HARRASSOWITZ Verlag

EIN PERSISCH-MONGOLISCHER ERLASS DES ǦALĀYERIDEN ŠEYḪ OVEYS
Author(s): GOTTFRIED HERRMANN and GERHARD DOERFER
Source: *Central Asiatic Journal*, Vol. 19, No. 1/2 (1975), pp. 1-84
Published by: Harrassowitz Verlag
Stable URL: http://www.jstor.org/stable/41927094
Accessed: 22/12/2014 05:09

Your use of the JSTOR archive indicates your acceptance of the Terms & Conditions of Use, available at
http://www.jstor.org/page/info/about/policies/terms.jsp

JSTOR is a not-for-profit service that helps scholars, researchers, and students discover, use, and build upon a wide range of content in a trusted digital archive. We use information technology and tools to increase productivity and facilitate new forms of scholarship. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Harrassowitz Verlag is collaborating with JSTOR to digitize, preserve and extend access to *Central Asiatic Journal*.

http://www.jstor.org

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

EIN PERSISCH-MONGOLISCHER ERLASS DES ǦALĀYERIDEN ŠEYḪ OVEYS

von
GOTTFRIED HERRMANN UND GERHARD DOERFER
Göttingen

I. DIE PERSISCHE FASSUNG

von
Gottfried Herrmann

Einführung

Während einer Forschungsreise, die mich im August 1970 auch nach Ardebīl (Nordwest-Iran) führte, fand ich im Grabheiligtum von Šeyḫ Ṣafī (1260–1334)[1] ungefähr 500 Original-Urkunden, die bislang nicht nur der Wissenschaft, sondern auch der Heiligtumsverwaltung verborgen geblieben waren.[2] Bei den Dokumenten handelt es sich zum größeren Teil um Verträge und *vaqf*-Urkunden, es befinden sich unter ihnen jedoch auch etwa 50 vollständig und 20 fragmentarisch erhaltene Erlasse persischer Herrscher. Von diesen stammen annähernd zwei Drittel aus dem 8./14. Jahrhundert, das heißt aus einem Zeitraum, aus dem wir bisher nur eine vollständige und zwei bruchstückhafte Herrscher-Urkunden kannten.[3] Die meisten Erlasse sind in persischer Sprache abgefaßt, ich stieß jedoch auch

[1] Als Geburtsjahr von Šeyḫ Ṣafī wird gewöhnlich 1252 angegeben. Mit dem oben genannten Jahr folge ich dem Ansatz von M. Bina-Motlagh (*Scheich Safi*, S. 149ff.).

[2] Vgl. dazu meinen Bericht *Urkundenfunde in Āẕarbāyǧān*, S. 249ff. – Die Reise wurde durch eine Beihilfe der Deutschen Forschungsgemeinschaft ermöglicht, wofür ich auch an dieser Stelle herzlichst danken möchte. Zu größtem Dank bin ich außerdem Herrn Moḥammadī, dem Leiter der Ardebīler Heiligtumsverwaltung, verpflichtet.

[3] Vgl. A. D. Papazian, *Deux nouveaux iarlyks*, S. 398f.; H. Massé, *Ordonnance*, S. 465ff. (zu den wiederholten Veröffentlichungen sowie zum fragmentarischen Charakter dieser Urkunde vgl. weiter unten den Abschnitt *Der ǧalāyeridische Erlaß von 773/1372*).

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

auf zwei persisch-mongolische Bilinguen sowie auf zwei größere mongolische Fragmente. Eine dieser Bilinguen, ein Erlaß des Ǧalāyeriden Šeyḫ Oveys (1356–1374), soll im folgenden ediert, übersetzt und kommentiert werden.

Beschreibung

Die Urkunde ist beidseitig beschrieben, die eine Seite enthält die persische, die andere die mongolische Fassung. Als Schreibmaterial wurde weißes Papier verwendet, das an manchen Stellen gelblich bis bräunlich verfärbt ist. Das Urkundenblatt ist 146 cm lang und 22 cm breit und aus vier Papierstücken zusammengesetzt. Die Klebestellen sind auf der persischen Seite über der Tughra, unterhalb von Zeile 4 und in Zeile 9 zu erkennen. Auf der mongolischen Seite befinden sie sich in dem freien Raum oberhalb des Textes, über Zeile 8 und in Zeile 20.

Die Zeilenführung des mongolischen Textes verläuft analog zur persischen Seite von rechts nach links.[4] Zu seiner Niederschrift wurde das Blatt um die Längsachse gedreht.[5] Im Verhältnis zur persischen Fassung beginnt die mongolische etwas tiefer. Die Intitulatio (Z. 1) steht hier etwa auf der gleichen Höhe wie Zeile 1b der persischen Seite. Am Fuße des Blattes dagegen beansprucht der mongolische Text mehr Raum: Er reicht bis zum unteren Blattrand, während der persische (Z. 13) bereits bei Zeile 27 der mongolischen Fassung endet.

Die Schrift der persischen Seite läßt sich als kunstvoll gestaltetes *dīvānī* charakterisieren. Die Lesbarkeit wird dadurch erschwert, daß nur selten diakritische Punkte vorhanden sind, und daß das Verbot, bestimmte Buchstaben nach links zu verbinden, häufig mißachtet wird. Hoch über dem Textblock steht etwa in der Mitte des Blattes eine Tughra. Dicht über dem Text befinden sich drei Vermerke (Z. 1b), die zusammen die ganze Breite des Blattes einnehmen. Über ihnen ist in der Blattmitte ein einzelner Vermerk angebracht (Z. 1a). Zwischen den Zeilen 10 und 11 sind nochmals zwei Vermerke eingetragen, der eine von ihnen im ersten Drittel, der andere am linken Rand des Blattes.

Die Zeilen des eigentlichen Urkundentextes (ab Z. 2) beginnen in unmittelbarer Nähe des Blattrandes. Sie verlaufen nicht horizon-

[4] Vgl. dazu G. Doerfer, Abschnitt *Schrift*.

[5] Warum die mongolische Fassung erst *nach* der persischen entstanden sein kann, wird weiter unten auszuführen sein.

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

tal, sondern sind nach oben gerichtet, wobei die Steigung am Zeilenende zunimmt. Der Zeilenabstand beträgt etwa 10 cm, Zeile 4 und 9 sind abgebrochen, Datum (Z. 12) und Apprecatio (Z. 13) stehen jenseits der Blattmitte und heben sich durch eine wesentlich kleinere Schrift von dem darüberstehenden Text ab. In Zeile 5 und 11 ist jeweils ein freier Raum ausgespart: das eine Mal nach *yarlīġ be-altūn tamġā*, das andere Mal nach *be-altūn tamġā-ye homāyūn*. Der in Buchstaben wiedergegebene Geldbetrag am Ende von Zeile 2 und der Dorfname in Zeile 6 sind mit dünner Feder geschrieben und stammen vermutlich von anderen Schreibern. Während in der mongolischen Fassung die Intitulatio und bestimmte Wörter durch Goldtinte hervorgehoben sind, wurde für die persische Seite ausschließlich schwarze Tinte verwendet.

In Zeile 2 und 12 der persischen sowie in Zeile 8, 20 und 29 der mongolischen Seite finden sich identische Siegelabdrücke in goldener Farbe. Sie sind von quadratischer Form und haben eine Seitenlänge von 4,5 cm.

Vor dem Vermerk in Zeile 1a steht schräg zum Zeilenverlauf eine 24 in persischen Ziffern. Rechts unterhalb davon ist eine unleserliche Unterschrift angebracht. Beide Einträge sind mit Bleistift vorgenommen worden und können daher nicht besonders alt sein.[6] Am oberen Rand der persischen Seite ist der Inhalt der Urkunde mit folgenden Worten zusammengefaßt: *altūn tamġā-ye mobārak-e deh-e Šādyāt (?) be-Ḫān-e Belī ta'alloq dārad* (allerhöchster Gold-Siegel-Erlaß für das Dorf Šādyāt, das zu Ḫān-e Belī gehört).[7] Der Schreiber dieser Zeile unterscheidet sich der Handschrift nach deutlich von dem des Urkundentextes, das heißt der Vermerk ist nicht bei der Ausstellung des Erlasses, sondern erst nachträglich entstanden. Er sollte einen etwaigen Leser des Dokumentes wohl der Mühe entheben, dieses zu entrollen und im einzelnen durchzugehen, und ihm den wesentlichen Inhalt auf den ersten Blick hin zugänglich machen. Zwischen *mobārak* und *deh* sowie zwischen dem Ortsnamen und dem nachfolgenden Wort ist jeweils ein gewisser Abstand zu erkennen. Vermutlich hat der Schreiber den Namen des Dorfes in Zeile 6 nicht lesen können und ließ dafür einen Raum frei, der sich später als zu

[6] Die gleiche Unterschrift begegnet auch auf anderen Ardebīler Erlassen, wobei sie jeweils von einer anderen Zahl begleitet wird. Vgl. Verf., *Urkundenfunde*, S. 255 und Tafel 46 sowie Verf., *Ein Erlaß*, S. 139 und S. 155f.

[7] Vgl. Tafel I.

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

groß erwies. Der Name ist dann von anderer Hand nachgetragen worden, wurde dabei allerdings nicht korrekt wiedergegeben.[8]

Am oberen Rand der mongolischen Seite sind zwei birnenförmige schwarze Siegel aufgedrückt, rechts daneben befindet sich eine auf dem Kopf stehende persische 6. Der Quer-Durchmesser des rechten Siegels beträgt 1,7 cm, der des linken 1,6 cm. Im linken Siegel ist oben das Wort *Allāh* zu entziffern, sonst sind nur einzelne Buchstaben zu lesen, ohne daß sich ein Wortzusammenhang herstellen läßt. Da die gleichen Siegel auch auf Urkunden aus Ardebīl vorkommen, die auf andere Herrscher zurückgehen,[9] können sie nicht mit der Ausstellung des vorliegenden Erlasses zusammenhängen. Wahrscheinlich haben wir es mit Eigentumsvermerken des Ardebīler Heiligtums zu tun.[10]

Text

1 معز الدين اويس ...

1a صحيح ...

1b اثبت و له الحمد اثبت و له المغفرة اثبت و له الشكر

2 حكام و نواب و متصرفان و بتيكچيان خانبلى بدانند كه هر سال از
مال و متوجهات آنجا مبلغ ۲ ۵۰۰ دينار يكون يكهزار دينار

3 بر سبيل ادرار بنام مريدان شيخ الاسلام شيخ صدر الملة و الدين
كه بوقفيت زاويه متبرك تعلق دارد

4 مجرى و مقرراست و بدفاتر در آمده و در آن باب همان كه التماس
حكمى كردند بدان سبب حكم

5 يرليغ بالتون تمغا ضمن بنفاذ پيوست تا بر قرار بموجبى كه

[8] Zum Namen des Dorfes vgl. den Abschnitt *Erläuterungen zum Text* (Zu Zeile 6).

[9] Vgl. Verf., *Urkundenfunde*, S. 255, 261 und Tafel 50b; Verf., *Ein Erlaß*, S. 139.

[10] Da die Abdrücke sehr schlecht erhalten sind und da die gleichen Siegel im Zusammenhang mit einer anderen Urkunde bereits veröffentlicht wurden (vgl. Verf., *Urkundenfunde*, Tafel 50b), konnte von einer Abbildung abgesehen werden.

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

مجری و مقرر بوده مجری دانند و سال بسال

6 بر قرار مغهود بمتوجه دیه شاق · یار مقاصه دانسته تغییر و تبدیل

بدان راه ندهند و از شایبه تنقیص و تنغیص مصون و محروس نمایند

7 و هر سال بتجدید احکام و پروانه نطلبند و بیافته جاری العادة

قناعة نمایند و این عارفه را در باره آنان ادراری مدام مستمر و انعامی

8 مستقر دانسته بهیچ وجه مطالبتی ننمایند و تعرض نرسانند و از مدال

خود مفروز دانند و قلم و قدم کوتاه و کشیده دارند فمن بدله بعد ما سمعه

9 فانما اثمه علی الذین یبدلونه ان

10 الله سمیع علیم و علیه لعنة الله و الملائکة و الناس اجمعین

برین جمله روند و چون بعلامات دیوانی موکد شده

10a اثبت و له ... اثبت و له ...

11 بالتون تمغا همایون موشح گردد اعتماد نمایند کتب فی

12 الثالث عشر من ذی قعدة لسنة

تسع و خمسین و سبعمائة الهلالیة

م

13 رب اختم بالخیر

مهر: لا اله الا الله

محمد

رسول الله

Übersetzung

1 Mo'ezzo'd-Dīn Oveys . . .

2 Den Statthaltern, Vize-Statthaltern, Steuer-Kommissaren und Finanz-Sekretären von Ḫān-e Belī kund und zu wissen: Jedes

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

Jahr ist aus dem dortigen Steuer-Aufkommen (*māl ŏ motavağğe-hāt-e ānğā*) der Betrag von 2 (x) 500 Dinar = eintausend Dinar
3 für die Jünger des *šeyḫo'l-eslām* Scheich Ṣadro'l-Mellat va'd-Dīn als Rente (*edrār*), die zum Stiftungsgut der gesegneten Gebetsklause gehört,
4 gewährt und festgelegt und in die Rechnungsbücher eingetragen. Sobald sie in dieser Angelegenheit um einen Erlaß nachsuchten, erging daher
5 ein Reichserlaß (*ḥokm-e yarlīġ*) mit einem im Inneren des Textes angebrachten Goldsiegel (*be-altūn tamġā-ye żemn*), damit man (den Betrag) weiterhin in der Weise, in der (er) gewährt und festgelegt war, als gewährt betrachtet und anerkennt, daß er Jahr für Jahr
6 nach der gewohnten Regelung gegen das Steuer-Aufkommen (*motavağğeh*) des Dorfes Šāq.iyār aufgerechnet (*moqāṣṣe*) wird. Man darf daran keine Änderung und Abwandlung zulassen und soll (jene Zuwendung) vor dem Makel der Verminderung und Beeinträchtigung bewahren und beschützen.
7 Man soll nicht jedes Jahr von neuem Erlasse und Verfügungen (*parvāne*) verlangen und sich der Gewohnheit nach mit Quittungen (*yāfte*) zufriedengeben. Man soll diesen Gunsterweis für jene (Jünger des Scheichs) als dauernde und ständige Rente und als immerwährende Gnadenbezeigung
8 betrachten. Man soll in keiner Weise eine Forderung erheben und darf keine unrechtmäßige Gewalt (*ta'arroż*) ausüben. Man soll (jenes Dorf) als dem eigenen Kompetenzbereich (*medāl*) entzogen betrachten und Feder und Fuß fernhalten. „Wenn dann jemand es abändert, nachdem er es gehört hat,
9 trifft die Schuld daran (ausschließlich) diejenigen, die es abändern.
10 Gott hört und weiß (alles)."[11] Und „auf ihm liegt der Fluch Gottes und der Engel und der Menschen insgesamt".[12] So soll

[11] Sure II, 181 (Übersetzung nach R. Paret, *Der Koran*, S. 26).

[12] Sure III, 87 (Übersetzung nach R. Paret, *Der Koran*, S. 52). Im Koran heißt es an dieser Stelle allerdings nicht „auf ihm" (*'alai-hi*), sondern „auf ihnen" (*'alai-him*). Die gleiche Abänderung des Zitates findet sich auch in anderen persischen Urkunden der Zeit. Hier wären außer einem unveröffentlichten Original aus Ardebīl auch einige Erlasse zu nennen, die im *Dastūr al-kātib*, einem 1366 vollendeten *enšā'*-Werk, enthalten sind (*Dastūr al-kātib*, fol. 216b, 218a, 225b).

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

man verfahren. Wenn (der Erlaß) mit den Diwan-Vermerken (*'alāmāt-e dīvānī*) bekräftigt ist,

11 wird er mit dem erhabenen Goldsiegel geschmückt. (Dann) soll man ihm Glauben schenken. Geschrieben am

12 13. Ḏŭ'l-qa'da des Jahres 759
Mondrechnung (17. Okt. 1358).
Finis.

13 Herr, laß es
günstig enden.

Vermerke zwischen Zeile 1 und 2:

1a (In der Mitte:) Richtig . . .
1b (Rechts:) Eingetragen – und Ihm sei Lob.
(In der Mitte:) Eingetragen – und bei Ihm liegt die Vergebung.
(Links:) Eingetragen – und Ihm sei Dank.

Vermerke zwischen Zeile 10 und 11:

10a (Rechts:) Eingetragen – und Ihm . . .
(Links:) Eingetragen – und Ihm . . .

Siegel:

Es ist kein Gott außer Allāh;
Muḥammad
ist der Gesandte Allāhs.

Erläuterungen zum Text

Zu Zeile 1:

Die eigentümlich gestalteten und kunstvoll ineinander verschlungenen Schriftzeichen der Tughra lassen sich nur zum Teil entziffern. Beginnt man unten rechts, so sind zunächst ein *alef* und ein *lām* zu erkennen. Ihnen folgt ein verhältnismäßig langgestrecktes *dāl*, das in einem ellipsenartigen Bogen ausläuft. In Zeile 3 bedeutet *dāl* in Verbindung mit einem weit ausgezogenen Bogen *dīn*. In Analogie dazu setzen wir diese Lesung auch in der Tughra an, zumal hier unter dem Bogen zwei Punkte auf ein *yē* hinweisen. Die Intitulatio der mongolischen Fassung enthält keinen mit *ad-Dīn* zusammengesetzten Namen, hilft uns also bei der Frage, welcher Teil hier zu

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

ergänzen ist, nicht weiter. Immerhin zeigt sie, daß der Erlaß von Šeyḫ Oveys stammt. Sein Beiname wird in zwei voneinander unabhängigen Quellen des 8./14. Jahrhunderts mit *Mo'ezzo'd-Dīn* angegeben.[13] Es ist daher zu vermuten, daß in unserer Tughra die Schleife oben rechts *Mo'ezz* bedeutet. Dies gilt um so mehr, als sich oberhalb von ihr ein *tašdīd* befindet.

Weiterhin ist innerhalb des *dāl-yē-nūn*-Bogens noch einwandfrei ein *vāv* zu lesen. Das unmittelbar davorstehende Zeichen muß wegen seiner Größe wohl als ein nach links verbundenes *alef* angesehen werden. Im Hinblick auf die mongolische Intitulatio dürfen wir diese Buchstabenfolge als Bestandteil des Namens *Oveys* auffassen. Die Zeichen *yē* und *sīn* haben wir offenbar in der konkaven Linie über dem *vāv* sowie in dem Bogen vor uns, der zu dem mittleren der drei ellipsenartigen Bögen ausgezogen ist. Die Linie steht dabei für die Hasten des *yē* und *sīn*, bei dem Bogen handelt es sich um den Schlußbogen des *sīn*. Er geht an der Stelle von der *yē-sīn*-Linie ab, wo diese – etwas links von dem sie durchschneidenden Schaft – fugenlos mit dem *dāl-yē-nūn*-Bogen zusammentrifft.

Wie die noch übrigbleibenden Schriftzeichen der Tughra zu deuten sind, ist unklar. In Analogie zur mongolischen Fassung wären noch der Ehrentitel *bahādor*, der Titel *ḫān* sowie eine Befehlsformel zu erwarten, es ist jedoch nicht sicher, ob diese Entsprechungen tatsächlich vorliegen.

Zu Zeile 1a:

Welche Bedeutung dem sternförmigen Gebilde im Anschluß an das Wort *ṣaḥīḥ* zukommt, muß offenbleiben. Die nachfolgenden Parallel-Striche sind möglicherweise als „Abhakungen" zu verstehen. Sie würden dann anzeigen, daß ein bestimmter Vorgang im staatlichen Verwaltungswesen zweimal überprüft wurde.[14]

Zu Zeile 1b:

Die drei Vermerke über der ersten Textzeile beginnen jeweils mit einem vertikalen und verhältnismäßig hohen Schaft, der unten in einen kräftig gerundeten und weit hochgezogenen Linksbogen übergeht. In allen drei Fällen steht innerhalb des Bogens ein *wāw*. Seine

[13] *Dastūr al-kātib* I/1, S. 14; J. B. van Loon, S. 165 (vgl. dazu S. 66 der Übersetzung, Anm. 184).

[14] Zu den bisher bekannten Überprüfungszeichen vgl. W. Hinz, *Rechnungswesen*, S. 9.

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

Unterlänge ist in der gleichen Weise wie dieser gerundet und ebenfalls bis zu dem am Anfang stehenden Schaft emporgeführt.

Beim ersten und dritten Vermerk finden sich oberhalb der Bögen drei Hasten, von denen die erste allerdings nur schwach ausgeprägt ist. Es schließt sich eine über die gesamte Breite der Vermerke reichende Linie an, die am Ende etwas angehoben bzw. gerundet wird. Über dem mittleren Vermerk ist eine entsprechende und ebenfalls leicht angehobene Linie vorhanden, nur fehlen hier die Hasten.

Unterhalb der Linien stehen nach den beiden anfangs beschriebenen Zeichen jeweils ein *lām* und ein *hā'*. Während dieses bei den beiden letzten Vermerken eine normale Form hat, ist es beim ersten lang ausgezogen und ungeachtet dessen, daß es sich um ein Schluß-*hā'* handelt, mit dem nächsten Wort verbunden.

Im weiteren weichen die drei Vermerke voneinander ab. Im ersten folgt *al-ḥamd*, im mittleren *al-maġfira* und im letzten *aš-šukr*. Da diese drei Substantive auf religiöse Formeln hinweisen, lassen sich die davorstehenden Buchstaben *lām* und *hā'* als *la-hu* deuten, zumal über dem langgezogenen *hā'* des ersten Vermerks ein *ḍamma* angebracht ist. Damit ergibt sich als Übersetzung: Ihm (nämlich Gott) sei Lob; bei Ihm liegt die Vergebung; Ihm sei Dank.

Wie sind nun die Schriftzeichen am Anfang zu lesen? Die drei Vermerke gehören nicht zum Urkundentext und müssen daher wie *ṣaḥīḥ* als Einträge von Beamten betrachtet werden, die den Erlaß abzuzeichnen hatten. Die diesbezüglichen Vermerke in späteren persischen Urkunden haben eine andere Struktur und lassen somit keine Rückschlüsse darauf zu, was im vorliegenden Fall gemeint sein könnte.[15] Dagegen finden sich in fāṭimidischen, ayyūbidischen und mamlūkischen Erlassen nicht selten Eintragungen, die wie die unseren aus einer religiösen Formel und einer vorausgehenden Wendung zusammengesetzt sind. Am häufigsten begegnen dabei die Anordnungen *li-yuṭbat* („einzutragen!"),[16] *li-yunazzal* („zu registrieren!")[17] und *li-yunsaḫ* („zu kopieren!")[18] bzw. die Bestätigungen *uṭbita* („eingetragen!"),[19] *nuzzila* („registriert!")[20] und *nusiḫa* („ko-

[15] Vgl. H. Busse, *Untersuchungen*, S. 78ff.

[16] S. M. Stern, *Fāṭimid Decrees*, S. 18, 37, 66; S. M. Stern, *Petitions*, S. 28.

[17] S. M. Stern, *Petitions*, S. 28.

[18] S. M. Stern, *Fāṭimid Decrees*, S. 72; S. M. Stern, *Two Ayyūbid Decrees*, S. 28.

[19] S. M. Stern, *Fāṭimid Decrees*, S. 17, 18, 37, 66; S. M. Stern, *Petitions*, S. 28; H. Ernst, S. 4, 12, 18, 22, 24 und öfter.

[20] H. Ernst, S. 4, 6, 18, 22 und öfter. Bei der Übersetzung von *nuzzila* folge ich S. M. Stern (*Fāṭimid Decrees*, S. 168, Anm. 1).

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

piert!").[21] Die religiöse Formel wird sowohl mit wie auch ohne *wa* angeschlossen,[22] vor ihr kann noch die Behörde angegeben sein, in welcher der jeweilige Verwaltungsakt vorzunehmen bzw. erfolgt war.[23]

Aus der Kenntnis dieser Registrier- und Kopier-Einträge kann es keinen Zweifel daran geben, daß die noch unklaren Zeichen zu Beginn unserer drei Vermerke als *uṯbita* zu lesen sind, auch wenn sie von der graphischen Gestalt her in den arabischen Urkunden kein Vorbild haben. Der eigentümliche hohe Schaft mit dem nach oben gezogenen Bogen wird nun als *alif* erkennbar, die drei oben stehenden Hasten erweisen sich als *ṯā'*, *bā'* und *tā'* und die nachfolgende Linie läßt sich als der zum *tā'* gehörende Schlußbogen identifizieren. Daß es sich dabei um einen Bogen handelt, wird durch die leichte Anhebung bzw. Rundung am Ende der Linien angedeutet. Beim mittleren Vermerk fehlen zwar, wie wir gesehen haben, die drei Hasten, es steht wegen der sonstigen graphischen Übereinstimmungen jedoch außer Frage, daß hier ebenfalls *uṯbita* anzusetzen ist.

Unsere Lesung läßt sich noch durch zwei Argumente unterstützen. Einmal ist das Urkundenfragment aus dem Jahr 731/1330, das A. D. Papazjan veröffentlicht hat, mit dem Kopier-Vermerk *nusiḫa* versehen.[24] Dies zeigt, daß die im arabischen Kanzleiwesen üblichen Abzeichnungen in Persien nichts Unbekanntes waren. Zum anderen ist die Verwendung von *uṯbita* in iranischen Dokumenten durch den Geschichtsschreiber Vaṣṣāf bezeugt. Er kommentiert die 695/1296 ausgeprochene Ernennung von Neẓāmo'd-Dīn Yaḥyā zum *nā'eb* von Ḫorāsān mit den Worten: *va bar sar-e maktūbāt uṯbita fī dīwān al-wizāra raqam zad* (und an den Anfang der Schriftstücke setzte er „eingetragen in der Behörde des Wesirs").[25]

Zu Zeile 2:

Der Geldbetrag, der am Ende der Zeile auf das Wort *mablaġ* folgt, wird sowohl in Ziffern wie in Buchstaben angegeben. Unterhalb der

[21] S. M. Stern, *Fāṭimid Decrees*, S. 17, 27, 54, 72; S. M. Stern, *Two Ayyūbid Decrees*, S. 28.

[22] Mit Konjunktion: S. M. Stern, *Fāṭimid Decrees*, S. 17, 18, 27 und öfter; H. Ernst, S. 4, 12, 18 und öfter. Ohne Konjunktion: S. M. Stern, *Fāṭimid Decrees*, S. 37; H. Ernst, S. 4, 6, 12, 18 und öfter.

[23] S. M. Stern, *Fāṭimid Decrees*, S. 17, 18, 27 und öfter; H. Ernst, S. 4, 12, 22 und öfter.

[24] A. D. Papazian, *Deux nouveaux iarlyks*, Tafel II/2, Z. 14 (vom Herausgeber nicht erkannt!).

[25] Vaṣṣāf, S. 327.

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

absteigenden Linie ist zunächst ein kleines Häkchen in der Form eines U zu erkennen. Dieses Zeichen ist eine *siyāq*-Ziffer mit dem Wert 2.[26] Ein Stück davon abgesetzt finden sich weiter links die *siyāq*-Ziffer für 500 und das *siyāq*-Wort für *dīnār*.[27] Die Relation, in der die Zahlen 2 und 500 zueinander stehen, ergibt sich aus der darüber befindlichen Linie sowie dem oberhalb von ihr genannten Betrag. Die Linie, an deren Beginn man bei genauerem Hinsehen eine kleine Haste entdeckt, ist ein Kürzel für das arabische Wort *yakūn*, das mit der Bedeutung „ist gleich" das Ergebnis von Additionen oder Multiplikationen einleitet.[28] Da oberhalb der Linie eintausend Dinar in Buchstaben eingesetzt sind (*yek-hezār dīnār*), muß es sich bei den Ziffern um Multiplikator und Multiplikand handeln. Insgesamt ist die Angabe des Geldbetrages also mit „2 (x) 500 Dinar = eintausend Dinar" zu übersetzen.

Die zweifache Nennung der Geldsumme ist als Sicherheitsmaßnahme gegen Verfälschungen zu verstehen. Daß bei der Angabe in Ziffern nicht der Ganz-, sondern der verdoppelte Halb-Betrag aufgeführt wird, dürfte sich auf die gleiche Weise erklären. Ein ähnliches Verfahren kennen wir von den Steuerschecks der Ilchan-Zeit. Wie in unserer Urkunde gab man dabei den Halb-Betrag in Ziffern an, an Stelle des Multiplikators wurde jedoch das Wort *an-niṣf* (die Hälfte:) eingesetzt.[29]

Zu Zeile 3:

An Stelle von *zāviye-ye motabarrak* findet sich in einem ğalāyeridischen Erlaß von 1372 *zāviye-ye motabarrake*.[30] Auch im *Dastūr al-kātib*, einem 1366 vollendeten *enšā'*-Werk, gibt es eine Reihe von Beispielen dafür, daß arabische Adjektive innerhalb von persischen Texten die Feminin-Endung *-e* (für arabisches *-at*) erhielten, sofern sie attributiv mit einem arabischen Substantiv weiblichen Geschlechts verbunden wurden.[31] Wenn wir trotzdem die entsprechende Stelle unseres Textes nicht emendiert haben, so deshalb, weil sich

[26] Vgl. L. Fekete, *Die Siyāqat-Schrift* Bd. I, S. 34; S. Elker, *Divan Rakamları*, Tafel 1.
[27] Vgl. L. Fekete, *Die Siyāqat-Schrift* Bd. I, S. 37; N. Göyünç, Faksimile S. 10.
[28] Vgl. W. Hinz, *Rechnungswesen*, S. 9.
[29] M. Nabipour, Sa'ādat-nāme, fol. 54b.
[30] Ğ. Qā'em-Maqāmī, *Farmān*, S. 279 und Tafel 5.
[31] *Dastūr al-kātib* I/2, S. 25 (*zāviye-ye moqaddase*); *Dastūr al-kātib*, fol. 208a, 214b (*boq'e-ye motabarrake*).

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

aus dem 14. Jahrhundert auch ein eindeutiger Beleg für eine Schreibung ohne weibliche Endung beibringen läßt.[32] Da unserem Schreiber sonst kaum ein Versehen unterlaufen ist, läßt es sich nicht ausschließen, daß er hier einer weniger geläufigen Schreibtradition folgt.

Zu Zeile 4:

Die Lesung *hamān*, die ich Herrn Mirkamal Nabipour verdanke, ist im Hinblick auf den Textzusammenhang zwar nicht völlig zufriedenstellend, jedoch vom Schriftbild her denkbar.

Zu Zeile 5:

Auf Grund des Kontextes sowie in Anlehnung an mehrere Urkunden im *Dastūr al-kātib*, in denen dieselbe Wendung begegnet, ist nach *tamġā* eine *eżāfe* zu lesen.[33] Da ein entsprechendes Schriftzeichen auch in Zeile 11 fehlt, haben wir es wohl nicht mit einem Versehen, sondern mit einer bewußten Auslassung zu tun, für die eine bestimmte Schreibtradition maßgeblich gewesen sein dürfte.

Zu Zeile 6:

Die beiden ersten Buchstaben des Dorfnamens sind ohne Schwierigkeiten als *šīn* und *alef* zu erkennen. Das folgende Zeichen, das sowohl ein *fē* wie auch ein *qāf* sein könnte, ist dank der mongolischen Parallele als *qāf* zu identifizieren. Die sich anschließende Schleife läßt bei dem vorliegenden Schrifttyp mehrere Möglichkeiten der Lesung zu. Sie wäre nur dann eindeutig, wenn sie in der mongolischen Fassung eine Entsprechung hätte oder wenn der Name des Dorfes in einer anderen Quelle belegt wäre. Beides ist indes nicht der Fall. Die drei letzten Buchstaben sind wieder unproblematisch und lassen sich ohne Mühe als *yē*, *alef* und *rē* entziffern.

Zu Zeile 10:

Bei dem Wort *la'na* ist dem Schreiber ein Fehler unterlaufen: Anstelle eines *tā' marbūṭa* findet sich ein normales *tā'*. Diese Schreibung war damals zwar in persischem Kontext üblich,[34] es gibt jedoch keinen Anhaltspunkt dafür, daß sie auch bei arabischen Zitaten verwendet wurde.[35]

[32] A. A. Ali-zade, *Džami-at-tavarich*, S. 417 (*vaqfiye-ye mobārak*). Daneben kommt bei Rašīdo'd-Dīn auch die entsprechende feminine Form vor (vgl. ebd., S. 423: *vaqfiye-ye mobārake*).

[33] *Dastūr al-kātib*, fol. 216b, 217b, 218b, 219a, 219b.

[34] Ebd., fol. 219a, 219b, 220b, 221b.

[35] Ebd., fol. 216b, 218a, 225b. Auch in einem noch unveröffentlichten

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

Zu Zeile 12:

Das *mīm* unterhalb der Datumszeile ist uns aus späteren persischen und osmanischen Urkunden vertraut. Es ist eine Abkürzung des arabischen Wortes *tamma* und bedeutet „finis".[36]

Erläuterungen zur Übersetzung

Zeile 2 – *novvāb*

Der Terminus *novvāb* (Sing. *nā'eb*) bezeichnet in der Zeit der Ilchane Beamte, die den Statthaltern (*ḥākem*, Pl. *ḥokkām*) zur Seite standen.[37] Sie werden in den Chroniken nur selten erwähnt, doch wird dabei deutlich, daß sie teilweise vom Herrscher[38] und teilweise von den Statthaltern selbst eingesetzt wurden.[39] Es kam wohl vor, daß sie diese in allen Amtsfunktionen vertraten,[40] im allgemeinen scheint sich ihre Tätigkeit jedoch auf den Bereich der Zivil- und insbesondere der Finanzverwaltung beschränkt zu haben.[41] Wie weit sie auch polizeiliche Funktionen wahrnahmen, ist an Hand des vorliegenden Materials nicht zu übersehen. Die Maßnahmen von Bahā'o'd-Dīn Moḥammad Ǧoveynī in Eṣfahān lassen jedenfalls keinen Rückschluß auf eine derartige Tätigkeit zu: Er versah dort nicht das Amt eines *nā'eb*,[42] sondern das eines *ḥākem*.[43]

Die Auffassung, daß das Amt des *nā'eb* unter Ġāzān Ḫān (1295–1304) und seinen Nachfolgern „vermutlich ziemlich eingegangen"

Ardebīler Erlaß des 14. Jahrhunderts wird *la'na* innerhalb eines Koran-Zitates mit *tā' marbūṭa* geschrieben.

[36] Vgl. L. Fekete, *Einführung*, S. XLII; A. D. Papazjan, *Persidskie dokumenty*, Nr. 4.

[37] Vgl. dazu die Liste bei B. Spuler (*Die Mongolen in Iran*, S. 342ff.), in der allerdings einige Ergänzungen nachzutragen sind. So wird beispielsweise Ḫᵛāǧe Vaǧīho'd-Dīn (S. 343) bei Rašīdo'd-Dīn und Vaṣṣāf nicht als *nā'eb* bezeichnet, sondern es wird von der *vezārat-e Ḫorāsān* (A. A. Ali-zade, *Džami-at-tavarich*, S. 103) bzw. von der *ḥokūmat-e a'māl-e Ḫorāsān* gesprochen (Wassaf/Hammer-Purgstall, S. 253). Auch im Zusammenhang mit Ārūq und Faḫro'd-Doule (B. Spuler, *Die Mongolen in Iran*, S. 349) begegnet bei Rašīdo'd-Dīn der Ausdruck *nā'eb* nicht. Von ersterem heißt es lediglich, daß er nach Baġdād gesandt worden sei (A. A. Ali-zade, *Džami-at-tavarich*, S. 205), von letzterem dagegen wird gesagt, er habe die *ḥākemī* von Baġdād erhalten (ebd., S. 219).

[38] A. A. Ali-zade, *Džami-at-tavarich*, S. 103; Vaṣṣāf, S. 320.

[39] Vaṣṣāf, S. 326f.

[40] Vgl. B. Spuler, *Die Mongolen in Iran*, S. 340.

[41] Ebd., S. 309f., 340ff.

[42] Ebd., S. 340.

[43] Wassaf/Hammer-Purgstall, S. 121, 125f. (pers. Text).

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

sei,[44] wird durch die Ardebīler Erlasse nicht bestätigt. In den noch unveröffentlichten Urkunden sind die *novvāb* nicht nur unter Ōlğāytū (704/1305) und Abū Sa'īd (725/1325), sondern auch noch unter dem Schatten-Chan Soleymān (743/1342), unter dem Čūbāniden Malek Ašraf (755/1354) und unter Aḫīğūq (759/1358) anzutreffen.[45] Sie werden jeweils in der Adresse erwähnt, und zwar zumeist unmittelbar nach den Statthaltern (*ḥokkām*). Daß das Amt auch dann nicht erlosch, sondern bei den Ğalāyeriden weiterexistierte, geht aus unserer Bilingue sowie aus den Erlassen hervor, die in dem 1366 vollendeten *enšā'*-Werk *Dastūr al-kātib* enthalten sind.[46] In der

[44] B. Spuler, *Die Mongolen in Iran*, S. 342.

[45] Zu Malek Ašraf und Aḫīğūq vgl. den Abschnitt *Der historische Zusammenhang*. – Unter den Ilchanen nach Ġāzān Ḫān und unter Malek Ašraf ist das Amt des *nā'eb* auch bei Ḥāfeẓ-e Abrū belegt (S. 101, 116, 175, 177).

[46] *Dastūr al-kātib*, fol. 171a, 172a, 172b und öfter. – Das Werk, auf das wir uns im folgenden öfters beziehen werden, stammt von Moḥammad b. Hendūšāh, genannt Šamso'l-Monši al-Naḫğevānī (*Dastūr al-kātib* I/1, S. 8). Der Autor war bei Herrschern, Emiren und Wesiren als Sekretär tätig und erfreute sich der besonderen Gunst des Ilchans Abū Sa'īd (ebd., S. 24f.). Schon damals hatte der Plan zu einem *enšā'*-Werk bestanden, er konnte jedoch wegen der Last der Amtsgeschäfte nicht realisiert werden (ebd., S. 25). So wurde das Vorhaben erst unter veränderten Umständen und wesentlich später, nämlich während der Regierungszeit von Šeyḫ Oveys, zur Ausführung gebracht. Moḥammad b. Hendūšāh, nunmehr im Alter von 73 (Mond-)Jahren (ebd., S. 24), fertigte zunächst einen Entwurf an, der am 2. Raǧab 761/19. Mai 1360 abgeschlossen wurde. Er korrigierte ihn 767, also nach dem 17. September 1365, in Tabrīz und vollendete die Reinschrift noch im selben Jahr, und zwar am 24. Raǧab/6. April 1366 (*Dastūr al-kātib*, fol. 234b).

Der „Leitfaden des Sekretärs" ist Šzwar eyḫ Oveys gewidmet (*Dastūr al-kātib* I/1, S. 13ff.), geht jedoch nicht auf dessen Anregung zurück. Moḥammad b. Hendūšāh hatte sich nach der Eroberung Āẕarbāyğāns durch den Herrscher, also 1358 oder 1359 (vgl. dazu den Abschnitt *Der historische Zusammenhang*), bei Hofe eingefunden, es war ihm indessen nicht einmal gelungen, zum „Fußbodenkuß" (*zamīn-būs*) zugelassen zu werden (*Dastūr al-kātib* I/1, S. 22). Dies bedeutete, daß er sich in höchster Ungnade befand und keinerlei Aussichten besaß, ein Amt zu erhalten. Daran muß sich auch bis zum endgültigen Abschluß seines Werkes im Jahre 1366 nichts geändert haben, denn der Verfasser spricht nicht nur in der Einleitung (ebd., S. 26), sondern auch im Schlußwort den Wunsch aus, Šeyḫ Oveys möge ihn so belohnen, daß er den Rest seines Lebens ohne Sorge in Zurückgezogenheit und Abgeschiedenheit verbringen könne (*Dastūr al-kātib*, fol. 234a–234b).

Faßt man die biographischen Fakten zusammen, so ist festzuhalten, daß der „Leitfaden des Sekretärs" zwar in der Regierungszeit von Šeyḫ Oveys entstanden ist, daß sein Verfasser damals aber nicht der Kanzlei des Herrschers angehörte. Dieser Sachverhalt, der den bisherigen Benutzern des Werkes entgangen zu sein scheint (vgl. M. Miraftab, *Dastūr al-kātib*, S. V), nötigt zu der Frage, ob die im *Dastūr al-kātib* enthaltenen Erlasse dem ğalāyeridischen Staatswesen überhaupt entsprechen. Sie ist deshalb zu be-

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

Urkunde von Šeyḫ Oveys, die bislang seinem Sohn Aḥmad zugeschrieben wurde,[47] ist es sogar noch für das Jahr 773/1372 belegt.[48]

Zeile 2 – *motaṣarrefān*

Nach dem *Dastūr al-kātib* bezeichnete der Terminus *motaṣarref* zum einen denjenigen, der im Auftrag des Großdiwans oder einer anderen Instanz wie z.B. der Behörde für die frommen Stiftungen (*dīvān-e ouqāf*) einen bestimmten Bereich in steuerlicher Hinsicht verwaltete.[49] Er war befugt, die dort fälligen Steuern und Abgaben einziehen zu lassen, durfte sie jedoch nicht nach eigenem Ermessen verwenden, sondern hatte sie den ihm erteilten Weisungen gemäß weiterzuleiten.[50] Der Großdiwan übertrug diese Aufgabe in der Regel nicht eigentlichen Finanzbeamten,[51] sondern Steuerpächtern, die entweder auf Treu und Glauben (*amānat*) oder gegen Bürgschaft (*żamān*) für einen jeweils begrenzten Zeitraum eingesetzt wurden.[52]

Zum anderen wurde der Ausdruck für solche Personen verwendet, die an Stelle eines Gehaltes (*marsūm*) oder an Stelle von Zuwendungen wie Renten (*edrār*) und Unterhaltsmitteln (*ma'īšat*) einen Steuerbereich bekamen, dessen Aufkommen dem ihnen zustehenden Betrag entsprach. Sie durften alle dort fälligen Steuern und Abgaben erheben bzw. durch ihre Beauftragten erheben lassen und nach ihrem Gutdünken darüber verfügen.[53]

Was beide Personenkreise miteinander verbindet, ist die Berechtigung, in einem bestimmten Bereich sämtliche Steuern ein-

jahen, weil es seitens des Autors ohne diese Voraussetzung unrealistisch gewesen wäre, auf eine Belohnung von Šeyḫ Oveys zu hoffen sowie den Wunsch zu hegen, die Wesire, Emire und Sekretäre des Herrschers möchten sich dem Studium des Werkes widmen (*Dastūr al-kātib* I/1, S. 26). Wie weit es sich bei den Urkunden um Abschriften von Originalen bzw. Konzepten und wie weit es sich um fiktive Muster handelt, ist bei diesen Gegebenheiten ein sekundäres Problem, das uns hier nicht zu beschäftigen braucht.

[47] Vgl. dazu den Abschnitt *Der ǧalāyeridische Erlaß von 773/1372*.

[48] Ǧ. Qā'em-Maqāmī, *Farmān*, S. 278.

[49] *Dastūr al-kātib*, fol. 192b–194a (Großdiwan), fol. 207a (Behörde für die frommen Stiftungen).

[50] Ebd., fol. 193a–194a.

[51] Daß auch dies vorkam, läßt sich aus einer Urkunde im *Dastūr al-kātib* erschließen, in der ein *ḫvāǧe* in eine Provinz „entsandt" wird, um die dortigen Abgaben in Form eines bestimmten Anteils an der Ernte zu erheben (fol. 194a).

[52] *Dastūr al-kātib*, fol. 192b (*amānat*), 193a (*żamān*). Zur Steuerpacht vgl. W. Hinz, *Rechnungswesen*, S. 19f.

[53] *Dastūr al-kātib*, fol. 216b–218a (Renten), 218a–218b (Unterhaltsmittel), 218b (Gehälter).

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

zufordern, und zwar in alleiniger Zuständigkeit. Da die Höhe der von den Untertanen aufzubringenden Steuern vom Diwan festgesetzt wurde[54] und da die Entscheidung über die Verwendung der Steuern nur in gewissen Fällen in das Belieben des *motaṣarref* gestellt war, stand ihm in seinem Einflußbereich zwar nicht die Finanzhoheit zu,[55] wohl aber kann man davon sprechen, daß er dort die Steuergewalt innehatte.

Zeile 2 – *dīnār*

Ein Vergleich mit dem *Dastūr al-kātib* läßt erkennen, daß die Bezeichnung *dīnār*, die im Zusammenhang mit dem Geldbetrag verwendet wird, als Abkürzung zu verstehen ist: Offiziell hieß die Währungseinheit, die dem Rechnungswesen der ğalāyeridischen Finanzverwaltung zugrunde lag, *dīnār-e zar-e rāyeǧ*.[56] Dabei handelte es sich nicht, wie das Wort *zar* vermuten lassen könnte, um eine Gold-, sondern um eine Silbereinheit. Daran kann es deshalb keinen Zweifel geben, weil die Bezeichnung *dīnār-e zar-e rāyeǧ* in Verbindung mit dem Ausdruck *ṭalǧam* vorkommt, der die Bedeutung „Feinsilber" hat.[57]

[54] Zwar kam es immer wieder vor, daß die Steuerkommissare bei der Eintreibung der Abgaben das vom Diwan festgesetzte Steuermaß überschritten und den Differenzbetrag für sich vereinnahmten, zumindest in der Theorie war ihnen dies jedoch untersagt (vgl. *Dastūr al-kātib*, fol. 185a, 194a, 214a, 220b und öfter). Überforderten sie die Steuerkraft der Untertanen, so konnte der Diwan ihr Vorgehen durch einen Revisor (*mostaḥreǧ*) überprüfen lassen (*Dastūr al-kātib* I/2, S. 454, 483f.; *Dastūr al-kātib*, fol. 196a–196b) und sie gegebenenfalls absetzen und bestrafen (*Dastūr al-kātib* I/2, S. 454, 474, 484).

[55] So W. Hinz, *Rechnungswesen*, S. 25, Anm. 1; W. Hinz, Besprechung zu H. Horst, S. 119.

[56] Daß es sich bei der Bezeichnung *dīnār* um eine Abkürzung von *dīnār-e zar-e rāyeǧ* handelt, geht besonders deutlich aus den folgenden beiden Beispielen hervor. Das erste stammt aus einem Erlaß für die Gewährung von Unterhaltsmitteln und lautet (*Dastūr al-kātib*, fol. 218a): *har rūz mablaġ-e panǧ dīnār-e zar-e rāyeǧ čenānke har sāl yek-hezār ō hašt-ṣad dīnār bāšad bevaǧh-e ma'īšat-e ū va morīdān ta'yīn raft* (als Unterhaltmittel für ihn und die Jünger wurde pro Tag der Betrag von fünf *dīnār-e zar-e rāyeǧ* ausgesetzt, so daß es jedes Jahr eintausendachthundert *dīnār* sind). Der andere Beleg (bei dem *se hezār ō šeš-ṣad* für irrtümliches *šeš-hezār ō šeš-ṣad* emendiert wurde) findet sich in einer Renten-Urkunde (*Dastūr al-kātib*, fol. 217b): *har sāl mablaġ-e se hezār ō šeš-ṣad dīnār-e zar-e rāyeǧ ke har rūz dah dīnār bāšad . . . bar sabīl-e edrār be-nām-e ū moǧrā ō moqarrar gardānīde šod* (pro Jahr wurde der Betrag von dreitausendsechshundert *dīnār-e zar-e rāyeǧ*, der sich pro Tag auf zehn *dīnār* beläuft, für ihn als Rente bestimmt und festgelegt).

[57] Vgl. *Dastūr al-kātib*, fol. 216b: *mablaġ-e yek-hezār dīnār ō hašt-ṣad dīnār-e zar-e rāyeǧ-e ṭalǧam*.

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

Der Terminus *dīnār-e zar-e rāyeǧ* ist bereits in der Zeit des Ilchans Ōlǧāytū (1304–1316) anzutreffen.[58] Noch einige Jahre weiter zurück ist die damals übliche Kurzform *dīnār-e rāyeǧ* zu verfolgen.[59] Sie wurde für die Währungseinheit verwendet, die Ġāzān Ḫān (1295–1304) einführte, um der Unsicherheit zu begegnen, die sich aus dem Nebeneinander von Geldsorten mit unterschiedlichem Feingehalt und Wert ergab.[60] Der *dīnār-e rāyeǧ* entsprach 6 (Silber-)

[58] Vgl. M. Nabipour, Sa'ādat-nāme, fol. 54a, 54b, 55b und öfter (im Original durchgängig ohne diakritische Punkte).

[59] A. A. Ali-zade, *Džami-at-tavarich*, S. 438, 494.

[60] Ebd., S. 490ff. – Es ist umstritten, ob die von Ġāzān Ḫān geschaffene Währungseinheit *dīnār-e rāyeǧ* (so B. Spuler, *Die Mongolen in Iran*, S. 488; J. M. Smith, Jr., *The silver currency*, S. 19) oder aber *dīnār-e rābeḥ* (vgl. W. Hinz, *The Value of the Toman*, S. 90) genannt wurde. Von der Bedeutung her würde sich eher *rābeḥ* (vorteilhaft, gut) anbieten, vor allem, wenn man daran denkt, daß die Übervorteilungen, denen die Bevölkerung bei einem Vorhandensein mehrerer Währungssysteme ausgesetzt war, nunmehr ein Ende hatten. Dem steht jedoch der handschriftliche Befund entgegen, der in diesem Fall allein ausschlaggebend sein kann. Maßgeblich ist hier, daß bei Rašīdo'd-Dīn, der als Großwesir Ġāzān Ḫāns ein unvergleichlicher Gewährsmann ist, *rābeḥ* überhaupt nicht, *rāyeǧ* dagegen zweimal belegt ist. Dieses Zeugnis ist um so wertvoller, als das älteste Manuskript der *Dāstān-e Ġāzān Ḫān* (Rewān Köškü 1518) Ende Ša'bān 717/Anfang Nov. 1317 vollendet wurde und damit als zeitgenössisch gelten kann (Zur Datierung vgl. F. Tauer, *Les manuscrits persans*, S. 93; A. A. Ali-zade, *Džami-at-tavarich*, S. 10 der Einleitung. Zu den Belegen vgl. ebd., S. 438, 494. Der Herausgeber hat ein minuziöses Varianten-Verzeichnis beigefügt, in dem sogar das Fehlen diakritischer Punkte vermerkt ist. Wir können daher sicher sein, daß die Lesart *rāyeǧ* nicht auf einer Emendation beruht, sondern die Schreibung des Manuskriptes wiedergibt.). Dazu kommt, daß auch in anderen Quellen des 14. Jahrhunderts, die durch alte Handschriften vertreten sind, ausnahmslos die Lesart *rāyeǧ* bzw. die Variante *rāyeḥ* vorkommt, für die gleichfalls *rāyeǧ* angesetzt werden muß. Dies trifft einmal für die um 1320 entstandene *Ta'rīḫ-e Ōlǧāytū* von Qāšānī zu, deren älteste Kopie 752/1351 abgeschlossen wurde (M. Parvisi-Berger, *Die Chronik des Qāšānī*, fol. 33a, 102a – Anm. 2, 128b; zur Datierung vgl. S. 2 und 9 des Übersetzungsteils). Zum anderen ist hier Moḥammad b. Hendūšāhs *Dastūr al-kātib* zu nennen, dessen älteste Handschrift (Köprülü 1241) am 23. Ǧumādā II 798/3. April 1396 beendet wurde, und zwar auf Grund einer Vorlage, die unmittelbar vom Original abgeschrieben wurde (*Dastūr al-kātib*, fol. 165a, 189a, 194b, 198a und öfter; zur Entstehung und Datierung der Handschrift vgl. fol. 167b, 234b). Wesentlich ist schließlich noch, daß man bei dem wiederholten Nebeneinander von *rāyiǧ* und *rābiḥ*, wie es sich beispielsweise in den um bzw. nach 1400 entstandenen Handschriften der *Masālik al-abṣār* von al-'Umarī findet, nicht einfach davon ausgehen kann, daß eine der beiden Lesarten auf einem Versehen beruht. Sehr viel näher liegt hier die Annahme, daß bei der vermeintlichen Variante *rābiḥ* der diakritische Punkt nicht dem vorletzten, sondern dem letzten Buchstaben zuzuordnen ist und daß nach Meinung der Schreiber das Wort auch dann eindeutig als *rāyiǧ* (bzw. *rā'iǧ*) zu erkennen war, wenn die *yā'*-Punkte (bzw. das Hamza)

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

derham mit einem Gewicht von 2,16 g und einem Feingehalt von 976/1000.[61] Die Forschungen von J. M. Smith, Jr. haben gezeigt, daß diese Norm bei den geprägten Münzen nur in der Zeit von 696–712 (1296/97–1312/13) eingehalten wurde. Danach bewirkten verschiedenartige Umstände eine schrittweise Reduzierung des Gewichtes, so daß der *derham* in den letzten Regierungsjahren von Abū Sa'īd (gest. 736/1335) nur noch 1,44 g wog. Dabei blieb jedoch der *dīnār-e (zar-e) rāyeǧ* mit dem ursprünglich festgelegten Wert weiterhin die Einheit, mit der allgemein gerechnet wurde. Dies bedeutete, daß man die tatsächlich umlaufenden Münzen in *dīnār-e (zar-e) rāyeǧ* umrechnen mußte und umgekehrt. Nach einer Übergangsperiode mit dem wenig praktischen Verhältnis von 1 *dīnār-e (zar-e) rāyeǧ*: 6,5 *derham* (je 1,99 g) wurde die Reduzierung des *derham*-Gewichtes jeweils so vorgenommen, daß man bei der Umrechnung nicht mehr von Bruchzahlen ausgehen mußte. So betrug die Relation unter Abū Sa'īd (1317–1335) zunächst 1 *dīnār-e (zar-e) rāyeǧ* : 7 *derham* (je 1,85 g), dann 1 : 8 (je 1,62 g) und schließlich 1 : 9 (je 1,44 g).[62]

J. M. Smith beschränkt sich in seiner Abhandlung auf die Epoche der Ilchane, deutet jedoch an, daß der *dīnār-e (zar-e) rāyeǧ* auch in

weggelassen wurden (vgl. K. Lech, *Das mongolische Weltreich*, S. 327, Anm. 42).

Die von Ġāzān Ḫān eingeführte Währungseinheit wurde also nicht als „vorteilhafter", sondern als „geläufiger" oder „gängiger" Dinar bezeichnet. Auch dieser Terminus hatte seinen guten Sinn: Der *dīnār-e rāyeǧ* löste eine Vielfalt nebeneinander existierender Währungen ab und war fortan die einzige „geläufige" Einheit.

Nicht so leicht zu verstehen ist es dagegen, warum der Ausdruck *dīnār-e rāyeǧ* häufig durch das Wort *zar* ergänzt wird, das wegen der Bedeutung „Geld", die hier allein in Betracht kommt, als Pleonasmus wirkt. Es ist vermutlich eine Reminiszenz an das Jahr 1294, in dem der vergebliche Versuch unternommen wurde, die in Iran zirkulierenden Münzen durch Papiergeld zu ersetzen (vgl. dazu den Aufsatz von K. Jahn, *Das irānische Papiergeld*, Archiv Orientální X, 1938, S. 308–340). Während dieses *čāō* genannt wurde, bezeichnete man damals die Münzen mit dem Terminus *zar* (vgl. A. A. Ali-zade, *Džami-at-tavarich*, S. 240f.). Da es sich auch beim *čāō* um Geld handelte, ist in diesem Zusammenhang für *zar* die spezifische Bedeutung „Metallgeld" anzusetzen. In diesem Sinn wurde der Ausdruck offenbar auch nach der Episode von 1294 beibehalten, sei es gewohnheitsmäßig, sei es, um von vornherein dem Verdacht zu begegnen, es könne bei der Umstellung auf den *dīnār-e rāyeǧ* auf eine neuerliche Einführung des verhaßten Papiergeldes hinauslaufen.

[61] Vgl. J. M. Smith, Jr., *The silver currency*, S. 18; W. Hinz, *The Value of the Toman*, S. 90.

[62] Vgl. J. M. Smith, Jr., *The silver currency*, S. 18ff.

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

der „späteren Mongolenzeit", die er bis 1356 ansetzt, als „theoretische" Währungseinheit mit dem bisherigen Standard weiterexistiert hat.[63] Für die Zeit nach 1356 fehlt es an einschlägigen Untersuchungen, doch ist auf Grund der Stetigkeit, mit der die Ǧalāyeriden das Verwaltungssystem der Ilchane fortführten, anzunehmen, daß sie auch in diesem Punkt die bisherige Ordnung beibehielten. Unter dem *dīnār (-e zar-e rāyeǧ)* der Bilingue wäre dann nicht das Sechsfache eines *derham* von 1359, sondern ein Betrag zu verstehen, der dem *dīnār-e (zar-e) rāyeǧ* Ġāzān Ḫāns, das heißt dem Sechsfachen eines *derham* von 2,16 g entspricht. Da der *dīnār-e (zar-e) rāyeǧ* Ġāzān Ḫāns einen Wert von etwa 3 Goldmark hatte,[64] würde sich damit die Rente für die Jünger von Scheich Ṣadro'd-Dīn auf rund 3000 GM belaufen.

Zeile 3 – *edrār*

Nach der Definition von Moḥammad b. Hendūšāh verstand man unter *edrār* einen Betrag (*vaǧh*), den die Herrscher einem „würdigen und verdienten Mann" (*yekī az mostaḥaqqān*) aussetzten.[65] Im Unterschied zu den sogenannten „Unterhaltsmitteln" (*ma'išat*), die mit dem Tode des Begünstigten erloschen,[66] wurde die *edrār*-Zuwendung auch den Nachkommen (*oulād ǒ aḥfād*) gewährt und daher als *abadī* (immerwährend) bezeichnet.[67] Als Empfänger einer solchen Bewilligung begegnen in der Zeit der Ilchane und ihrer Nachfolger Seyyeds,[68] Scheiche,[69] Kadis,[70] Hochschullehrer (*modarres*),[71] Imame,[72] Ärzte[73] und Studenten der theologischen Wissenschaften.[74] Im Hinblick auf diesen Kreis hat W. Hinz den Terminus treffend mit „Rente" bzw. „Stipendium" wiedergegeben.[75]

[63] Ebd., S. 20, Anm. 1.
[64] Vgl. W. Hinz, *Rechnungswesen*, S. 132; W. Hinz, *The Value of the Toman*, S. 90.
[65] *Dastūr al-kātib*, fol. 216a.
[66] Ebd., fol. 218a.
[67] Ebd., fol. 216a.
[68] Rašīdo'd-Dīn, *Mokātabāt*, S. 18f.; W. Hinz, *Resālä-ye Falakiyyä*, S. 164.
[69] N. Göyünç, S. 45; *Dastūr al-kātib*, fol. 217a–218a; W. Hinz, *Resālä-ye Falakiyyä*, S. 68, 105, 132, 163.
[70] A. A. Ali-zade, *Džami-at-tavarich*, S. 427; W. Hinz, *Resālä-ye Falakiyyä*, S. 68, 105, 132, 163.
[71] Rašīdo'd-Dīn, *Mokātabāt*, S. 172ff.
[72] W. Hinz, *Resālä-ye Falakiyyä*, S. 68, 105, 132.
[73] Ebd., S. 164.
[74] Rašīdo'd-Dīn, *Mokātabāt*, S. 172ff.; W. Hinz, *Resālä-ye Falakiyyä*, S. 163.
[75] W. Hinz, *Resālä-ye Falakiyyä*, Indices, S. 16.

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

Gelegentlich hat das Wort außer der speziellen auch eine allgemeine Bedeutung im Sinne von „Wohltat, Gnadenerweis". Dies geht aus einer Urkunde im *Dastūr al-kātib* hervor, die sich auf die Gewährung von Unterhaltsmitteln (*ma'īšat*), also jener Zuwendung bezieht, die sich durch die Befristung auf Lebenszeit eindeutig von der erblichen Rente unterscheidet. Die betreffende Stelle lautet: *va īn 'ārefe rā dar bāre-ye ū ma'īšatī modām va edrārī belā kalām dānand* (man soll den ihm zuteil gewordenen Gunsterweis als dauernden Unterhaltszuschuß und als unbestreitbare Wohltat betrachten).[76]

Zeile 3 – *vaqfīyat*

Der Ausdruck *vaqfīyat* wird in den Wörterbüchern mit „Stiftungswesen, Verzeichnis der frommen Stiftungen, Stiftungsurkunde, Stiftungsakt" wiedergegeben. In unserem Text paßt keine dieser Übersetzungen, vielmehr ist vom Zusammenhang her die Bedeutung „Stiftungsgut" angezeigt. Ein Blick in andere Quellen des 14. Jahrhunderts zeigt, daß das Wort auch dort gelegentlich in diesem Sinne vorkommt. So heißt es bei Rašīdo'd-Dīn: *agar ān mouže'-e ḫarāb rā mālekī ẓāher šavad va da'vā konad be-melkīyat yā be-touliyat-e vaqfīyat* . . . (wenn im Hinblick auf die brachliegende Ortschaft ein Eigentümer auftritt und Besitzansprüche oder Ansprüche auf die Verwaltung als Stiftungsgut geltend macht . . .).[77] Ein weiterer Beleg findet sich im *Dastūr al-kātib*: *moddatī-st tā . . . madrase'ī asās karde ast va nafāyes-e kotob va ġarāyeb-e ṣoḥof va ǧalāyel-e amlāk . . . rā be-vaqfīyat-e ān maḫṣūṣ gardānīde va vaqf nāme-ye mašrū'* . . . *be nevešte* (es ist schon eine Zeit her, daß eine Hochschule gegründet worden ist und daß man wertvolle Bücher, seltene Blätter und bedeutende Besitzungen als Stiftungsgut für sie bestimmt und einen rechtmäßigen Stiftungsbrief ausgeschrieben hat).[78]

Vaqfīyat wird im Arabischen mit *tā' marbūṭa* geschrieben. Es ist nun auffällig, daß dieser Buchstabe in den persischen Texten immer dann durch ein normales *tē* ersetzt wird, wenn die Bedeutung „Stiftungsgut" vorliegt, dagegen durch ein auslautendes *hē* (*vaqfīye*), wenn das Wort mit „Stiftungsurkunde" oder „Stiftungsverzeichnis" zu übersetzen ist. Möglicherweise liegt hier eine bewußte Differenzierung vor, die sich an dem jeweiligen Sinngehalt orientiert.

[76] *Dastūr al-kātib*, fol. 218a.
[77] A. A. Ali-zade, *Džami-at-tavarich*, S. 513.
[78] *Dastūr al-kātib* I/2, S. 173.

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

Zeile 5 – *żemn*

Das Wort *żemn* bedeutet nach den Lexika „Mitte, Inneres" und bezeichnet im Zusammenhang mit *altūn tamġā* offensichtlich jenes Siegel, das am Ende von Z. 2 in der „Mitte" oder im „Inneren" (des Textes) steht. Wenn es besonders hervorgehoben wird, so deshalb, weil es nicht am üblichen Siegelort angebracht ist, der sich am Fuß der Urkunde befand. Es wurde an der Stelle aufgedrückt, an welcher der Rentenbetrag genannt ist, und hatte daher wohl die Funktion, eine Fälschung der dort angegebenen Summe zu verhindern.[79]

Daß sich der fragliche Ausdruck auf das obere Siegel bezieht, wird durch einen noch unveröffentlichten Erlaß aus Ardebīl bestätigt, der von Abū Sa'īd stammt und im Jahre 725/1325 ausgestellt wurde. Auch dort wird auf ein *altūn tamġā-ye żemn* verwiesen und auch dort gibt es ein Goldsiegel, das inmitten der Urkunde – ebenfalls in Verbindung mit einem Geldbetrag – angebracht ist.

Zeile 6 – *moqāṣṣe*

Der Terminus *moqāṣṣe* ist bisher nur ansatzweise behandelt worden.[80] Als Ausgangspunkt für eine etwas weitergehende Darstellung bietet sich die Definition an, mit der der Verfasser des *Dastūr al-kātib* den Abschnitt „Über Renten und *moqāṣṣe*" (*dar edrār ŏ moqāṣṣe*) einleitet. Nach seinen Worten ist eine Rente „eine Summe, welche die Herrscher einem würdigen und verdienten Mann aussetzen und nach seinem Tode immerwährend für seine Kinder und Kindeskinder festlegen und bestimmen. *Moqāṣṣe* bedeutet, daß man für den Inhaber der Rente und für seine Kinder und Kindeskinder von Geschlecht zu Geschlecht an Stelle jener Summe eine dem Staat gehörende Ortschaft in immerwährender Besitzübertragung bestimmt" (*edrār vaġhī-st ke pādešāhān dar ḥaqq-e yekī az mostaḥaqqān en'ām farmāyand va ba'd az ū bar oulād ŏ aḥfād-e ū abadī moqarrar ŏ mosallam dārand va moqāṣṣe ān-ast ke dar 'avaż-e ān vaġh mouże'ī dīvānī be-tamlīk-e abadī bar ṣāḥeb-e edrār va oulād ŏ aḥfād-e ū nasl*^{an} *ba'd nasl*^{in} *mosallam dārand*).[81]

[79] Vgl. dazu den Abschnitt *Siegel*.
[80] Vgl. M. Miraftab, *Dastūr al-kātib*, S. 75f.; I. P. Petruševskij, *Feodal'nye instituty*, S. 202ff.; I. P. Petrushevsky, *The socio-economic Condition*, S. 520.
[81] *Dastūr al-kātib*, fol. 216a–216b.

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

Betrachtet man die der Definition nachfolgenden Urkundenbeispiele, so zeigt sich zunächst, daß für den *moqāṣṣe*-Vorgang auch andere Einnahmequellen in Betracht kamen. Der Empfänger einer Rente konnte an Stelle einer Geldsumme nicht nur eine Ortschaft, sondern ebensogut die an einer bestimmten Stelle oder in einem bestimmten Bezirk anfallende *tamġā* (Handels- und Umsatzsteuer) oder *ǧezye* (Kopfsteuer für andersgläubige Untertanen) erhalten.[82]

Mochte es sich bei dem *moqāṣṣe*-Objekt nun um eine Ortschaft, einen *tamġā*- oder *ǧezye*-Bezirk handeln, in jedem Fall hatten die dort ansässigen bzw. handeltreibenden Steuerpflichtigen ihre Abgaben nicht an den Fiskus, sondern unmittelbar an den Inhaber der Rente bzw. an dessen Beauftragte abzuführen. Die regulären Finanz-Organe hatten sich jedes Zutritts und Zugriffs zu enthalten, so daß der Renteninhaber innerhalb des ihm zugewiesenen Bereichs fiskalische Immunität genoß.[83] Da er nicht nur die jeweiligen Abgaben erhielt, sondern auch Grundherr (*mālek*) der Ortschaft, Leiter (*ḥākem*) der *tamġā*-Stelle[84] und Vogt (*ḥākem*) der *ǧezye*-Pflichtigen wurde,[85] besaß er auch die administrative Immunität.

Aus den Urkundenbeispielen im *Dastūr al-kātib* geht weiter hervor, daß die Definition des Verfassers auch im Hinblick auf die *Bedeutung* des Wortes *moqāṣṣe* einer gewissen Vervollständigung und Erläuterung bedarf. Um dies zu veranschaulichen, müssen wir wenigstens eine der hier maßgeblichen Textstellen etwas ausführlicher betrachten. Als besonders aufschlußreich bietet sich der folgende Passus an: *az ebtedā-ye īn sāl mablaġ-e yek-hezār ǒ hašt-ṣad dīnār-e zar-e rāyeǧ bar sabīl-e edrār be-nām-e ū moǧrā ǒ moqarrar gardānīde šod va tā bī zaḥmat bed-ū rasad farmūde šod ke aṣḥāb-e dīvān īn mablaġ rā be-motavaǧǧeh-e folān dīh az folān nāḥiyat yā folān tamġā moqāṣṣe karde dar dafāter-e dīvān be-nām-e ū abadī ṣabt konand* (Vom Beginn dieses Jahres an wurde der Betrag von eintausendachthundert *dīnār-e zar-e rāyeǧ* als Rente für ihn gewährt und festgelegt. Damit er ohne Mühe in ihren Besitz gelangt, wurde angeordnet, daß die Diwan-Beamten diesen Betrag gegen das Steueraufkommen des im Bezirk X gelegenen Dorfes X oder der *tamġā* X „*moqāṣṣe* machen" und in den Diwanbüchern für immer auf seinen Namen eintragen.).[86]

[82] Ebd., fol. 216b (*tamġā*), 217b (*ǧezye*).
[83] Ebd., fol. 217a, 217b–218a.
[84] Ebd., fol. 217a.
[85] Ebd., fol. 218a.
[86] Ebd., fol. 216b; vgl. auch fol. 186b, 217b, 218a, 218b, 225b.

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

Nach der oben wiedergegebenen Darstellung von Moḥammad b. Hendūšāh wäre *moqāṣṣe* ein Vorgang, bei dem für den Empfänger einer Rente an Stelle der ihm bewilligten Zahlung eine Steuerquelle bestimmt wird, aus der er Einkünfte in Höhe der ihm ausgesetzten Summe unmittelbar und „in eigener Regie" einzieht. Versucht man unser Zitat von diesem Sinngehalt her zu übersetzen, so zeigt sich, daß dies nicht möglich ist. Es geht hier nicht darum, daß das Steueraufkommen einer Ortschaft oder einer bestimmten *tamġā* an Stelle einer Rentenzahlung zur Verfügung gestellt wird, sondern die Diwan-Beamten werden angewiesen, *den* Betrag (Akkusativ!) „mit" oder „gegen" die Abgaben (*be-motavaǧǧeh*) „*moqāṣṣe* zu machen". Nach den Wörterbüchern bedeutet *moqāṣṣe* „Aufrechnung, Ausgleichung, Kompensation". Dies paßt insofern, als der *moqāṣṣe*-Vorgang in unserem Beispiel von Diwan-Beamten durchgeführt wird. Offenbar ist damit die „Aufrechnung" der Rente gegen bestimmte Abgaben gemeint, das heißt einerseits unterläßt es der Diwan, eine zu leistende Ausgabe zu vollziehen, und andererseits verzichtet er auf eine ihm zustehende Abgabe. Beide Posten, die wertmäßig gleich sind, werden in den Diwanbüchern gegeneinander „aufgerechnet". Was Moḥammad b. Hendūšāh in seiner Definition beschreibt, ist nicht die mit dem Ausdruck *moqāṣṣe* bezeichnete Aufrechnung selbst, sondern deren Ergebnis. Erfolgt nämlich eine Aufrechnung, so erhält der Rentenempfänger die auf der Einnahmeseite des Diwans gestrichene Steuerquelle.

Die auf das Rentenkapitel folgenden Abschnitte lassen erkennen, daß nicht nur Renten, sondern auch Gehälter (*marsūm*) und die auf die Lebenszeit des Empfängers begrenzten Unterhaltsmittel (*ma'īšat*) aufgerechnet werden konnten.[86a] Dem Charakter dieser Bewilligungen gemäß fielen die Ortschaften oder sonstigen Einnahmequellen an den Diwan zurück, wenn die betreffende Person ihren Dienst nicht mehr ausübte bzw. nicht mehr am Leben war.

Die Aufrechnung von Renten, Unterhaltsmitteln und Gehältern bot für den Empfänger den Vorteil, daß er – wie es in dem oben zitierten Text heißt – „ohne Mühe" (*bī zaḥmat*) in den Besitz des ihm bewilligten Betrages kam. Um dies zu verstehen, muß man sich vergegenwärtigen, daß der Diwan in der Regel keine Direktzahlungen vornahm, sondern den *motaṣarref* eines bestimmten Steueraufkommens anwies, die jeweiligen Summen auszuhändigen. Diese Regelung

[86a] Ebd., fol. 218b (Gehälter), fol. 218a–218b (Unterhaltsmittel).

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

war für den Zahlungsempfänger dann von Nachteil, wenn sich der betreffende Steuerfonds nicht an seinem Wohnort befand. Er hatte dann Jahr für Jahr die Mühen und Kosten einer entsprechenden Reise oder aber die Provisionsgebühren für einen Agenten aufzuwenden, der das Geld in seinem Auftrag beschaffte.[87] Auch sonst war das Zahlungssystem des Diwans nicht ohne Probleme. Es hing von dem Entgegenkommen und der Korrektheit des *motaṣarref* ab, ob der Empfänger den ihm zustehenden Betrag sofort oder erst mit Verzögerungen bekam und ob er ihn in voller Höhe erhielt oder sich mit einem Teil und dem Hinweis begnügen mußte, die Steuern seien nicht in der erwarteten Höhe eingegangen. Nicht umsonst wird den Steuerkommissaren in den einschlägigen Erlassen eingeschärft, Renten und andere Bewilligungen ohne Verzögerung und ohne irgendwelche Abstriche auszuzahlen.[88] Alle diese Schwierigkeiten fielen weg, wenn die Beträge aufgerechnet wurden und dem Empfänger das Recht zustand, die ihm ausgesetzten Mittel unmittelbar bei den Steuerpflichtigen zu erheben bzw. durch seine Beauftragten erheben zu lassen.

Dazu kam noch ein anderer Vorteil: Gelang es dem Inhaber eines *moqāṣṣe*-Objekts, die Erträge der ihm zugewiesenen Ortschaft bzw. den Umsatz des ihm unterstellten *tamġā*-Distrikts zu steigern und dadurch Abgaben zu erzielen, die über die ihm ausgesetzte Summe hinausgingen, so brauchte er diese nicht abzuführen, sondern durfte sie seinem Einkommen hinzuschlagen.[89] Andererseits konnte man sich bei unvorhersehbaren Ausfällen, die zu einer Minderung des Steueraufkommens führten, an den Diwan wenden, wo die entstandenen Verluste ausgeglichen wurden.[90]

Al-'Umarī berichtet in seinem um 1340 niedergeschriebenen Abschnitt über „Das Land der Iraner" unter anderem von den „*idrārāt*, die Geldbeträge oder Dörfer umfassen".[91] Nach den obigen Ausführungen kann es keinen Zweifel daran geben, daß damit Bar- und *moqāṣṣe*-Renten gemeint sind. Al-'Umarī bezieht sich in diesem

87 Vgl. *Dastūr al-kātib* I/2, S. 502.

88 *Dastūr al-kātib*, fol. 216a, 216b, 218b.

89 Ebd., fol. 217a, 218b. Erfolgte die Aufrechnung gegen ein *ǧezye*-Aufkommen, so war dies allerdings nicht möglich, da es sich hier um eine Kopfsteuer handelte, deren Höhe der Großdiwan festsetzte, und zwar nach einem Dreiklassensystem für höhere, mittlere und niedere Einkommen (ebd., fol. 218a).

90 Ebd., 217a.

91 K. Lech, *Das mongolische Weltreich*, S. 155.

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

Punkt auf mündliche Äußerungen von Niẓām ad-Dīn aṭ-Ṭaiyārī, der sich bis 1337 im Gebiet der Ilchane und ihrer Nachfolger aufgehalten hatte.[92] Da aṭ-Ṭaiyārī ganz allgemein über die iranischen Verhältnisse unter der Mongolenherrschaft und nicht etwa speziell über die Zeit nach dem Ende des Ilchan-Reiches (1335) Bericht erstattete, können wir davon ausgehen, daß Aufrechnungen bereits unter den Ilchanen eine feste Einrichtung waren. Aṭ-Ṭaiyārī bekleidete in der Kanzlei Abū Sa'īds das Amt eines Sekretärs und darf daher als zuverlässiger Gewährsmann betrachtet werden.[93]

Zeile 8 – *medāl*

Das aus dem Mongolischen entlehnte Wort *medāl*[94] ist auch im *Dastūr al-kātib* belegt, wobei der Kontext dem unseres Erlasses entspricht. Auch dort werden die in den Provinzen tätigen Finanzorgane aufgefordert, sich aus einem bestimmten Bereich fernzuhalten und keinerlei Steuern und Abgaben in ihm zu erheben. Die betreffenden Ortschaften oder Personen werden in steuerlicher Hinsicht vom *medal* der Statthalter und Steuerkommissare abgetrennt,[95] was auch in diesen Beispielen nichts anderes bedeuten kann, als daß sie nicht mehr zu deren „Kompetenzbereich" gehören.

Der historische Zusammenhang

Als der Ilchan Abū Sa'īd im Jahre 1335 starb, ohne einen Thronerben zu hinterlassen, brachen unter den Emiren seines Reiches heftige und jahrelange Kämpfe um die Vorherrschaft aus. Diese Vorgänge im einzelnen zu schildern, würde in diesem Zusammenhang zu weit führen.[96] Es genügt hier festzuhalten, daß sich alsbald zwei Parteien gegenüberstanden: Die eine wurde von dem Ǧalāyeriden Ḥasan Bozorg,[97] die andere von dem Čūbāniden Ḥasan Kūček geführt.[98] Beide Emire hoben Nachkommen Dschingis-Chans auf den

[92] Ebd., S. 36, 39.
[93] Ebd., S. 36.
[94] Vgl. G. Doerfer, *Wörterliste*.
[95] *Dastūr al-kātib*, fol. 177b, 178a, 217b, 225a.
[96] Ausführliche Darstellungen finden sich bei B. Spuler, *Die Mongolen in Iran*, S. 127–137; J. B. van Loon, S. 5–12; M. Miraftab, *Dastūr al-kātib*, S. 1–19.
[97] Das Wort *Ǧalāyer* bezeichnete ursprünglich einen mongolischen Stamm (vgl. J. M. Smith, Jr., *Djalāyir*, S. 401).
[98] Bei den Čūbāniden handelt es sich um die Nachkommen eines einflußreichen Emirs namens Čūbān, der unter den letzten Ilchanen eine bedeutsame Rolle spielte (vgl. R. M. Savory, *Čūbānids*, S. 67f.).

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

Thron und ließen die Münzen in deren Namen prägen, übten jedoch selbst die eigentliche Macht aus. Nachdem es Ḥasan Bozorg anfangs gelungen war, einen beträchtlichen Teil des ehemaligen Reiches der Ilchane unter seinen Einfluß zu bringen, mußte er sich im Winter 1339/40 nach Baġdād absetzen und sich fortan mit dem arabischen 'Irāq sowie mit den Provinzen Ḫūzestān, Kurdestān und Diyārbakr begnügen.[99] Seine wiederholten Versuche, Āẕarbāyğān zurückzuerobern und damit auch die einstige Hauptstadt der Ilchane wiederzugewinnen, scheiterten ebenso wie die Anstrengungen der Gegenseite, ihn aus Baġdād zu verdrängen.

Im Jahre 1357 ging die Macht der Čūbāniden zu Ende. Ğānī Beg, der Chan der Goldenen Horde, besetzte Nordwest-Iran und ließ Malek Ašraf, der 1344 an die Stelle seines Bruders Ḥasan Kūček getreten war, wegen seiner Gewalttaten hinrichten.[100] Er übertrug das eroberte Territorium wenig später seinem Sohne Berdī Beg und kehrte in die Dašt-e Qıpčāq zurück. Nicht einmal zwei Monate danach erhielt Berdī Beg die Nachricht, daß sein Vater schwer erkrankt sei. Er verließ das Land, das er soeben erst erhalten hatte, und eilte so schnell wie möglich heimwärts.[101] Diese Gelegenheit benützte ein gewisser Aḫīğūq, ein ehemaliger Gefolgsmann der Čūbā niden. Er brachte – vermutlich in der Mitte des Jahres 1357 – Āẕarbāyğān in seine Gewalt[102]

[99] Der Besitzstand in diesen Provinzen war im Laufe der Jahre gewissen Schwankungen unterworfen. Vgl. dazu die in Anm. 96 genannte Literatur.

[100] Zum zeitlichen Ansatz vgl. Ḥāfeẓ-e Abrū, S. 185. Nach den Angaben des Chronisten überschritt Ğānī Beg im Jahre 758/1357 den Kur, um nach Āẕarbāyğān vorzudringen. Al-Aharī stellt die betreffenden Ereignisse dar, ohne ein Jahr zu nennen, er erwähnt jedoch, daß Malek Ašraf 745 an die Macht kam und sie dreizehn Jahre lang innehatte, ehe er von Ğānī Beg überwunden wurde (J. B. van Loon, S. 72/171f., 78/179).

[101] J. B. van Loon, S. 78–79/179; Ḥāfeẓ-e Abrū, S. 188f.

[102] Nach al-Aharī (J. B. van Loon, S. 79/180) dauerte die Herrschaft Aḫīğūqs ein Jahr. Da er im August 1358 von Šeyḫ Oveys geschlagen wurde (vgl. dazu Anm. 104), muß er in der Mitte des Jahres 1357 an die Macht gekommen sein.

Aḫīğūq („Achilein") ist nur ein Beiname, der eigentliche Name dieses Usurpators ist uns bislang unbekannt (vgl. F. Taeschner, *Achıdschuḳ*, S. 338). Da er von Ḥāfeẓ-e Abrū nicht zu den Emiren, sondern zu den *laškariyān* gerechnet wird (S. 186), stammte er offenbar aus einer sozial niedrigeren Schicht des čūbānidischen Heeres. Die Auffassung, Berdī Beg habe ihn bei seinem Aufbruch nach der Dašt-e Qıpčāq zu seinem Stellvertreter ernannt (B. Spuler, *Die Mongolen in Iran*, S. 137; N. Qazi, S. 44), findet in den maßgeblichen Quellen keine Stütze. Eine solche Ernennung würde voraussetzen, daß Aḫīğūq auf der Seite der Goldenen Horde stand. Gerade dies war jedoch nicht der Fall: Noch während der Anwesenheit von Berdī Beg hatte er mit

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

und konnte kurz darauf seinen Einflußbereich auch auf die Provinz Arrān ausdehnen.[103]

Als Šeyḫ Oveys, der Sohn des 1356 verstorbenen Ḥasan Bozorg, von diesen Ereignissen hörte, rückte er von Baġdād heran, besiegte am 29. Ša'bān 759/6. August 1358 die Truppen des Aḫīğūq und zog wenig später in Tabrīz ein.[104] Sein Erfolg sollte allerdings noch nicht endgültig sein. Als eine Heeresabteilung, die er zur Verfolgung des flüchtigen Aḫīğūq entsandt hatte, am 27. Ṣafar 760/28. Januar 1359 in Arrān vernichtend geschlagen wurde, erschien ihm seine Lage so aussichtslos, daß er nach Baġdād zurückkehrte.[105] Aḫīğūq konnte daher Tabrīz ein zweites Mal in seine Hand bringen, wiederum jedoch nur für kurze Zeit.

Diesmal war es der Moẓaffaride Mobārezo'd-Dīn Moḥammad, der mit einem Heer heranzog. Er überwand Aḫīğūq im Frühjahr oder August 760/1359 und besetzte Tabrīz.[106] Er wich indes nach Eṣfahān zurück, als er kurz darauf erfuhr, daß Šeyḫ Oveys erneut von Baġdād nach Āẕarbāyğān aufgebrochen war.[107] Anders als im

der Aufstellung von eigenen Truppen begonnen, die er gegen die Goldene Horde führen wollte. Eine kriegerische Auseinandersetzung unterblieb nur deshalb, weil Berdī Beg völlig überraschend in seine Heimat zurückkehrte (J. B. van Loon, S. 79/179; Ḥāfeẓ-e Abrū, S. 188f.).

[103] J. B. van Loon, S. 79/180.

[104] Nach al-Aharī fand die Schlacht am letzten Tag des Monats Ša'bān (J. B. van Loon, S. 80/181), nach Ḥāfeẓ-e Abrū dagegen am letzten Šawwāl statt (S. 189). Das erste Datum entspricht dem 6. August, das zweite dem 4. Oktober. Die Angabe al-Aharīs verdient aus zwei Gründen den Vorzug: Einmal war er ein Zeitgenosse der von ihm berichteten Ereignisse (vgl. J. B. van Loon, S. 2), und zum anderen widerspricht sich Ḥāfeẓ-e Abrū mit dem späteren Zeitpunkt selbst. Nach seiner Darstellung weilte Šeyḫ Oveys nämlich bereits am 28. Ramaḍān 759/3. September 1358 in Tabrīz und schlug dort eine Verschwörung von Emiren nieder, die früher auf seiten der Čūbāniden gestanden hatten (S. 190).

[105] J. B. van Loon, S. 81f./183.

[106] Die erste Angabe verdanken wir Ḥāfeẓ-e Abrū (S. 190), die zweite al-Aharī (J. B. van Loon, S. 82/183). Welcher von beiden wir vertrauen dürfen, ist in diesem Fall nicht zu entscheiden, da sich für die eine wie für die andere gleich gewichtige Argumente beibringen lassen. Für al-Aharī spricht wiederum, daß er Zeitgenosse der Geschehnisse war. Außerdem ist bei ihm der Tag der Entscheidungsschlacht genau bezeichnet (2. Šawwāl/27. August), während in der anderen Quelle nur eine Jahreszeit genannt ist (*bahār*/Frühjahr). Für das zeitigere Datum läßt sich dagegen anführen, daß Mobārezo'd-Dīn Moḥammad nach der Darstellung von Ḥāfeẓ-e Abrū und Maḥmūd Kotobī schon im Ramaḍān wieder in Eṣfahān war und dort von Angehörigen seiner Familie geblendet wurde (vgl. N. Qazi, S. 45).

[107] Nach al-Aharī und Ḥāfeẓ-e Abrū hielt sich Mobārezo'd-Dīn nicht länger als eine Woche in Tabrīz auf (J. B. van Loon, S. 82/183; Ḥāfeẓ-e Abrū, S. 190). Die Behauptung von J. M. Smith, Šeyḫ Oveys habe Āẕarbāyğān erst im

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

Jahr davor stellte sich jetzt den ğalāyeridischen Truppen kein Widerstand entgegen: Aḫīğūq hatte in der Schlacht gegen Mobārezo'd-Dīn zwar entkommen können, seine Position war jedoch so geschwächt, daß er sich kampflos unterwerfen mußte.[108] Nordwest-Iran kam damit endgültig in den Besitz von Šeyḫ Oveys.

Weiter oben war erwähnt worden, daß Ḥasan Bozorg in den Provinzen, die seinem Einfluß unterstanden, zwar die tatsächliche Macht innehatte, daß er aus Gründen der Legitimität jedoch Schatten-Chane einsetzte, die der Sippe der Dschingisiden entstammten. Dies ist insofern zu ergänzen, als er nach einer gewissen Zeit – wahrscheinlich seit 741/1341 – davon absah, sich weiterhin auf solche Schatten-Herrscher zu stützen.[109] Trotz dieser Maßnahme scheint er allerdings darauf verzichtet zu haben, selbst als Souverän aufzutreten. Für diese Vermutung gibt es zwei Anhaltspunkte. Einmal wird Ḥasan Bozorg von den Chronisten niemals *solṭān* oder *ḫān*, sondern immer nur *amīr* genannt.[110] Zum anderen sind die Münzen, die nach der Periode der Schatten-Chane in seinem Gebiet geprägt wurden, weder mit seinem Namen noch mit einem Titel,[111] sondern lediglich mit religiösen Formeln versehen.[112]

Jahre 761/1360 endgültig erobert (*Djalāyir*, S. 401), läßt sich aus den Quellen nicht belegen.

[108] Ḥāfeẓ-e Abrū, S. 191. Als Aḫīğūq kurz danach eine Verschwörung anzettelte, ließ ihn Šeyḫ Oveys hinrichten (ebd.).

[109] Nach Ḥāfeẓ-e Abrū (S. 163) setzte Ḥasan Bozorg den Dschingisiden Ğahān Tīmūr ab, bevor er im Frühjahr 741/1341 den vergeblichen Versuch unternahm, Āẕarbāyğān wiederzugewinnen. Ein neuer Schatten-Chan wird weder von al-Aharī noch von Ḥāfeẓ-e Abrū erwähnt (vgl. dazu auch die in Anm. 96 genannte Literatur). Demgegenüber vertritt J. M. Smith, allerdings ohne eine Quelle anzuführen, die Auffassung, Ḥasan Bozorg habe im Jahre 1346 Soleymān, den ehemaligen Schatten-Chan der Čūbāniden, anerkannt (*Djalāyir*, S. 401).

[110] J. B. van Loon, S. 64/163, 68/168, 69/169, 71/171 und öfter; Ḥāfeẓ-e Abrū, S. 163, 171, 172, 176 und öfter.

[111] Auf den Münzen der Ilchane und der ihnen nachfolgenden Schatten-Chane wird mindestens der Titel (so z. B. St. Lane-Poole VI, Nr. 39–47, 326–328, 336–340), meist jedoch Titel und Name genannt (ebd., passim).

[112] Münzen ohne Titel und Namen sind an folgenden Stellen verzeichnet: A. Markov, Nr. 2–6 (751/1350–51, 755/1354–55, 756/1355–56), 8 (756/1355–56), 10 (757/1356); St. Lane-Poole VI, Nr. 593 (755/1354–55); M. Mübārek, Nr. 365–370 (755/1354–55, 756/1355–56, 757/1356); Ğ. T. Ṭabāṭabā'ī II, S. 112/1–2, 113/1 (755/1354–55, 756/1355–56). (Die Münzen Nr. 1 und Nr. 7 bei A. Markov mit der Inschrift *as-sulṭān al-'ādil* können nicht auf Ḥasan Bozorg zurückgehen, weil sie aus Šervān und damit aus einer Prägestätte kommen, die 750/1349–50 bzw. 756/1355–56 außerhalb seines Territoriums lag. Die Münze A. Markov, Nr. 9 aus dem Todesjahr Ḥasan Bozorgs besitzt so weit-

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

Im Unterschied zu seinem Vater nannte sich Šeyḫ Oveys sowohl *solṭān* wie auch *ḫān*. Der erste Titel zeigt, daß er sich als selbständigen und unabhängigen Herrscher betrachtete, der zweite, daß er die Chanswürde nicht länger für ein Vorrecht der Dschingisiden hielt.[113] Auf Grund der mit Sicherheit zu datierenden Belege war der Titel *ḫān* bislang nicht vor dem Jahr 762/1360–61 nachweisbar.[114] Die mongolische Intitulatio der Bilingue zeigt nun, daß Šeyḫ Oveys ihn bereits 759/1358 angenommen hatte.[115] Daß der Titel *solṭān* an dieser Stelle fehlt, hängt offenbar damit zusammen, daß die Ǧalāyeriden die Kanzleibräuche der Ilchane übernahmen: Er ist bei diesen seit Ġāzān Ḫān zwar in den Münzinschriften,[116] nicht jedoch in den mongolischen Urkunden anzutreffen.[117] Auf den Münzen von Šeyḫ Oveys wurde er spätestens 758/1356–57,[118] mit großer Wahr-

gehende Ähnlichkeiten mit frühen Prägungen von Šeyḫ Oveys – vor allem mit A. Markov, Nr. 11 und Nr. 13 –, daß sie eher diesem als seinem Vater zuzuschreiben ist. Die chronologischen Voraussetzungen sind dadurch gegeben, daß Ḥasan Bozorg im Raǧab 757, also etwa in der Mitte des fraglichen Jahres, starb.)

[113] Beide Titel wurden in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts auf iranischem Boden in den Münzinschriften der Ilchane und der ihnen nachfolgenden Schatten-Chane verwendet. Eine Ausnahme bilden dabei die Schatten-Chane Moḥammad und Anūšervān, die lediglich den Titel *solṭān* führten (vgl. die entsprechenden Abschnitte bei M. Mübārek und St. Lane-Poole VI). Zur Zeit von Šeyḫ Oveys wurde der Titel *solṭān* – nicht jedoch der Titel *ḫān* – auch von den Moẓaffariden in Anspruch genommen (St. Lane-Poole VI, Nr. 666ff.).

[114] Vgl. A. Markov, Nr. 14ff.; St. Lane-Poole X, Nr. 593[8]; M. Mübārek, Nr. 371f. Al-Aharī erwähnt den Titel zwar im Zusammenhang mit der Eroberung Āẕarbāyǧāns im Jahre 759/1358 (J. B. van Loon, S. 81/182), da er jedoch im Rückblick berichtet, müssen wir damit rechnen, daß er spätere Gegebenheiten zurückprojiziert. Die entsprechende Stelle ist frühestens in dem Jahr, in dem sein Werk bzw. die einzige Handschrift davon abbricht (760/1359), vielleicht aber auch erst später entstanden.

[115] Da der Titel *ḫān* in den Münzinschriften nur in Verbindung mit Herrschernamen anzutreffen ist, Šeyḫ Oveys in den ersten Jahren seiner Regierung jedoch anonyme Münzen prägen ließ (A. Markov, Nr. 11, 13), wissen wir nicht, ob er ihn auch schon vor 759/1358 führte.

[116] Vgl. die entsprechenden Abschnitte bei M. Mübārek und St. Lane-Poole VI.

[117] Vgl. A. Mostaert/F. W. Cleaves, *Les Lettres*, S. 17; A. Mostaert/F. W. Cleaves, *Trois documents*, S. 433, 470; F. W. Cleaves, *The Mongolian Documents*, S. 27. In einem Schreiben Öljeitüs an Philipp den Schönen von Frankreich kommt das Wort *sultan* zwar in der Intitulatio vor (A. Mostaert/F. W. Cleaves, *Les Lettres*, S. 55), es hat dort jedoch nicht die Funktion eines Titels, sondern ist ein Teil des Beinamens (*laqab*), der *Öljeitü sultan* lautete (vgl. M. Parvisi-Berger, *Die Chronik des Qāšānī*, S. 33).

[118] A. Markov, Nr. 11.

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

scheinlichkeit jedoch schon 757/1356, das heißt im Jahre seines Herrschaftsantrittes, verwendet.[119]

Unsere Urkunde entstand etwa zwei Monate, nachdem Šeyḫ Oveys Tabrīz zum ersten Mal in seine Hand gebracht hatte. Dies bedeutet, daß der Herrschaftswechsel die Jünger von Šeyḫ Ṣadro'd-Dīn dazu veranlaßte, die vorliegende Bestätigung ihrer Rente einzuholen. Ob sie dies von sich aus taten, um die Rechtssicherheit ihrer Ansprüche zu erhöhen, oder ob generell alle Empfänger von Zuwendungen zu solch einem Schritt verpflichtet waren, geht aus dem Text nicht hervor. Es ist lediglich zu erkennen, daß Šeyḫ Oveys die Rente in der Weise weitergewährte, wie sie in die Diwan-Bücher eingetragen war, und daß er damit die Verfügungen des von ihm gestürzten Vorgängers unangetastet ließ.

Die Bilingue enthält zwar weder über die Person von Šeyḫ Ṣadro'd-Dīn noch über die Lage seiner *zāviye* nähere Angaben, auf Grund des Ausstellungsdatums und des Fundortes kann es jedoch keinen Zweifel daran geben, daß es sich um den Sohn Šeyḫ Ṣafīs (1260–1334), des Urahnen der Ṣafaviden-Dynastie, und um den Derwisch-Konvent von Ardebīl handelt. Šeyḫ Ṣadro'd-Dīn folgte seinem Vater in der Führung der Ordensgemeinschaft und hatte sie bis zu seinem Tode im Jahre 1392 inne.

Vergleicht man die Bilingue mit den etwa gleichzeitigen Urkunden im *Dastūr al-kātib*, so fällt auf, daß Ṣadro'd-Dīn nur den Ehrentitel *šeyḫo'l-eslām*, darüber hinaus jedoch keinen einzigen ehrenvollen Beinamen erhält.[120] Dies darf als Anzeichen dafür gewertet werden, daß er sich zum damaligen Zeitpunkt nicht gerade der besonderen Gunst des Herrschers erfreute. Vierzehn Jahre später ergibt sich dann ein gänzlich anderes Bild: Die Anrede lautet jetzt *sulṭān al-mašā'iḫ wa'l-muḥaqqiqīn qudwa as-sālikīn nāṣiḥ al-mulūk wa's-salāṭīn muršid al-ḫalā'iq aǧma'īn*;[121] außerdem wird dem Namen eine Segensformel für eine möglichst lange Lebensdauer nachgestellt, womit ebenfalls eine Hochschätzung seitens des Herrschers zum Ausdruck kommt. Ein Erlaß von Solṭān Ḥoseyn aus dem

[119] Ebd., Nr. 9 (vgl. dazu Anm. 112). Sowohl bei Nr. 9 wie bei Nr. 11 handelt es sich um Münzen, in denen lediglich der Titel, nicht jedoch der Name des Herrschers genannt wird.

[120] So wird z. B. Šeyḫ Ǧalālo'd-Dīn al-Marandī (ebenfalls im Zusammenhang mit einer Rentenverleihung) *šaiḫ aš-šuyūḫ al-islām muqtadā al-anām baqīya as-salaf aṣ-ṣāliḥīn* genannt (*Dastūr al-kātib*, fol. 217a–217b).

[121] Ǧ. Qā'em-Maqāmī, *Farmān*, Tafel 4, S. 278.

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

Jahre 780/1378 läßt erkennen, daß Ṣadro'd-Dīn dann auch bei dem Sohn und Nachfolger von Šeyḫ Oveys in hohem Ansehen stand.[122]

In der Diskussion um die Frage, ob die Ṣafaviden tatsächlich Nachkommen des Propheten gewesen sind oder aber eine solche Abstammung von einem bestimmten Zeitpunkt an zu Unrecht für sich beansprucht haben, hat A. Kasravī als erster darauf hingewiesen, daß Šeyḫ Ṣafī und seine Nachfolger in den offiziellen Dokumenten des 14. und 15. Jahrhunderts weder *seyyed* genannt werden noch einen Beinamen erhalten, der auf ihr Seyyedtum hindeutet.[123] Sowohl unsere Urkunde wie die ǧalāyeridischen Erlasse von 773/1372 und 780/1378 bestätigen diesen Sachverhalt.[124] Weitere Belege dafür sind unter den noch unveröffentlichten Ardebīler Urkunden aus dem 14. Jahrhundert sowie in dem bereits edierten Erlaß des Timuriden Šāhroḫ (1405–1447) für Šeyḫ Ebrahīm zu finden.[125]

Der Distrikt Ḫān-e Belī wird schon in wesentlich älteren Quellen erwähnt,[126] erst die mongolische Fassung der Bilingue zeigt jedoch, welcher Kurzvokal zwischen den Konsonanten *bē* und *lām* anzusetzen ist. Ebn Bazzāz, der unter dem Titel *Ṣafwat aṣ-ṣafā'* ein hagiographisches Werk über Šeyḫ Ṣafī verfaßte, hat uns die Angabe überliefert, daß der Küstenstrich zwischen Astārā und dem nördlich davon gelegenen Lankorān ein Teil von Ḫān-e Belī war.[127] Damit wissen wir zwar nicht, wie weit sich der Distrikt im ganzen erstreckte, wir gewinnen jedoch eine ungefähre Vorstellung, wo das in Zeile 6 genannte Dorf zu lokalisieren ist.

Die Ardebīler Urkunden aus dem 14. Jahrhundert zeigen, daß zweisprachige Erlasse keineswegs die Regel, sondern vielmehr die Ausnahme waren. Wenn im vorliegenden Fall eine mongolische Fassung beigegeben ist, so bedeutet dies, daß es zur Zeit von Šeyḫ Oveys in Ḫān-e Belī noch namhafte mongolische Bevölkerungsteile gegeben haben muß, die sich der Iranisierung entzogen hatten.

122 Verf., *Ein Erlaß*, S. 136.

123 A. Kasravī, *Šeyḫ Ṣafī*, S. 39f. Vgl. auch R. M. Savory, *The Emergence*, S. 16ff. M. Bina Motlagh erwähnt zwar die Argumente von A. Kasravī (*Scheich Safi*, S. 133), geht dann jedoch bei seiner These, Šeyḫ Ṣafī sei ein Nachkomme Muḥammads gewesen, wortlos über sie hinweg (ebd., S. 135ff.).

124 Ǧ. Qā'em-Maqāmī, *Farmān*, Tafel 4, S. 278 (vgl. dazu auch die Ausführungen von M. Qazvīnī, *Farmān-e Solṭān Aḥmad*, S. 29); Verf., *Ein Erlaß*, S. 136.

125 Verf., *Urkundenfunde*, S. 253.

126 V. Minorsky, *A Mongol Decree*, S. 522.

127 Ebd.

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

Graphische Gestaltung

Tughra

Am Kopf der mongolischen Urkunden und Briefe der Ilchane steht in der Regel eine einzeilige Intitulatio, die von der Gestalt der Schriftzeichen her keine Besonderheiten aufweist.[128] Sie hebt sich nur dadurch heraus, daß sie im Verhältnis zum normalen Schriftspiegel ausgerückt bzw. eleviert ist. Dabei ist sie ebensoweit zum Blattrand hin gesetzt wie *ǰrlγ*, *tngri* und bestimmte andere Wörter des Textes, die einen Bezug auf den Bereich des Herrschers oder die Sphäre des Göttlichen haben.[129] In jüngerer Zeit ist sie außerdem durch die Verwendung von Goldtinte hervorgehoben.[130]

Während die Intitulatio auf der mongolischen Seite unserer Bilingue nach demselben Schema gestaltet wurde, hat die der persischen Fassung ein völlig anderes Aussehen. Die Buchstaben sind kunstvoll ineinander verschlungen und zum Teil mit auffallenden dekorativen Elementen versehen. In Anlehnung an die Intitulatio der osmanischen Urkunden kann man hier von einer Tughra sprechen.[131]

Aus der Zeit vor Šeyḫ Oveys ist bislang nur eine einzige persische Urkunde veröffentlicht worden, auf der sich die Intitulatio erhalten hat, nämlich ein Erlaß des Ilchans Abū Saʿīd von 730/1330.[132] Zwar lassen sich bei der Anordnung und bei der dekorativen Ausformung der Zeichen auch hier die Merkmale einer Tughra erkennen, im einzelnen sind jedoch so viele Unterschiede vorhanden, daß man die Tughra von Šeyḫ Oveys nicht auf sie zurückführen kann. Die Abweichungen beginnen beim Gesamtbild: Die Intitulatio von Abū Saʿīd hat unbeschadet dessen, daß auch hier die Wörter in zwei Ebenen übereinander angeordnet sind, eine lineare Form und erstreckt sich nahezu über das ganze Blatt. Dagegen reicht die Tughra von Šeyḫ Oveys, wenn man einmal von den ellipsenartigen Bögen absieht, mehr in die Höhe als in die Breite und kann daher dekorativ in die Mitte des Blattes gesetzt werden. Ein weiterer bedeut-

[128] A. Mostaert/F. W. Cleaves, *Trois documents*, S. 433 u. 470; A. Mostaert/F. W. Cleaves, *Les Lettres*, S. 55; F. W. Cleaves, *The Mongolian Documents*, S. 27. Eine mehrzeilige Intitulatio findet sich in dem Brief von Arγun an Philipp d. Schönen (A. Mostaert/F. W. Cleaves, *Les Lettres*, S. 17).

[129] Vgl. dazu den Abschnitt *Hervorhebungen im Text*.

[130] In einem Erlaß Abū Saʿīds von 720/1320 (F. W. Cleaves, *The Mongolian Documents*, S. 15).

[131] Zur Terminologie vgl. H. Busse, *Persische Diplomatik*, S. 226.

[132] A. D. Papazian, *Deux nouveaux iarlyks*, Tafel I/1. Zur Lesung der Intitulatio vgl. Verf., *Ein Erlaß*, S. 146ff.

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

samer Unterschied besteht darin, daß man bei der Tughra von Abū Sa'īd *unten* rechts, in unserem Fall dagegen *oben* rechts mit dem Lesen beginnen muß. Wesentlich sind schließlich noch die verschiedenen Schriftarten. Während die Tughra von Abū Sa'īd in einem Duktus geschrieben ist, den man als *ḫaṭṭ-e īlḫānī* bezeichnet,[133] wird bei Šeyḫ Oveys der *dīvānī*-Typ verwendet.

Auch in den noch unveröffentlichten Urkunden aus Ardebīl ist keine Tughra zu finden, die sich mit der unseres Erlasses in Zusammenhang bringen ließe. Das gleiche gilt, wenn man über den iranischen Bereich hinausgeht und auch arabische und früh-osmanische Urkunden einbezieht.[134] Es ist daher anzunehmen, daß es sich bei der Tughra von Šeyḫ Oveys um eine Neuschöpfung der ǧalāyeridischen Kanzlei handelt.

Anordnung des Texts

In den mongolischen Erlassen und Schreiben der Ilchane sind die drei oder vier ersten Zeilen nach der Intitulatio gleichmäßig eingerückt. Sie beginnen erst in der Blattmitte,[135] teilweise sogar erst jenseits von ihr.[136] In den persischen Kanzleien der Mongolenzeit ist dieses Verfahren nachgebildet worden. Wir kennen es aus der Urkunde Abū Sa'īds von 730/1330[137] sowie aus dem ǧalāyeridischen Erlaß von 773/1372, der bislang Solṭān Aḥmad zugeschrieben wurde.[138] Während hier vier Zeilen verkürzt sind, ist die Einrückung in dem Erlaß von Abū Sa'īd auf die beiden ersten Zeilen beschränkt. Dies kann in Abwandlung der mongolischen Muster geschehen sein, es ist aber auch möglich, daß die zweizeilige Einrückung bereits im mongolischen Urkundenwesen existierte und nur durch Zufall noch nicht belegt ist.

In der Bilingue sind die Anfangszeilen auf der mongolischen Seite

133 Vgl. L. Fekete, *Einführung*, S. XVIII.

134 Angesichts der drei großen Bögen mag man an die frühosmanische Tughra erinnert werden. Die Bögen haben dort jedoch nicht nur eine andere Form, sie unterscheiden sich auch dadurch, daß sie „konzentrisch" angeordnet sind und am Ende zusammenlaufen (vgl. P. Wittek, *Notes*, S. 267ff. und Tafel I; İ. H. Uzunçarşılı, *Tuğra*, Tafel XXVII, Abb. 8 und 9).

135 A. Mostaert/F. W. Cleaves, *Les Lettres*, Tafel II und VII.

136 A. Mostaert/F. W. Cleaves, *Trois documents*, Tafel I; P. Pelliot, *Les documents*, S. 41f. Ungleichmäßige Einrückungen finden sich in einem Brief an Bonifaz VIII. aus dem Jahr 1302 (A. Mostaert/F. W. Cleaves, *Trois documents*, Tafel III).

137 A. D. Papazian, *Deux nouveaux iarlyks*, Tafel I/1.

138 Ǧ. Qā'em-Maqāmī, *Farmān*, Tafel 3 und 4 (vgl. dazu den Abschnitt *Der ǧalāyeridische Erlaß von 773/1372*).

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

eingerückt, auf der persischen dagegen ausgeschrieben, so daß sich ein Textblock ergibt. Damit wird deutlich, daß das mongolische Vorbild nicht in allen persischen Erlassen befolgt wurde. Weitere Beispiele dafür finden sich unter den noch unveröffentlichten Urkunden der Ardebīler Sammlung, und zwar auch schon aus der Zeit vor Šeyḫ Oveys. Dabei lassen sich zwei verschiedene Formen des Textblocks beobachten, je nachdem ob die Zeilen – wie im vorliegenden Fall – unmittelbar am Blattrand beginnen oder aber durch einen mehr oder minder großen Abstand von diesem abgesetzt sind. Während die zweite Art mehrfach belegt ist, läßt sich die erste nur in einem Erlaß Abū Sa'īds von 725/1325 nachweisen. Da dieser ebenfalls mit einem Goldsiegel versehen ist, besteht hier möglicherweise ein Zusammenhang zwischen Urkunden-Typ und Textanordnung.

Hervorhebungen im Text

In den meisten mongolischen Briefen und Urkunden der Ilchane, die wir bislang kennen, sind bestimmte Wörter dadurch besonders hervorgehoben, daß sie am Anfang einer neuen Zeile stehen und daß die vorhergehende Zeile abgebrochen ist. Dabei handelt es sich um Titel und Namen der Groß-Chane, um Titel, Verwandtschaftsbezeichnungen, Personal- und Possessivpronomen, die einen Bezug auf den Herrscher haben, sowie um die Wörter *ǰrlγ* (Erlaß) und *tngri* (Himmel) bzw. *mǫngke tngri* (Ewiger Himmel). In der Regel werden die Hervorhebungen noch dadurch betont, daß die betreffenden Wörter im Vergleich zu den anderen Zeilen eleviert bzw. ausgerückt werden.[139] Um die Ausrückungen noch deutlicher hervortreten zu lassen, verwendete man in der Zeit Abū Sa'īds (1317–1335) Goldtinte.[140] In dieser Form ist das Verfahren auch auf der mongolischen Seite der Bilingue anzutreffen.

[139] Von Elevatio oder Ausrückung spricht man je nachdem, ob man die Schriftrichtung für vertikal (so A. Mostaert/ F. W. Cleaves, *Les Lettres*, S. 14f. und Tafel I–XI; A. Mostaert/F. W. Cleaves, *Trois documents*, S. 427f. und Tafel I–III; F. W. Cleaves, *The Mongolian Documents*, S. 22) oder aber für horizontal hält (so P. Pelliot, *Les documents*, Abb. 27–31; G. Doerfer, Abschnitt *Schrift*). Wir schließen uns der Auffassung von G. Doerfer an und sprechen im folgenden stets von Ausrückung.

Keine Hervorhebungen finden sich in dem Geleitbrief Abaγas (A. Mostaert/ F. W. Cleaves, *Trois documents*, S. 427 und Tafel I). Hervorhebungen ohne Ausrückung (d.h. allein durch Zeilenabbruch) enthält das Schreiben des Ilchans Arγun an Papst Nikolaus IV. (ebd., S. 427 und Tafel II).

[140] F. W. Cleaves, *The Mongolian Documents*, S. 15 und 22; P. Pelliot, *Les documents*, Abb. 29–31.

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

Von den Wörtern, die in den mongolischen Dokumenten hervorgehoben sind, kommen in den persischen Erlassen der Ilchane und Ğalāyeriden bislang nur zwei vor, nämlich *yarlīġ* und das dem mongolischen *tngri* entsprechende *Allāh*. Beide erfahren auch hier eine besondere Hervorhebung, wobei die graphische Gestaltung des mongolischen Vorbildes teils beibehalten, teils variiert wird. In dem Erlaß Abū Sa'īds von 730/1330 sind Zeilenabbruch und Ausrükkung übernommen worden, dagegen fehlt die Verdeutlichung durch Goldtinte.[141] In dem Fragment aus dem Jahre 731/1330 begegnen uns dieselben Elemente der Hervorhebung, darüber hinaus gibt es hier jedoch noch ein zusätzliches Merkmal, das wir aus dem mongolischen Bereich nicht kennen: Die ausgerückten Wörter stehen in unmittelbarer Nähe des Blattrandes, so daß zwischen ihnen und dem Schriftspiegel ein freier Raum bleibt und sie dadurch noch klarer hervortreten.[142] Diese Art der Ausrückung ist auch in dem Erlaß Soltān Ḥoseyns von 780/1378 anzutreffen.[143]

In der ğalāyeridischen Urkunde aus dem Jahre 773/1372 sind die ausgerückten Wörter ebenfalls an den Blattrand gesetzt, außerdem aber noch durch Goldtinte besonders gekennzeichnet.[144] Während dabei in Zeile 8 der Text in gewohnter Weise abgebrochen wird, damit das hervorzuhebende Wort an den Rand einer neuen Zeile gestellt werden kann,[145] ist in Zeile 6 ein anderes Verfahren zu beobachten.[146] Das Wort, um das es hier geht, kommt nicht in eine *neue* Zeile zu stehen, sondern wird aus der *laufenden* Zeile herausgenommen und an den Rand gerückt. Dabei wird die Stelle, an der es beim Lesen der Urkunde einzufügen ist, durch eine Lücke innerhalb der Zeile kenntlich gemacht.

Die persische Seite der Bilingue unterscheidet sich dadurch von den bisher veröffentlichten Erlassen, daß sie keine Ausrückungen aufweist. Dies hängt sicher damit zusammen, daß die Zeilen in unmittelbarer Nähe des Blattrandes beginnen. Gleichwohl werden auch hier bestimmte Teile des Textes hervorgehoben. Während dies bei dem Wort *Allāh* in Zeile 10 allein durch den Abbruch der vorhergehenden Zeile geschieht, wird der Ausdruck *yarlīġ be-altūn tam-*

141 A. D. Papazian, *Deux nouveaux iarlyks*, Tafel I/1, Z. 6/7.
142 Ebd., Tafel II/2, Z. 8 und 10.
143 Verf., *Ein Erlaß*, S. 157. Da der vorausgehende Text gerade bis zum Ende einer Zeile reicht, fehlt hier das Element des Zeilenabbruchs.
144 Ğ. Qā'em-Maqāmī, *Farmān*, S. 279, Anm. 18.
145 Ebd., Tafel 6.
146 Ebd., Tafel 5.

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

ǧā in Zeile 5 in doppelter Weise graphisch betont. Einmal durch den Abbruch von Zeile 4 und zum anderen dadurch, daß der weitere Text erst nach einer größeren Lücke fortgesetzt wird. Die Aussparung eines Zwischenraums findet sich noch ein zweites Mal, nämlich in Zeile 11 nach den Wörtern *be-altūn tamǧā-ye homayūn*. Der vorausgehende Text reicht gerade bis zum Ende der Zeile 10, so daß die Hervorhebung durch Zeilenabbruch an dieser Stelle entfällt.

Das Aussparen eines freien Raums war nicht, wie man vermuten könnte, auf solche Urkunden beschränkt, in denen die Zeilen am Blattrand beginnen. Dies zeigt ein noch nicht veröffentlichter Erlaß des Ilchans Ölǧāytū, der zur Sammlung von Ardebīl gehört. Er stammt aus dem Jahr 704/1305 und ist zugleich das älteste Dokument, in dem diese Art der Hervorhebung anzutreffen ist.

Vermerke und Siegel

Vermerke

In der Corroboratio (Z. 10–11) wird die Gültigkeit des Erlasses an zwei Bedingungen geknüpft: einmal an das Vorhandensein des „erhabenen Goldsiegels" und zum anderen an die „Bekräftigung" durch sogenannte *'alāmāt-e dīvānī*. Da Beglaubigungsmittel in der Regel so beschaffen sind, daß sie auf den ersten Blick hin ins Auge fallen, liegt es auf der Hand, daß mit den *'alāmāt-e dīvānī* jene Vermerke gemeint sind, die über dem Textblock bzw. zwischen dessen letzten Zeilen stehen. Aus dem Inhalt der Urkunde und aus der Art dieser Vermerke („richtig", „eingetragen") ist zu erkennen, daß sie in der obersten Finanzbehörde entstanden sind. Es sind individuelle, jeweils von verschiedenen Händen herrührende Abzeichnungen, mit denen die dafür zuständigen Beamten bestätigten, daß der vorliegende Finanzentscheid in die staatlichen Rechnungsbücher eingegangen war. Für den Empfänger war dies ein Beweismittel, das kaum hoch genug eingeschätzt werden kann: Er hatte die Sicherheit, daß zumindest in der Reichsfinanzbehörde alle Schritte getan waren, die zur Realisierung der finanziellen Bewilligung erforderlich waren.[147]

[147] Aus der Sicht unseres Erlasses erhebt sich die Frage, ob die Registriervermerke auf der Rückseite der ṣafavidischen Finanz-Urkunden wirklich nur den internen Erfordernissen der Verwaltung gedient haben (vgl. H. Busse, *Persische Diplomatik*, S. 238). Vermutlich hatten sie ebenfalls die Funktion von Beweismitteln, auch wenn dies in keinem der Erlasse ausdrücklich gesagt wird.

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

Unter den Vermerken zeichnet sich der oberste dadurch aus, daß er – analog zur Tughra des Herrschers – allein in der Mitte des Blattes steht. Wir dürfen daraus schließen, daß er vom ranghöchsten unter denjenigen Beamten stammt, denen der Erlaß zum Abzeichnen vorgelegt werden mußte. Aus dem *Dastūr al-kātib* geht hervor, daß dies der Großwesir war.[148] Die nächsten in der Rangfolge, die ihren Vermerk auf die Erlasse des Großdiwans setzten, waren nach dem *Dastūr al-kātib* der *mostoufī-ye mamālek* (Reichsfinanzrat), der *nāẓer-e mamālek* (Reichsfinanzinspizient) und der *mošreſ-e mamālek* (Reichsrechnungsrat).[149] Es ist daher zu vermuten, daß die *uṭbita*-Vermerke oberhalb der ersten Textzeile auf diese drei „Abteilungsleiter" zurückgehen.[150] Die beiden unteren *uṭbita*-Vermerke sind durch ihre Stellung am Fuße der Urkunde weit von den anderen abgesetzt. Daß hier eine bewußte räumliche Differenzierung erfolgte, ergibt sich aus anderen Ardebīler Erlassen, in denen auch der Platz zwischen erster und zweiter bzw. zwischen zweiter und dritter Textzeile für Abzeichnungen benutzt wird. Nimmt man hinzu, daß die unteren Vermerke wesentlich geringere Abmessungen aufweisen, so wird deutlich, daß sie von sehr viel rangniedrigeren Beamten angebracht worden sein müssen. Möglicherweise stammen sie von Vertretern der oben durch Vermerke vertretenen Abteilungsleiter. Wenn wir al-'Umarī vertrauen dürfen, zeichnete nämlich kein leitender Beamter einen Erlaß ab, bevor er nicht durch einen entsprechenden Vermerk seines Stellvertreters wußte, daß er bei ihm eingetragen war.[151] Sollte unsere Vermutung zutreffen, so würde dies allerdings bedeuten, daß sich im vorliegenden Fall nur zwei Abteilungsleiter an diese Regel gehalten haben.

Die beiden unteren Vermerke sind durch einen auffällig großen Abstand voneinander getrennt. Er dürfte dadurch zu erklären sein, daß eine dritte Eintragung in der Mitte ausgefallen ist und daß die Vermerke der verschiedenen Beamten auch innerhalb der Zeile ihren bestimmten Platz hatten. Dies ist um so wahrscheinlicher, als unter Ġāzān Ḫān der Ort der einzelnen Abzeichnungen genau

[148] *Dastūr al-kātib*, fol. 183a.

[149] Ebd., fol. 187b, 188b, 189a. Zur Terminologie vgl. W. Hinz, *Rechnungswesen*, S. 22.

[150] Daneben gab es in der Zeit der Ilchane und Ǧalāyeriden noch einen vierten Ressort-Chef, nämlich den *uluġ bitikčī-ye mamālek*. Er stand rangmäßig zwischen dem *mostoufī* und dem *nāẓer*, doch wird in der betreffenden Ernennungsurkunde im *Dastūr al-kātib* (fol. 187b–188a) nichts davon erwähnt, daß die Erlasse von ihm abgezeichnet wurden.

[151] K. Lech, *Das mongolische Weltreich*, S. 159.

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

festgelegt wurde und wir annehmen dürfen, daß man bei den Ǧalāyeriden auch in diesem Punkt das hergebrachte Verfahren beibehielt.[152]

Wie bereits erwähnt, entsprechen die Vermerke der Bilingue den Abzeichnungen, die sich auf fāṭimidischen, ayyūbidischen und mamlūkischen Erlassen finden.[153] Dies gilt zwar nicht für die graphische Gestalt,[154] wohl aber für den Wortlaut und für den Anbringungsort.[155] Wann und auf welchem Wege die arabischen Vermerke ins persische Urkundenwesen eingedrungen sind, entzieht sich unserer Kenntnis. Sicher ist lediglich, daß sie schon unter den Ilchanen verwendet wurden. Sie lassen sich auf den bisher zugänglichen Originalurkunden erstmals 725/1325[156] und auf Grund von Erwähnungen in erzählenden Quellen bereits für die Zeit von Ġāzān Ḫān (1295–1304) nachweisen.[157]

Bei der Beschreibung der Urkunde war darauf hingewiesen worden, daß der Geldbetrag in Worten und der Name des Dorfes wahrscheinlich von anderen Händen eingesetzt wurden. Beachtet man, daß der Schreiber des Erlasses die *siyāq*-Ziffern eingetragen hat und infolgedessen mit der Höhe der bewilligten Summe vertraut war, so wird deutlich, daß das Einsetzen des Betrages in Buchstaben durch eine andere Hand ebenfalls die Funktion einer Abzeichnung haben muß. Ob dies auch für den Dorfnamen gilt oder ob dieser dem Schreiber durch einen zufälligen Anlaß nicht vorlag, bleibt offen.

Siegel

Die Bilingue weist fünf quadratische Goldsiegel auf, die miteinander übereinstimmen und teils auf der persischen, teils auf der mongolischen Seite stehen. Die beiden oberen Siegel der mongoli-

[152] K. Jahn, *Geschichte Ġāzān-Ḫān's*, S. 96.

[153] Vgl. *Erläuterungen zum Text*, Zeile 1b.

[154] Die Vermerke haben auf den arabischen Urkunden keine tughraförmige Ausprägung.

[155] In fāṭimidischen Erlassen stehen die Vermerke am Ende (S. M. Stern, *Fāṭimid Decrees*, S. 17f., 36f., 54 und öfter), in ayyūbidischen am Anfang zwischen den Zeilen (S. M. Stern, *Petitions*, S. 28; S. M. Stern, *Two Ayyūbid Decrees*, S. 28). In mamlūkischen Urkunden befinden sie sich entweder am Anfang bzw. in der ersten Hälfte (H. Ernst, Nr. I, IV, VII und öfter) oder aber sie sind auf Anfang und Ende verteilt (ebd., Nr. II). Zum Teil sind sie dabei nicht zwischen den Zeilen, sondern parallel zum rechten Rand angebracht.

[156] Es handelt sich um einen Erlaß Abū Sa'īds, der zur Sammlung von Ardebīl gehört.

[157] Vaṣṣāf, S. 327.

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

schen Fassung (zwischen Zeile 7 und 8 sowie in Zeile 20) sind sogenannte *sarband*-Siegel,[158] das heißt Siegel, die zur Verhinderung von Fälschungen auf die Klebestellen zweier Papierbahnen gedrückt wurden.[159] Entsprechende Siegel sind auch auf dem Erlaß Abū Sa'īds von 730/1330, auf dem Fragment von 730/1331 sowie auf dem Ferman zu beobachten, der bisher Solṭān Aḥmad zugeschrieben wurde.[160] Sie finden sich schon auf den mongolischen Dokumenten der Ilchane und sind von daher ins iranische Kanzleiwesen eingedrungen.[161]

Das dritte Siegel der mongolischen Seite (in Zeile 29) beglaubigt nicht die äußere Unversehrtheit des Blattes, sondern den Inhalt der Urkunde. In Übereinstimmung mit den mongolischen und persischen Dokumenten der Ilchane steht es am Ende des Textes, jedoch nicht – wie sonst üblich – in der linken, sondern in der rechten Hälfte des Blattes.[162] Ob dies Zufall oder von besonderer Bedeutung ist, wird erst nach Bearbeitung der übrigen Ardebīler Erlasse zu entscheiden sein.

Von den beiden Siegeln der persischen Seite dient das unten links zur abschließenden Beglaubigung des darüberstehenden Textes. Das andere befindet sich oben links inmitten des Textes und ist offenbar zur besonderen Sicherung der betreffenden Textstelle angebracht. Die zusätzliche Vorsichtsmaßnahme erklärt sich dadurch, daß es hier um die Höhe des Rentenbetrages und damit um das für Verfälschungen besonders anfällige Kernstück des ganzen Erlasses

[158] Nach H. Junker und B. Alavi (*Persisch-Deutsches Wörterbuch*, Leipzig 1965) ist *sarband*, nach M. Minovi dagegen *sar-e band* zu lesen (vgl. H. Horst, *Tīmūr und Ḫōǧā 'Alī*, Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Abhandlungen der geistes- und sozialwissenschaftlichen Klasse, Jahrgang 1958 Nr. 2, S. 34).

[159] Vgl. H. Busse, *Persische Diplomatik*, S. 218.

[160] A. D. Papazian, *Deux nouveaux iarlyks*, Tafel I–II; Ǧ. Qā'em-Maqāmī, *Farmān*, Tafel 3–9.

[161] Vgl. A. Mostaert/F. W. Cleaves, *Les Lettres*, S. 16 und Tafel II–XI; A. Mostaert/F. W. Cleaves, *Trois documents*, S. 429 und Tafel II–III; P. Pelliot, *Les documents*, Abb. 28–31; F. W. Cleaves, *The Mongolian Documents*, S. 25.

[162] Auf einigen Dokumenten aus der Zeit der Ilchane sind die Siegel zu groß, als daß sie in der linken Hälfte der verhältnismäßig schmalen Blätter stehen könnten. Sie werden jedoch ohne Ausnahme so angebracht, daß sie dem linken Blattrand näher sind als dem rechten (vgl. A. Mostaert/F. W. Cleaves, *Les Lettres*, Tafel VI; A. Mostaert/F. W. Cleaves, *Trois documents*, Tafel I–II; A. D. Papazian, *Deux nouveaux iarlyks*, Tafel II/2).

Die Lokalisierungen (*rechte* oder *linke* Blatthälfte) beruhen auch bei den mongolischen Dokumenten auf der Voraussetzung, daß die Schriftrichtung von rechts nach links verläuft (vgl. Anm. 139).

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

geht. Daß es sich hier um das Siegel handelt, das in Zeile 5 als *altūn tamġā-ye żemn* bezeichnet wird, wurde bereits in den *Erläuterungen zur Übersetzung* ausgeführt.

Bei allen fünf Siegeln befindet sich die Goldtusche des Abdrucks über der schwarzen Tinte der Schriftzüge. Auf beiden Seiten der Urkunde wurde die Siegelung also erst vollzogen, nachdem der Text niedergeschrieben war. Die Überstempelung des Datums und des dritten Vermerks in Zeile 1b läßt erkennen, daß auch diese Teile des Erlasses vor der Siegelung entstanden sein müssen. Bezüglich der Anbringung von Vermerken und Siegeln existierte also tatsächlich die Reihenfolge, die in der Urkunde selbst angedeutet wird: „Wenn (der Erlaß) mit den Diwan-Vermerken bekräftigt ist, wird er mit dem erhabenen Goldsiegel geschmückt."

Im Unterschied zu den bisher bekannt gewordenen Quadratsiegeln sind die vorliegenden Abdrücke nicht positiv, sondern negativ.[163] Dies bedeutet, daß die Siegelinschrift nicht erhaben herausgearbeitet, sondern eingraviert wurde. Damit erhalten wir zugleich einen Hinweis auf das Material des Siegelstempels: Abweichend von den erhaben gearbeiteten Siegeln, die aus Metall bestanden, wurden eingravierte nämlich aus Edelsteinen angefertigt.[164]

Das Siegel der Bilingue hat unter den Siegeln der Ilchane, die bislang veröffentlicht worden sind, keine Entsprechung. Diese sind zwar quadratisch, sie haben mit einer Seitenlänge zwischen 8 und 15 cm jedoch wesentlich größere Abmessungen und unterscheiden sich außerdem durch ihre rote Farbe.[165] Dagegen findet sich eine Parallele, wenn man die noch nicht edierten Ardebīler Erlasse einbezieht. Hier weist eine Urkunde Abū Sa'īds vom 21. Ramaḍān 725/31. August 1325 ein quadratisches Goldsiegel auf, das größenmäßig mit dem der Bilingue übereinstimmt und das ebenfalls *altūn tamġā* genannt wird.

Außerhalb der Originalurkunden reichen die Belege für die Existenz eines kleinen Goldsiegels noch weiter zurück. Rašīdo'd-Dīn verdanken wir einen ausführlichen Bericht darüber, daß Ġāzān Ḫān (1295–1304) für die Hauptgeschäftsbereiche der staatlichen Ver-

[163] Vgl. H. Busse, *Untersuchungen*, S. 52; H. Busse, *Persische Diplomatik*, S. 221.

[164] Vgl. H. Busse, *Untersuchungen*, S. 52.

[165] Vgl. A. Mostaert/F. W. Cleaves, *Les Lettres*, S. 10, 16; A. Mostaert/F. W. Cleaves, *Trois documents*, S. 423f.; F. W. Cleaves, *The Mongolian Documents*, S. 25; A. D. Papazian, *Deux nouveaux iarlyks*, S. 388.

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

waltung verschiedene Siegel einführte. Zu ihnen gehörte auch ein kleines Goldsiegel (*altūn tamġā-ye kūček*), das „für die Steuerschecks (*baravāt*) von Schatzhaus und Provinzen, für Quittungen (*yāfte*) und Entlastungen (*mofāṣāt*)[166] sowie für Diwan-Schriftstücke (*maktūbāt-e dīvānī*) in Umsatz- (*mo'āmelāt*), Wasser- und Bodenangelegenheiten" verwendet wurde.[167] Die Stellen, an denen das *altūn tamġā* bei Rašīdo'd-Dīn außerdem noch erwähnt wird, weisen in die gleiche Richtung: Stets begegnet es im Zusammenhang mit fiskalischen Angelegenheiten,[168] so daß es als das Finanz-Siegel Ġāzān Ḫāns bezeichnet werden darf. Dabei ist zu beachten, daß es sowohl für Finanz- und Vermögensentscheide (Renten-Bewilligungen, Vergabe von Staatsland usw.) wie auch für Dokumente des staatlichen Zahlungsverkehrs (Steuerschecks, Quittungen, Entlastungen) verwendet wurde.

Kehren wir nun noch einmal zu der Goldsiegel-Urkunde von Abū Sa'īd zurück, so läßt sich ihr Inhalt dahingehend zusammenfassen, daß eine namentlich genannte Person damit beauftragt wird, in einer bestimmten Ortschaft ein genau bezeichnetes Maß an Abgaben einzuziehen und so lange zu verwahren, bis von seiten des Großdiwans darüber verfügt wird. Auch hier wird das Goldsiegel also für ein Finanzdokument verwendet, das heißt es hat unter Abū Sa'īd noch dieselbe Funktion wie zur Zeit von Ġāzān Ḫān.

Ein Leitfaden des staatlichen Rechnungswesens, der um 1340 von 'Emād as-Sarāvī verfaßt wurde, läßt erkennen, daß sich daran auch nach dem Ende der Ilchane (1335) nichts änderte. Das Werk, das den Titel *Ǧāme'o'l-ḥesāb* trägt, enthält eine Reihe von Abschriften aus staatlichen Rechnungsbüchern, unter ihnen Auszüge aus einem Tagebuch (*rūznāmǧe*) zu Beginn des Jahres 37 *ḫānī* (21. März 1338–20. März 1339). Aus diesen geht hervor, daß Renten (*al-idrārāt*), Renten-Übertragungen (*naql al-idrār*), Gehälter (*al-marsūmāt*) und Ehrengeschenke (*as-suyūrġāl*) sowie Bewilligungen für die Begleichung von Feststellungsgebührnissen (*ḥaqq at-taqrīr*) und für

[166] Zu Lesung und Bedeutung von *mofāṣāt* vgl. W. Hinz, *Rechnungswesen*, S. 17, Anm. 1.

[167] A. A. Ali-zade, *Džami-at-tavarich*, S. 501.

[168] Ebd., S. 463, 470, 550 und öfter (Steuerscheck); 468, 560 und öfter (Vergabe von Staatsland); Rašīdo'd-Dīn, *Mokātabāt*, S. 173 (Bewilligung von Renten). Diese Belege zeigen, daß das Finanzsiegel normalerweise *altūn tamġā* genannt wurde. Die verdeutlichende Bezeichnung *altūn tamġā-ye kūček* im Zusammenhang mit der Siegelordnung Ġāzān Ḫāns erklärt sich dadurch, daß die verschiedenen Siegel dort nach ihrer Größe beschrieben und klassifiziert werden.

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

den Bedarf von Kronschatz (*ḫezāne-ye ʿāmere*) und Hofhaltung (*garak-yarāq*) durch Goldsiegel-Erlaß (*be-ḥokm-e altūn tamġā*) verfügt wurden.[169]

Die Bilingue und die Erlasse im *Dastūr al-kātib* zeigen, daß das *altūn tamġā* auch unter Šeyḫ Oveys als Finanzsiegel fungierte. Es wird in Verbindung mit Steuerschecks[170] und mit Urkunden erwähnt, die die Bewilligung von Renten,[171] Gehältern,[172] Unterhaltsmitteln (*maʿīšat*),[173] Steuernachlässen (*taḫfīf*)[174] und Steuerbefreiungen (*moʿāfī*)[175] zum Inhalt haben. Unserem Erlaß ist zu entnehmen, daß es auch bei der förmlichen Bestätigung von Finanzentscheiden früherer Herrscher Anwendung fand.

Daß das Goldsiegel nur für Finanzdokumente im Sinne der von Ġāzān Ḫān getroffenen Regelung und nicht für alle Urkunden zuständig war, die in irgendeiner Weise finanzielle Angelegenheiten berührten, zeigt sich besonders deutlich an dem Erlaß, der bisher Solṭān Aḥmad zugeschrieben wurde.[176] Hier geht es darum, daß eine früher getroffene Finanzregelung von den örtlichen Steuerorganen nicht respektiert wird, so daß diese mit allem Nachdruck zu ihrer Einhaltung aufgefordert werden müssen. Wenn der Erlaß trotz dieser finanziellen Aspekte kein Goldsiegel trägt, so deshalb, weil weder ein Finanzentscheid noch eine förmliche Bestätigung eines solchen ausgesprochen wird. Es handelt sich vielmehr darum, einem bereits existierenden Entscheid Geltung zu verschaffen, das heißt wir haben es nicht mit einem fiskalischen Vorgang, sondern mit einer Anordnung zu tun, die in den Bereich executiver Maßnahmen fällt. Dafür waren, wie auch aus anderen Erlassen hervorgeht,[177] rote Siegel zuständig.[178]

169 N. Göyünç, S. 45–47.
170 *Dastūr al-kātib*, fol. 185a–185b, 200b.
171 Ebd., fol. 216b–217b.
172 Ebd., fol. 208a, 218b.
173 Ebd., fol. 218a.
174 Ebd., fol. 219a.
175 Ebd., fol. 219b.
176 Zur Zuordnung vgl. den Abschnitt *Der ǧalāyeridische Erlaß von 773/1372*.
177 Vgl. A. D. Papazian, *Deux nouveaux iarlyks*, S. 388, 398f. Weitere Beispiele dafür finden sich unter den noch nicht veröffentlichten Erlassen der Ardebīler Sammlung.
178 Vgl. Ǧ. Qā'em-Maqāmī, *Farmān*, S. 274. – Dokumente mit rotem Siegel betrafen also nicht nur „wichtige für das ganze Reich entscheidende Dinge" (so G. Doerfer, *Türkische und mongolische Elemente*, Bd. III, S. 559), sondern durchaus auch weniger relevante Einzelentscheidungen.

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

So wie das Goldsiegel ausschließlich für Finanzentscheide bzw. für Dokumente des staatlichen Zahlungsverkehrs verwendet wurde, sind andererseits rote Siegel bisher kein einziges Mal für ausgesprochene Finanzurkunden nachweisbar.[179] Allerdings kam es vor, daß finanzielle Verfügungen in Erlasse mit anderem Gegenstand eingeschaltet und dann auch mit einem anderen als dem Goldsiegel beglaubigt wurden. Dies war z.B. dann der Fall, wenn Gehälter im Rahmen von Ernennungsurkunden festgesetzt wurden.[180]

Für die Siegelinschriften wurde bei den Ilchanen bis zur Zeit von Öl̄ǧāytū (1304–1316) die chinesische Sprache verwendet.[181] Abū Sa'īd (1317–1335) hielt teilweise noch an diesem Brauch fest,[182] benutzte gleichzeitig jedoch auch schon Siegel mit arabischen Texten.[183] In Fortführung dieser Entwicklung sind auch die Siegelinschriften von Šeyḫ Oveys arabisch. Ihr Inhalt besteht sowohl beim Goldsiegel der Bilingue wie auch bei dem Siegel des Erlasses von 773/1372 aus religiösen Formeln. Dazu tritt im zweiten Fall die in Buchstaben geschriebene Jahreszahl 759.[184] Dies ist deshalb interessant, weil wir Siegel mit Jahresangaben vor dem 16. Jahrhundert bislang nicht kannten. Ob sich die Zahl wie später bei den

[179] Nach G. Doerfer (*Türkische und mongolische Elemente*, Bd. III, S. 559) wird im *Dastūr al-kātib* ein Erlaß mit rotem Siegel erwähnt, der den Steuereinhebern für die „Eintreibung einer wichtigen allgemeinen Reichssteuer" ausgehändigt wurde. Sieht man einmal davon ab, daß sich die betreffende Stelle auf die Regierungsjahre Hülāgūs (1256–1265) und damit auf einen Herrscher bezieht, über dessen Siegelordnung wir nicht genau informiert sind, so ergibt eine Überprüfung des Textes, daß die fraglichen Erlasse (*aḥkām-e āl-tamġāhā*) nicht die Eintreibung einer Reichssteuer zum Inhalt hatten, sondern daß damit die Statthalter und Steuerkommissare aufgefordert wurden, dem Großdiwan jene Steuerschecks zuzuleiten, die man ihnen in den drei letzten Jahren zur Einlösung vorgelegt hatte (*Dastūr al-kātib*, fol. 191b). Es handelt sich also auch hier nicht um eine steuerliche, sondern um eine administrative Maßnahme.

[180] *Dastūr al-kātib*, fol. 171a, 186b, 198a und öfter. Ernennungen wurden mit roten Siegeln beglaubigt (vgl. *Dastūr al-kātib* I/2, S. 496, 499).

[181] Vgl. A. Mostaert/F. W. Cleaves, *Trois documents mongols*, S. 482ff.

[182] Ebd., S. 484; A. D. Papazian, *Deux nouveaux iarlyks*, Tafel I.

[183] So auf dem schon erwähnten Goldsiegel-Erlaß von 725/1325 sowie auf einem weiteren Ardebīler Erlaß aus dem Jahr 721/1321. Das Siegel der an zweiter Stelle genannten Urkunde ist mit dem Siegel des von A. D. Papazian edierten Fragments identisch, so daß dieses jetzt definitiv Abū Sa'īd zugewiesen werden kann (vgl. A. D. Papazian, *Deux nouveaux iarlyks*, S. 400f. und Tafel II/2).

[184] Ǧ. Qā'em-Maqāmī, *Farmān*, S. 274.

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

Ṣafaviden auf das Datum der Siegelherstellung[185] oder aber auf das epochale Jahr der Eroberung von Āẕarbāyǧān bezieht,[186] ist an Hand des einzelnen Beispiels nicht zu entscheiden.

Die Abweichungen der mongolischen Fassung

Sowohl die persische wie die mongolische Seite sind mit Intitulatio und abschließendem Siegel versehen, so daß beide als formal selbständige Urkunden betrachtet werden müssen. Inhaltlich dagegen stehen sie auf verschiedenen Stufen. Während die mongolische Fassung im persischen Text weder direkt noch indirekt erwähnt wird, findet sich umgekehrt ein bedeutsamer Verweis: „In der Weise, wie es auf der Rückseite dieses Erlasses geschrieben ist, haben wir . . .“ (Z. 12–13). Da die persische Version nichts enthält, was sich als „Anlage“ zum mongolischen Text verstehen ließe, muß sich die Wendung „in der Weise, wie“ entweder auf die umseitige Erlaß-Formel (*bed-ān sabab ḥokm-e yarlīġ be-altūn tamġā-ye żemn be-nafāẕ peyvast*) oder aber ganz allgemein auf die persische Fassung beziehen. So oder so läßt ein derartiger Bezug nur die Deutung zu, daß die eigentliche Beurkundung nicht parallel durch beide Fassungen, sondern allein durch die persische vollzogen wurde, so daß diese als Original bezeichnet werden kann.

Vergleicht man die beiden Seiten im einzelnen miteinander, so zeigt sich, daß die Übersetzung ins Mongolische nicht immer wörtlich ist. Ein Teil der Abweichungen erklärt sich dadurch, daß der Übersetzer am hergebrachten Formular mongolischer Urkunden festgehalten hat. Hierher gehört unter anderem der Wegfall von Corroboratio[187] und Apprecatio, die Hinzufügung der Ortsangabe

[185] Vgl. H. Busse, *Untersuchungen*, S. 47ff. Die Angabe des Autors (S. 47), auch die turkmenischen Siegel hätten bereits Jahreszahlen getragen, findet sich durch die von ihm selbst veröffentlichten Urkunden nicht bestätigt. Wenn ich es recht überblicke, ist bisher nur ein einziges turkmenisches Siegel mit Jahreszahl bekannt, jedoch nicht im Original, sondern lediglich als Nachzeichnung (A. D. Papazjan, *Persidskie dokumenty*, Nr. 6). Da es im Gegensatz zu den turkmenischen Orginalurkunden nicht am Fuß, sondern – übereinstimmend mit ṣafavidischen Erlassen – am Kopf des Textes steht, haben wir es möglicherweise mit einer Zeichnung zu tun, bei der spätere Gegebenheiten zurückprojiziert werden.

[186] Vgl. dazu den Abschnitt *Der historische Zusammenhang*.

[187] Die Wendung „wir haben ihm . . . einen Erlaß mit rotem Siegel verliehen, welchen er in seinem Besitz verwahren soll“ (F. W. Cleaves, *The Mongolian Documents*, S. 27, 32f.) enthält keinen Hinweis darauf, daß die Urkun-

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

sowie die Wiedergabe von *kutiba* (geschrieben) durch *bičig manu . . . bičibei* (unseren Brief haben wir geschrieben).[188]

Andererseits begegnen Wendungen, die nicht dem persischen Original, wohl aber anderen persischen Urkunden entsprechen. Dies gilt für die Ergänzung von *debted* durch *muvamar-a* (pers. *dafāter ǒ mo'āmarāt*),[189] *muqas-a* durch *mustaγraγ* (pers. *moqāṣṣe ǒ mostaġraq*)[190] und *mavrus* durch *öber-e* (pers. *mafrūz ǒ moużū'*)[191] sowie durch die sinngemäße Wiedergabe von *qalam ǒ qadam kūtāh ǒ kešīde dārand* durch *yambar ba šiltaγ-ud-iyar barad bičig bičiǰü yaγuba bu̧u̧ γuyutuγai* (pers. *va be-hīč vaǧh az voǧūh bar-ānǧā barāt na-nevīsand va ḥavālatī na-konand*/und man soll auf keinerlei Weise einen dort fälligen Steuerscheck ausschreiben oder eine Steueranweisung ausstellen).[192] Auch der abschließende Teil der Pönformel mit der Androhung der Höllenstrafe wird auf diese Weise verständlich. Er beruht auf dem Koranwort *wa ma'wā-hu ǧahannamu wa bi'sa'l-maṣīru* (. . . und die Hölle wird ihn dereinst aufnehmen. Ein schlimmes Ende!),[193] das im *Dastūr al-kātib* an entsprechender Stelle belegt ist.[194] Offenbar waren dem Übersetzer diese formelhaften Wendungen so geläufig, daß er sie auch dann verwendete, wenn sie mit dem Original nicht wörtlich übereinstimmten.

Weitere Abänderungen ergeben sich dadurch, daß der Übersetzer im Hinblick auf den mongolischen Leser die persische Fassung offensichtlich nicht immer für eindeutig und nachdrücklich genug hielt. Für „Steuer-Aufkommen des Dorfes Šāq.iyār" sagt er verdeutlichend „*alle* Steuern der Šaqiyar genannten Ortschaft" und statt vom „Fluch Gottes und der Engel und der Menschen insgesamt" spricht er verschärfend von „*zehn Millionen* Flüchen" sowie davon, daß man „von Gott, *von der Religion des Propheten Maγmad* und von allen Engeln *verlassen sei*".

Eine Reihe von Unterschieden beruht schließlich darauf, daß

de nur mit Siegel gültig ist, und kann daher nicht als Corroboratio betrachtet werden.

[188] Vgl. A. Mostaert/F. W. Cleaves, *Les Lettres*, S. 18, 56; A. Mostaert/F. W. Cleaves, *Trois documents*, S. 433, 451, 470; F. W. Cleaves, *The Mongolian Documents*, S. 32.

[189] Vgl. *Dastūr al-kātib*, fol. 216b, 217b, 219a.

[190] Ebd., fol. 217a, 225b.

[191] Ebd., fol. 178a, 217b, 225a.

[192] Ebd., fol. 217a, 217b, 219b.

[193] Sure III, 162; VIII, 16 (Übersetzung nach R. Paret, *Der Koran*, S. 143).

[194] *Dastūr al-kātib*, fol. 216b, 218a, 225b (in allen drei Beispielen geht dabei die Pönformel der Bilingue voraus).

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

weggelassen wird, was von der Sache her entbehrlich ist. Dazu zählen schmückende Beiwörter (*motabarrak*) und Beinamen (Ṣadr *al-Millat*), aber auch Sätze oder Satzteile, die einer Wiederholung dessen nahekommen, was auch an anderer Stelle gesagt ist. Zwei Beispiele mögen hier genügen: So wird zwar *bar qarār-e ma'hūd be-motavaǧǧeh-e dīh-e Šāq.iyār moqāṣṣe dāneste* übersetzt (vgl. Z. 14–17 des mongolischen Textes), nicht jedoch *bar qarār be-mouǧebī ke moǧrā ǒ moqarrar būde moǧrā dānand*. Entsprechend gibt es für *taǧyīr ǒ tabdīl bed-ān rāh na-dehand* eine mongolische Parallele (vgl. dort Z. 17), nicht jedoch für *va az šāyebe-ye tanqīṣ ǒ tanǧīṣ maṣūn ǒ maḥrūs namāyand*.

Während sich die bisher genannten Abweichungen auf bestimmte Regeln zurückführen ließen, bleiben noch einige Verkürzungen zu erwähnen, deren Ursache nicht recht zu erkennen ist. Einmal ist hier die Auslassung des Wortes *morīdān* in Z. 3 zu nennen, die zu der Bedeutungsverschiebung führt, daß die Rente nicht speziell auf den Namen der Jünger, sondern auf den des Scheichs eingetragen ist. Zum anderen wird in der mongolischen Fassung alles übergangen, was auf die immerwährende Laufzeit der Rente hinweist. Dies gilt nicht nur für *har sāl* in Z. 2 und für *sāl be-sāl* in Z. 5, sondern auch für den folgenden Passus in Z. 7–8: *va har sāl be-taǧdīd aḥkām ǒ parvāne na-ṭalaband va be-yāfte ǧāriyo'l-'ādat qanā'at namāyand va īn 'āreḍe rā dar bāre-ye ānān edrārī modām-e mostamerr va en'āmī mostaqerr dāneste*. Während man im Fall von *morīdān* noch an eine Flüchtigkeit beim Übersetzen denken könnte, scheidet diese Möglichkeit im Zusammenhang mit der Rente deshalb aus, weil die Angaben über die Laufzeit systematisch weggelassen werden. Allenfalls ließe sich vermuten, daß der Übersetzer das in den mongolischen Text übernommene Wort *edrār* für ausreichend hielt, um die Dauer zu bezeichnen. Wie wir an anderer Stelle gesehen haben, stand es in der Regel für Zuwendungen, die sich über die Lebenszeit des Empfängers hinaus bis auf seine Kinder und Kindeskinder erstreckten. Dem steht jedoch entgegen, daß sogar der persische Leser, der mit dem Terminus sehr viel vertrauter gewesen sein dürfte als der mongolische, explizit – und dies mehrfach – auf den immerwährenden Charakter der Bewilligung hingewiesen wird. Dem *Dastūr al-kātib* ist zu entnehmen, daß dies nicht auf die vorliegende Urkunde beschränkt, sondern auch in anderen einschlägigen Erlassen üblich war.[195] Man wird daher die gravierenden Abweichungen, die hier

[195] Ebd., fol. 216b, 217a, 217b, 225b.

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

zu verzeichnen sind, wohl erst dann einordnen können, wenn durch neues Material eine breitere Ausgangsbasis gegeben ist.

Anhang: Der ǧalāyeridische Erlaß von 773/1372

In der Bibliothèque Nationale in Paris befindet sich ein persischer Original-Erlaß, der nicht weniger als dreimal herausgegeben wurde, nämlich 1938 von H. Massé, 1944 von M. Qazvīnī und 1968 von Ǧ. Qā'em-Maqāmī.[196] Der Empfänger der Urkunde ist Šeyḫ Ṣadro'd-Dīn von Ardebīl (1334–1392), der Ausstellungsort Tabrīz und das Ausfertigungsdatum ein nicht genau zu bestimmender Tag im Monat Ḏū'l-qa'da 773/Mai–Juni 1372.[197] Als Aussteller vermuten alle drei Herausgeber Solṭān Aḥmad, einen Sohn von Šeyḫ Oveys. Gestützt wird diese Zuschreibung jeweils auf die dem Datum folgende Schlußzeile, in der vor der Ortsangabe zwei Gruppen ineinander verschlungener Schriftzeichen anzutreffen sind.[198] In der unteren meint man übereinstimmend den Namen *Aḥmad* zu erkennen, obgleich weder der erste Buchstabe als *alef* noch der zweite als *ḥē* gelten kann.[199] Die obere Gruppe von Buchstaben wird übergangen oder als Abzeichnung (*touqī'*) des Ausstellers gedeutet, wobei allerdings offenbleibt, welchen Wortlaut sie hat.[200] Daß Aḥmad Ǧalāyer erst 784/1382 zur Herrschaft kam, der Erlaß jedoch schon 773/1372 während der Regierungszeit seines Vaters Šeyḫ Oveys entstanden ist, wird bei H. Massé mit keinem Wort erwähnt. M. Qazvīnī war sich dieser Schwierigkeit bewußt, glaubte jedoch, Aḥmad sei deshalb zur Austellung der Urkunde befugt gewesen, weil er das Gebiet von Ardebīl als Soyurghal innegehabt habe.[201] Er konnte auf Grund des damaligen Wissensstandes allerdings noch nicht berücksichtigen, daß das Siegel wegen seiner Größe nur von einem Souverän stammen kann.[202]

Gegen die Lesung *Aḥmad* spricht noch ein weiterer Gesichtspunkt, der den drei Herausgebern ebenfalls noch nicht bekannt sein konnte.

[196] Vgl. H. Massé, *Ordonnance*; M. Qazvīnī, *Farmān-e Solṭān Aḥmad*; Ǧ. Qā'em-Maqāmī, *Farmān*.

[197] Der Tag ist durch Übersieglung unlesbar geworden.

[198] Vgl. Ǧ. Qā'em-Maqāmī, *Farmān*, Tafel 10.

[199] Ǧ. Qā'em-Maqāmī (*Farmān*, S. 275) hat diese Diskrepanz bemerkt, verfehlt mit *Ebn Aḥmad* jedoch ebenfalls die richtige Lesung.

[200] Vgl. M. Qazvīnī, *Farmān-e Solṭān Aḥmad*, S. 29, Anm. 8.

[201] Ebd., S. 27.

[202] Dies ergibt sich aus den noch unveröffentlichten Ardebīler Erlassen.

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

Wir besitzen inzwischen eine größere Anzahl von Original-Urkunden, seit dem Fund von Ardebīl auch solche des 14. Jahrhunderts, und wissen jetzt, daß der Name des Ausstellers niemals am Fuß, sondern stets am Kopf der Erlasse genannt wird. Wenn dies in der Urkunde von 773/1372 nicht der Fall ist, so einzig deshalb, weil das Papier unmittelbar über der ersten Textzeile abgerissen und die Intitulatio damit verlorengegangen ist.

Der allerletzte Zweifel läßt sich zerstreuen, wenn man die Frage stellt, ob die betreffenden Schriftzeichen nicht analog zu den Schlußwendungen anderer Erlasse zu deuten sind. In vielen Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts findet sich am Ende eine formelhafte Bitte um göttlichen Segen, die sogenannte Apprecatio.[203] Sie lautet *(yā) rabbi'ḫtim bi'l-ḫair*,[204] *rabbi'ḫtim bi's-sa'ada*,[205] *rabbi'ḫtim bi'l-ḫair wa'l-ḥusnā*,[206] *rabbi'ḫtim bi'l-ḫair wa'l-iqbal*[207] oder *rabbi'ḫtim bi'l-ḫair wa's-sa'āda wa'l-iqbāl*.[208] Aus den in *enšā'*-Werken überlieferten Urkunden sind noch weitere Varianten bekannt, so beispielsweise *rabbi'ḫtim bi'l-ḫair wa's-sa'āda wa'l-ḥusnā*.[209]

Mit der Kenntnis dieser Formeln lassen sich die beiden ersten Buchstaben der unteren Gruppe von Schriftzeichen mühelos als *rā'* und *bā'* identifizieren, zumal sie genauso angeordnet und gestaltet sind wie in den Apprecationsformeln einiger anderer Urkunden.[210] Die folgenden Zeichen sind wegen des aufgestempelten Siegels zwar nur zum Teil lesbar, da jedoch am Anfang ein *alif*, am Ende ein *rā'* und von den Buchstaben dazwischen noch ein *ḫā'* sowie ein *mīm* zu erkennen sind, kann kein Zweifel daran sein, daß es sich um die Wörter *iḫtim bi'l-ḫair* handelt.

[203] Vgl. dazu H. Busse, *Untersuchungen*, S. 34.

[204] A. D. Papazian, *Deux nouveaux iarlyks*, S. 398, 399; Verf., *Ein Erlaß*, S. 136. Außerdem häufig in den noch nicht veröffentlichten Erlassen aus Ardebīl.

[205] A. D. Papazjan, *Persidskie dokumenty*, Nr. 4 (vom Herausgeber irrtümlich mit *ḥarrara'l-'abd al-ḫādim* wiedergegeben).

[206] H. Busse, *Untersuchungen*, Tafel I (ebd., S. 150 versehentlich . . . *wa'l-iḥsān*; vgl. dazu die Rezension von L. Fekete in *Der Islam* Bd. 36, S. 293); J. Aubin, *Un Soyurghal*, Tafel LII (ebd., S. 162 versehentlich . . . *wa'l-ḥusn*). Außerdem in einem noch unveröffentlichten Ardebīler Erlaß vom 13. Ǧumādā I 759/23. April 1358.

[207] H. Busse, *Untersuchungen*, Tafel II (ebd., S. 153 versehentlich . . . *bi-ḫair wa'l-iḥsān*; von L. Fekete, a.a.O., S. 293 richtiggestellt).

[208] H. Busse, *Untersuchungen*, Tafel XII.

[209] Yūsof-e Ahl, *Farā'ed-e Ġiyāṯī*, fol. 315b (Erlaß des Timuriden Mīrānšāh aus dem Jahr 796/1394).

[210] Vgl. J. Aubin, *Un Soyurghal*, Tafel LII; H. Busse, *Untersuchungen*, Tafel I, III, XII; A. D. Papazjan, *Persidskie dokumenty*, Nr. 4.

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

Zwischen der unteren und der oberen Buchstabengruppe befindet sich ein *wāw*, das als Konjunktion *und* gedeutet werden darf. Am höchsten Punkt der oberen Gruppe ist das gleiche Zeichen noch einmal anzutreffen, das heißt wir haben es mit einer dreigliedrigen Apprecatio zu tun. Während sich das Mittelglied nicht entziffern läßt, sind von dem letzten ein breit ausgezogenes *ḥā'* und am Ende ein *yā'* mit einem überdimensional großen Schlußbogen erkennbar. Auf Grund der oben genannten Formeln darf dieser Teil als *ḥusnā* gelesen werden. Insgesamt ergibt sich damit folgender Wortlaut: *rabbi'ḫtim bi'l-ḫair wa . . . wa'l-ḥusnā.*

Nachdem sich die Lesung *Aḥmad* als irrig erwiesen hat,[211] müssen wir die Urkunde dem Fürsten zuordnen, der 773/1372 in Āẕarbāyğān die Herrschaft ausübte. Wie bereits erwähnt, war dies niemand anderes als Šeyḫ Oveys. Zu ihm paßt auch das Siegel, das die Jahreszahl 759 (1358) trägt.[212]

Im Unterschied zu den vorhergehenden Veröffentlichungen schließt die von Ğ. Qā'em-Maqāmī auch eine vollständige Abbildung des Originals ein. Auf diese Weise wurde erstmals bekannt, daß auf der Rückseite des Erlasses ein mongolischer Vermerk angebracht ist, der sich aus der Formel *üǰig inu* sowie aus den Namen *Š-a Maγmud* (Šāh Maḥmūd), *Šamsadin Sakariya* (Šamso'd-Dīn Zakarīyā), *Kaus* (Kā'ūs), *Naǰibadin Maγmad* (Nağībo'd-Dīn Moḥammad) und *Šayiγ Ali* (Šeyḫ 'Alī) zusammensetzt.[213] Darüber hinaus enthält die Rückseite noch zwei arabische Sichtvermerke, von denen der eine *ṭala'atu* und der ander *iṭṭala'atu* lautet.[214] Während die mongolischen Eintragungen von ein und demselben Schreiber herrühren, stammen die arabischen von verschiedenen Händen.

Der erste Name des mongolischen Vermerks läßt sich dem Moẓaffariden Šāh Maḥmūd zuordnen, der über Eṣfahān gebot und seit 771/1369–70 mit einer Tochter von Šeyḫ Oveys vermählt war.[215] Der an zweiter Stelle genannte Šamso'd-Dīn Zakarīyā war ein ehemaliger Wesir, der zum Emir aufgestiegen war und am Hofe von

[211] Auf Grund der inzwischen bekannt gewordenen Original-Urkunden ist die Lesung des Texts übrigens auch an anderen Stellen zu verbessern bzw. zu vervollständigen. So lauten die bislang unentzifferten Wörter vor der Datumsangabe *va bar-īn ǧomle ravand va e'temād namāyand.*

[212] Vgl. dazu den Abschnitt *Siegel.*

[213] Zur Entzifferung vgl. G. Doerfer, *Anhang.*

[214] Ğ. Qā'em-Maqāmī, *Farmān*, Tafel 11.

[215] Ḥāfeẓ-e Abrū, S. 196. Vgl. auch N. Qazi, S. 47ff.

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

Šeyḫ Oveys eine bedeutende Rolle spielte,[216] ohne daß wir im einzelnen erfahren, welches Amt er in der Zeit innehatte, in der der Erlaß ausgestellt wurde. Bei Kā'ūs handelt es sich um einen Fürsten von Šervān, der zweimal nach Tabrīz vorgestoßen war und die Stadt verwüstet hatte. Er wurde 768/1367 überwunden und eingekerkert, erhielt jedoch nach dreimonatiger Haft sein Land zurück und war fortan ein entschiedener Parteigänger der Ǧalāyeriden.[217] Der Name Naǧību'd-Dīn Moḥammad bezieht sich vermutlich auf einen ehemaligen Wesir von Šeyḫ Oveys, einen Bruder von Šamso'd-Dīn Zakarīyā.[218] Mit Šeyḫ 'Alī schließlich dürfte ein Kadi dieses Namens gemeint sein, der offensichtlich zur näheren Umgebung von Šeyḫ Oveys gehörte.[219]

Nach A. Mostaert und F. W. Cleaves bedeutet der Terminus *üǰig inu* „dessen (d.h. des Dokuments) Gegenzeichnung".[220] So betrachtet wäre die Erwähnung von Šāh Maḥmūd innerhalb des Vermerkes ein Anzeichen dafür, daß er in Tabrīz anwesend war, als dort der Erlaß im D̲ŭ'l-qa'da 773 ausgestellt wurde. Dem steht jedoch entgegen, daß ein Aufenthalt des Moẓaffariden bei Šeyḫ Oveys ein so herausragendes Ereignis gewesen wäre, daß es sich ganz sicher in den Chroniken niedergeschlagen hätte. Da dies nicht der Fall ist, müssen wir davon ausgehen, daß der Vermerk unabhängig von Gegenwart oder Abwesenheit der in ihm Genannten angebracht wurde. Dies gilt um so mehr, als auch Kā'ūs in der fraglichen Zeit aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zugegen war. Bei Ḥāfeẓ-e Abrū wird verhältnismäßig ausführlich über ihn berichtet, so daß es wohl kaum mit Stillschweigen übergangen worden wäre, wenn er damals am ǧalāyeridischen Hofe geweilt hätte.

Wenn in dem *üǰig inu*-Vermerk auch Abwesende aufgeführt werden, so kann er nicht die Bedeutung einer „Gegenzeichnung" haben. Die Garantie für die Echtheit des Herrschersiegels, die mit einem solchen Vorgang verbunden ist,[221] kann naturgemäß nur der übernehmen, der sich bei der Ausstellung eines Erlasses in der Umgebung des Herrschers befindet. Die Tatsache, daß der Vermerk auch die Namen Abwesender enthält, läßt es eigentlich nur zu, ihn als

216 Ḥāfeẓ-e Abrū, S. 156, 192.
217 Ebd., S. 194f.
218 Ebd., S. 192. Die Urkunde für seine Ernennung zum Wesir findet sich im *Dastūr al-kātib*, fol. 183b–184b.
219 Ḥāfeẓ-e Abrū, S. 197.
220 Vgl. F. W. Cleaves, *A Chancellery Practice*, S. 512.
221 Ebd.

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

Ausdruck eines Ehrenvorrechts zu deuten: Offenbar war es ein besonderes Privileg, auf den Erlassen des Herrschers genannt zu werden. Für diese Vermutung spricht auch, daß sich der Vermerk nicht aus individuellen Abzeichnungen zusammensetzt, sondern daß wir es mit einer fortlaufenden Niederschrift durch ein und dieselbe Hand zu tun haben.[222]

Korrekturzusatz

Aus der Sicht weiterer Ardebīler Urkunden, die erst nach der Drucklegung aufgearbeitet werden konnten, lassen sich Text und Übersetzung des hier vorgelegten Dokuments in folgenden Punkten verbessern:

1. Die Tughra (Z. 1) enthält in Abweichung von den bisher bekannten Einleitungsformeln weder einen Herrschernamen noch ein Befehlswort. Sie lautet vielmehr *al-dīwān al-a'lā* („Der Großdiwan").

2. Das Wort *żemn* (Z. 5) ist nicht auf *altūn tamġā*, sondern auf *ḫokm-e yarlīġ* zu beziehen und mit „Rückseite (des Dokuments)" zu übersetzen (vgl. zu dieser Bedeutung u. a. H. Busse, *Untersuchungen*, S. 178, 187). Die fragliche Stelle heißt dann: „Sobald sie in dieser Angelegenheit um einen Erlaß nachsuchten, erging daher der Goldsiegel-Reichserlaß der Rückseite . . ."

Dies bedeutet, daß die eigentliche Willensäußerung des Herrschers in der mongolischen Fassung niedergelegt ist, so daß diese als das Original bezeichnet werden muß. Die persische Seite ist demgegen-

[222] Auch in den *üǰig inu*-Vermerken, die sich auf den mongolischen Briefen und Urkunden der Ilchane finden, stammen die Namen jeweils von ein und demselben Schreiber (A. Mostaert/F. W. Cleaves, *Trois documents*, S. 481f.; F. W. Cleaves, *A Chancellery Practice*, S. 512 u. Tafel I–II; F. W. Cleaves, *The Mongolian Documents*, Tafel I). Bedenkt man, daß eine „Gegenzeichnung" nur dann vorliegt, wenn sie durch eine individuelle Abzeichnung bzw. ein individuelles Siegel erfolgt, so erheben sich auch hier Zweifel, ob die Vermerke bislang richtig gedeutet worden sind. (Daß man gerade auch im mongolischen Bereich den Wert individueller Vermerke oder Siegel kannte, erfahren wir durch Rašīdo'd-Dīn. Er berichtet von einer Anordnung Ġāzān Ḫāns, derzufolge der jeweils diensthabende Emir der Wachschicht die Erlasse des Herrschers auf der Rückseite zu siegeln hatte, und zwar zum Zeichen dessen, daß die Reinschrift an höchster Stelle vorgelegt und genehmigt worden war. Für diesen Zweck wurde nun nicht nur *ein* Siegel verwendet, das unter den Emiren der Wachschichten reihum ging, sondern von den vier Emiren, die abwechselnd für diese Aufgabe zuständig waren, erhielt jeder ein besonderes Siegel. Vgl. A. A. Ali-zade, *Džami-at-tavarich*, S. 500.)

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

über nicht ein Erlaß des Herrschers, sondern ein auf dem mongolischen *ǰarliγ* beruhender Erlaß des dem Großwesir unterstehenden Großdiwans.

Nachdem deutlich geworden ist, daß es sich bei der mongolischen und persischen Seite um Urkunden verschiedener Aussteller handelt, überrascht es auch nicht mehr, daß die beiden Fassungen nicht immer übereinstimmen. Die Ausstellung vollzog sich vermutlich so, daß beide Kanzleien stichwortartige Anweisungen erhielten und daß dann die Erlasse auf dieser Grundlage mit Hilfe ähnlich lautender mongolischer und persischer *enšä'*-Werke ausgearbeitet wurden.

Literaturverzeichnis

Ali-zade = Fazlullah Rašid-ad-Din: *Džami-at-tavarich*. Tom III. Hrsg. von A. A. Ali-zade. Baku 1957.

Aubin, Jean: *Un Soyurghal Qara-Qoyunlu concernant le bulūk de Bawānāt-Harāt-Marwast (Archives persanes commentées 3)*. In: *Documents from Islamic Chanceries*. First Series. Hrsg. von S. M. Stern. Oxford 1965 (Oriental Studies III), S. 159–170.

Bina-Motlagh, Mahmud: *Scheich Safi von Ardabil*. Diss. phil. Göttingen 1969.

Busse, Heribert: *Untersuchungen zum islamischen Kanzleiwesen an Hand turkmenischer und safawidischer Urkunden*. Kairo 1959 (Abhandlungen des Deutschen Archäologischen Instituts Kairo. Islamische Reihe. Band 1).

Busse, Heribert: *Persische Diplomatik im Überblick. Ergebnisse und Probleme*. In: Der Islam 37 (1961), S. 202–245.

Cleaves, Francis Woodman: *A Chancellery Practice of the Mongols in the thirteenth and fourteenth Centuries*. In: Harvard Journal of Asiatic Studies 14 (1951), S. 493–526.

Cleaves, Francis Woodman: *The Mongolian Documents in the Musée de Téhéran*. In: Harvard Journal of Asiatic Studies 16 (1953), S. 1–107.

Dastūr al-kātib = Moḥammad b. Hendūšāh: *Dastūr al-kātib fī ta'yīn al-marātib*. Handschrift 1241 der Bibliothek Köprülü Meḥmed Paša in İstanbul.

Dastūr al-kātib I = Muḥammad ibn Hindūšāh Naḫčivānī: *Dastūr al-kātib fī ta'jīn al-marātib*. Hrsg. von A. A. Ali-zade. Tom I/1, Moskva 1964. Tom I/2, Moskva 1971 (Pamjatniki literatury Narodov Vostoka. Teksty. Bol'šaja serija IX, XI).

Doerfer, Gerhard = Teil II (Die mongolische Fassung).

Doerfer, Gerhard: *Türkische und mongolische Elemente im Neupersischen*. Bd. III. Wiesbaden 1967 (Akademie der Wissenschaften und der Literatur. Veröffentlichungen der Orientalischen Kommission. Bd. XX).

Elker, Salâhaddin: *Divan Rakamları*. Ankara 1953 (Türk Tarih Kurumu Yayınlarından VII. Seri – No. 22).

Ernst, Hans: *Die mamlukischen Sultansurkunden des Sinai-Klosters*. Wiesbaden 1960.

Fekete, Ludwig: *Einführung in die osmanisch-türkische Diplomatik der türkischen Botmäßigkeit in Ungarn*. Budapest 1926.

Fekete, L.: *Die Siyāqat-Schrift in der türkischen Finanzverwaltung*. Bd. I. Budapest 1955 (Bibliotheca Orientalis Hungarica VII).

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

Göyünç, Nejat: *Das sogenannte Ğāme'o'l-Ḥesāb des 'Emād as-Sarāwī. Ein Leitfaden des staatlichen Rechnungswesens von ca. 1340.* Diss. phil. Göttingen 1962.

Ḫāfeẓ-e Abrū: *Ẕeyl-e Ğāme'o't-tavārīḫ-e Rašīdī.* Hrsg. von Ḫ. Bayānī. Tehrān 1317/1938–39.

Herrmann, Gottfried: *Urkunden-Funde in Āẕarbāyğān.* In: Archaeologische Mitteilungen aus Iran. Neue Folge 4 (1971), S. 249–262.

Herrmann, Gottfried: *Ein Erlaß des Ğalāyeriden Soltān Ḥoseyn aus dem Jahr 780/1378.* In: *Erkenntnisse und Meinungen I.* Hrsg. von Gernot Wießner. Wiesbaden 1973 (Göttinger Orientforschungen. I. Reihe: Syriaca. Bd. 3), S. 135–163.

Hinz, Walther: *Das Rechnungswesen orientalischer Reichsfinanzämter im Mittelalter.* In: Der Islam 29 (1950), S. 1–29, 113–141.

Hinz, Walther: *Die Resālä-ye Falakiyyä des 'Abdollāh ibn Moḥammad ibn Kiyā al-Māzandarānī. Ein persischer Leitfaden des staatlichen Rechnungswesens (um 1363).* Wiesbaden 1952 (Akademie der Wissenschaften und der Literatur. Veröffentlichungen der Orientalischen Kommission. Bd. IV.)

Hinz, Walther: Besprechung zu H. Horst, *Die Staatsverwaltung der Grosselğūqen und Ḫōrazmšāhs.* In: Die Welt des Islams, N. S. Vol. X (1965), S. 118–119.

Hinz, Walther: *The Value of the Toman in the Middle Ages.* In: *Yād-Nāme-ye Irāni-ye Minorsky.* Hrsg. von M. Minovi und I. Afshar. Tehran 1969 (Publications of Tehran University. No. 1241), S. 90–95.

Jahn, Karl: *Geschichte Ġāzān-Ḫān's aus dem Ta'rīḫ-i-mubārak-i-Ġāzānī des Rašīd al-Dīn.* London 1940 („E. J. W. Gibb Memorial" Series. New Series, XIV).

Kasravī, Aḥmad: *Šeyḫ Ṣafī va tabār-aš.* 2. Aufl. 1342/1963 (1. Aufl. 1323/1944–45).

Lane-Poole, Stanley: *Catalogue of Oriental Coins in the British Museum.* Bd. VI, X. London 1881, 1890.

Lech, Klaus: *Das mongolische Weltreich. Al-'Umarī's Darstellung der mongolischen Reiche in seinem Werk Masālik al-abṣār fī mamālik al-amṣār.* Wiesbaden 1968 (Asiatische Forschungen. Bd. 22).

Loon, J. B. van: *Ta'rīk̲h-i Shaik̲h Uwais.* 'S-Gravenhage 1954.

Markov, A.: *Katalog dželairidskich monet.* S.-Peterburg 1897.

Massé, Henri: *Ordonnance rendue par le prince ilkanien Ahmad Jalair en faveur du Cheikh Sadr-od-Dîn.* In: Journal Asiatique CCXXX (1938), S. 465–468.

Minorsky, V.: *A Mongol Decree of 720/1320 to the Family of Shaykh Zāhid.* In: BSOAS XVI (1954), S. 515–527.

Miraftab, Mahmud: *Dastūr al-kātib fī ta'yīn al-marātib. Edition und Darstellung.* Diss. phil. Göttingen 1956.

Mostaert, Antoine et Cleaves, Francis Woodman: *Trois documents mongols des Archives secrètes vaticanes.* In: Harvard Journal of Asiatic Studies 15 (1952), S. 419–506.

Mostaert, Antoine et Cleaves, Francis Woodman: *Les Lettres de 1289 et 1305 des ilkhan Aryun et Öljeitü à Philippe le Bel.* Cambridge, Mass. 1962 (Harvard-Yenching Institute. Scripta Mongolica Monograph Series I).

Mübārek, Meḥmed: *Meskūkāt-i qadīme-i islāmīye qataloġu.* Bd. III. Konstantinopel 1318/1900–1901.

Nabipour, Mirkamal: *Die beiden persischen Leitfäden des Falak 'Alā-ye Tabrīzī über das staatliche Rechnungswesen im 14. Jahrhundert.* Diss. phil. Göttingen 1973.

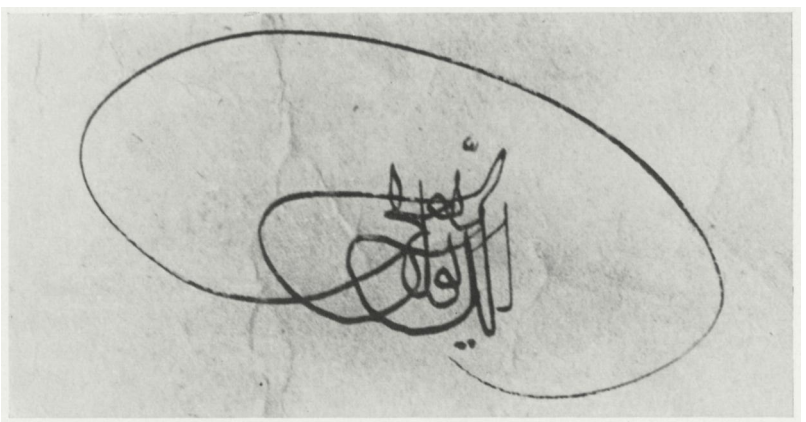
This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

Papazjan, A. D.: *Persidskie dokumenty Matenadarana.* Bd. I/1. Erevan 1956.
Papazian, A. D.: *Deux nouveaux iarlyks d'ilkhans.* In: Banber Matenadarani 6 (1962), S. 379–401.
Paret, Rudi: *Der Koran.* Stuttgart.
Parvisi-Berger, Maryam: *Die Chronik des Qāšānī über den Ilchan Öl̆ǧäitü (1304–1316).* Diss. phil. Göttingen 1968.
Pelliot, Paul: *Les documents mongols du Musée de Ṭeherān.* In: Athār-é Īrān I (1936), S. 37–44.
Petruševskij, I. P.: *Feodal'nye instituty idrar i mukassė v Irane v XIII–XIV vv.* In: *Pamjati Akademika I. Ju. Kračkovskogo.* Leningrad 1958, S. 202–205.
Petrushevsky, I. P.: *The socio-economic Condition of Iran under the Īl-Khāns.* In: *The Cambridge History of Iran.* Bd. 5. Cambridge 1968, S. 483–537.
Qā'em-Maqāmī, Ǧahāngīr: *Farmān mansūb be Solṭān Aḥmad Ǧalāyer.* In: Barrasihâye Târikhi 3. Jg., Nr. 5 (1347/1968–69), S. 273–290 (wieder abgedruckt in: *Yek-ṣad ŏ panǧāh sanad-e tārīḫī.* Hrsg. von Ǧahāngīr Qā'em-Maqāmī. 1348/1969–70. S. 9–15).
Qazi, Nabibakhsh: *Die Moẓaffariden in Iran.* Diss. phil. Göttingen 1960.
Qazvīnī, Moḥammad: *Farmān-e Solṭān Aḥmad Ǧalāyer.* In: Yādgār 1. Jg., Nr. 4 (1323/1944), S. 25–29.
Rašīdo'd-Dīn, Faẓlo'llāh: *Mokātabāt-e Rašīdī.* Hrsg. von Moḥammad Šafī'. Lahor 1364/1945.
Savory, R. M.: *Čūbānids.* In: *The Encyclopaedia of Islam.* Bd. II. Leiden/London 1965, S. 67f.
Savory, Roger M.: *The Emergence of the Modern Persian State under the Safavids.* In: Irān-Shināsi II/2 (1971), S. 1–44.
Smith Jr., J. M.: *Ḏjalāyir.* In: *The Encyclopaedia of Islam.* Bd. II. Leiden/London 1965, S. 401f.
Smith Jr., John Masson: *The silver currency of Mongol Iran.* In: Journal of the Economic and Social History of the Orient XII (1969), S. 16–41.
Spuler, Bertold: *Die Mongolen in Iran.* Berlin 1968³.
Stern, S. M.: *Fāṭimid Decrees.* London 1964 (All Souls Studies III).
Stern, S. M.: *Petitions from the Ayyūbid period.* In: BSOAS XXVII (1964), S. 1–32.
Stern, S. M.: *Two Ayyūbid Decrees from Sinai.* In: *Documents from Islamic Chanceries.* First Series. Hrsg. von S. M. Stern. Oxford 1965 (Oriental Studies III), S. 9–38.
Ṭabāṭabā'ī, Ǧamāl Torābī: *Sekkehā-ye šāhān-e eslāmī-ye Īrān.* Bd. II. 1350/1971 (Našrīye-e šomāre-ye 5 Mūze-ye Āẕarbāyǧān).
Taeschner, Franz: *Der Achîdschuḳ von Tebriz und seine Erwähnung im Iskendernāme des Aḥmedī.* In: *Charisteria Orientalia.* Hrsg. von F. Tauer, V. Kubíčková, I. Hrbek. Praha 1956, S. 338–344.
Tauer, Felix: *Les manuscrits persans historiques des bibliothèques de Stamboul.* Première partie. In: Archiv Orientální III (1931), S. 87–118.
Uzunçarşılı, İsmail Hakkı: *Tuğra ve Pençeler.* In: Belleten V (1941), S. 101–157.
Vaṣṣāf = *Ketāb-e mostaṭāb-e Vaṣṣāf.* Hrsg. von Moḥammad M. Eṣfahānī.
Wassaf/Hammer-Purgstall = *Geschichte Wassaf's.* Persisch herausgegeben und deutsch übersetzt von Hammer-Purgstall. Bd. I. Wien 1856.
Wittek, Paul: *Notes sur la Tughra Ottomane.* In: Byzantion XX (1950), S. 267–293.
Yūsof-e Ahl: *Farā'ed-e Ġiyāṯī.* Handschrift Ms. or. fol. 110 der Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz.

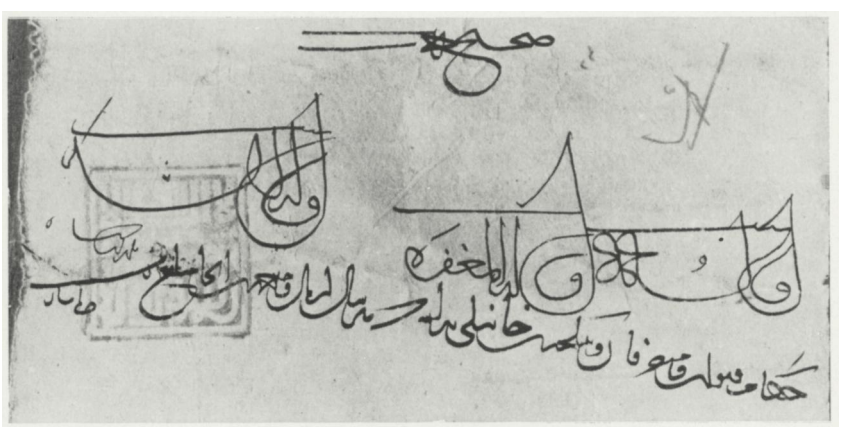
This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions



Erlaß des Ğalāyeriden Šeyḫ Oveys, „Inhaltsangabe“ (pers. Seite)

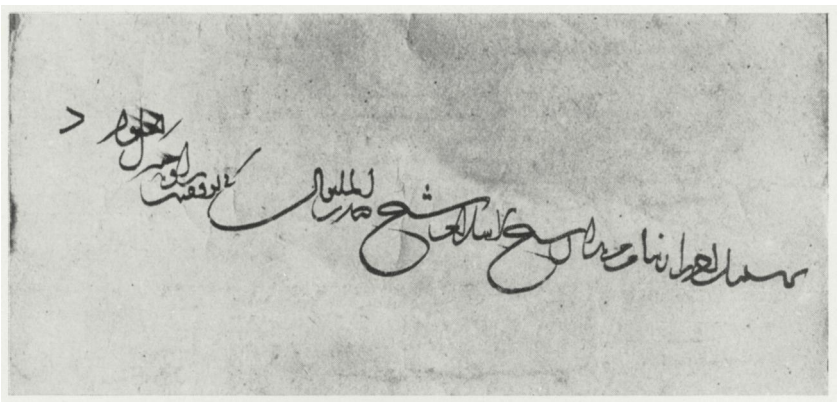


Erlaß des Ğalāyeriden Šeyḫ Oveys, Zeile 1 der persischen Seite (mehrfach vergrößert)

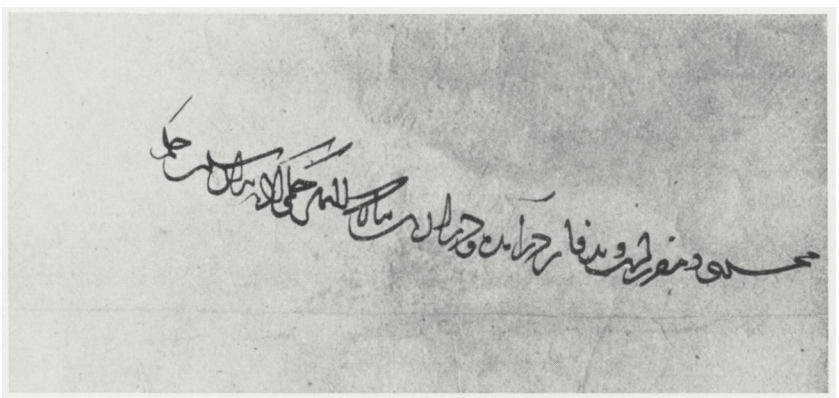


Erlaß des Ğalāyeriden Šeyḫ Oveys, Zeile 1a–2 (pers. Seite)

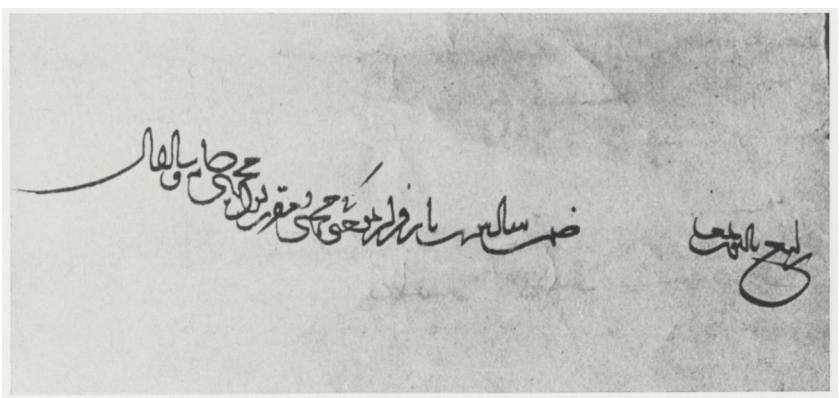
This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions



Erlaß des Ğalāyeriden Šeyḫ Oveys, Zeile 3 (pers. Seite)

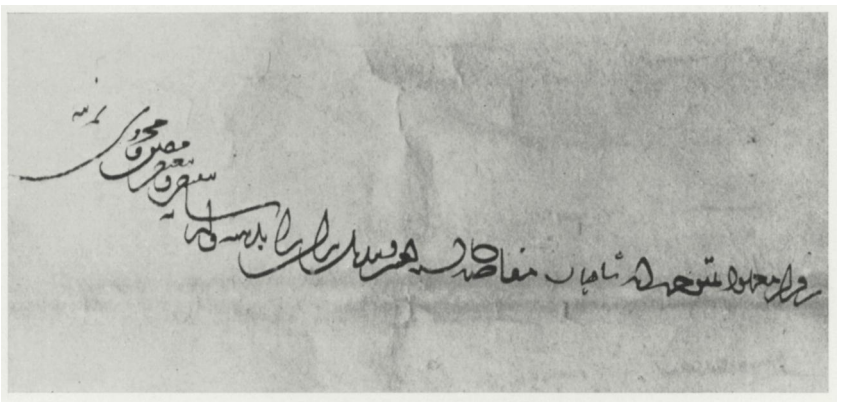


Erlaß des Ğalāyeriden Šeyḫ Oveys, Zeile 4 (pers. Seite)

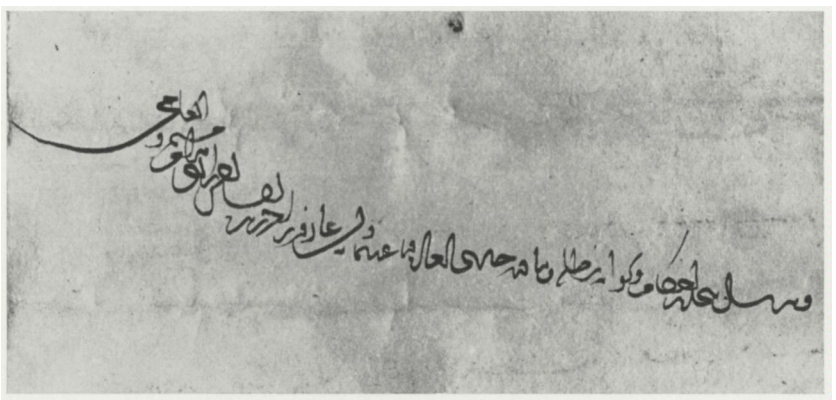


Erlaß des Ğalāyeriden Šeyḫ Oveys, Zeile 5 (pers. Seite)

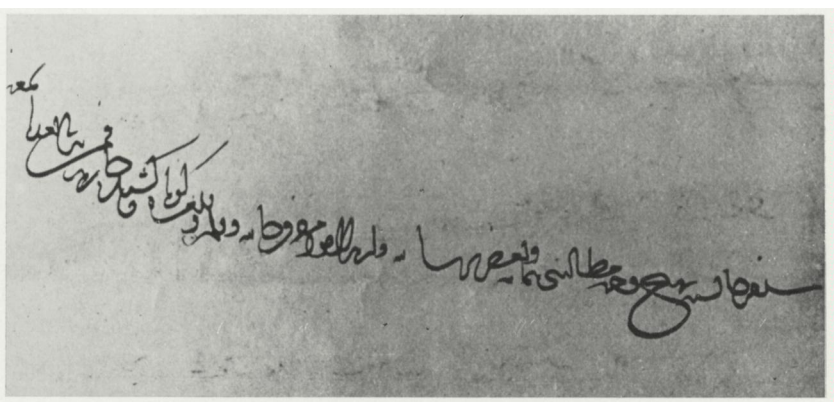
This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions



Erlaß des Ğalāyeriden Šeyḫ Oveys, Zeile 6 (pers. Seite)

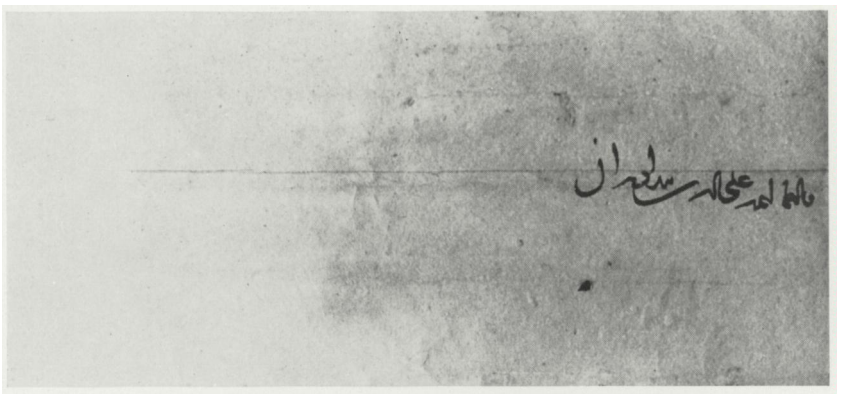


Erlaß des Ğalāyeriden Šeyḫ Oveys, Zeile 7 (pers. Seite)

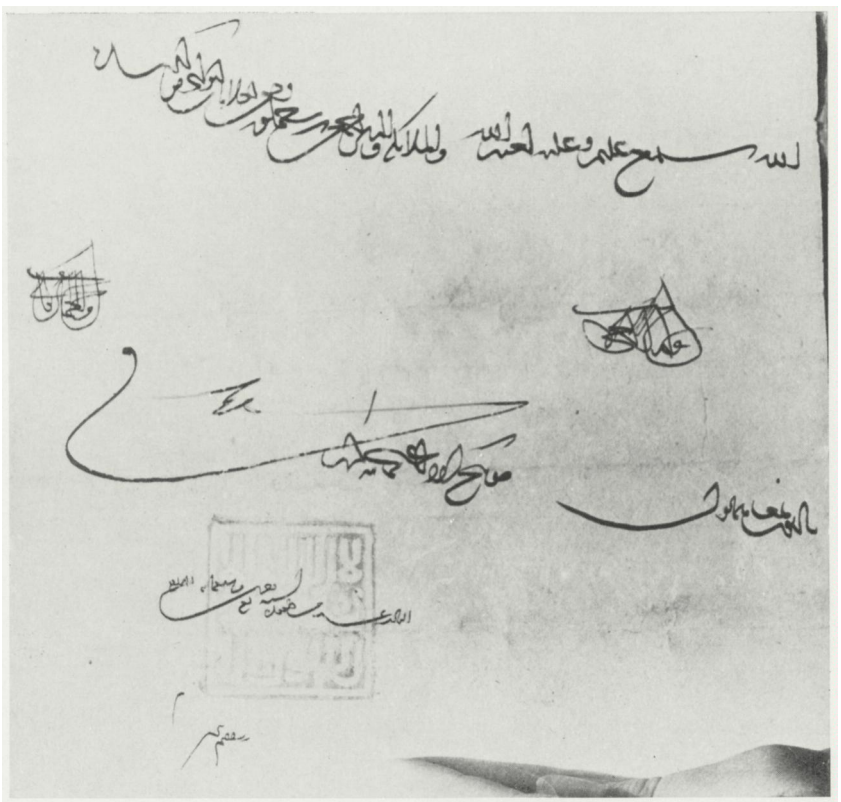


Erlaß des Ğalāyeriden Šeyḫ Oveys, Zeile 8 (pers. Seite)

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions



Erlaß des Ğalāyeriden Šeyḫ Oveys, Zeile 9 (pers. Seite)



Erlaß des Ğalāyeriden Šeyḫ Oveys, Zeile 10–13 (pers. Seite)

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

II. DIE MONGOLISCHE FASSUNG

von

Gerhard Doerfer

Bibliographie

Zur Untersuchung habe ich vor allem das folgende bibliographische Material herangezogen:

Arat = Reşid Rahmeti Arat: Eski türk şiiri, Ankara 1965.
Busse = Heribert Busse: Untersuchungen zum islamischen Kanzleiwesen, Kairo 1959.
Cleaves/Mostaert 1952 = Antoine Mostaert et Francis Woodman Cleaves: Trois documents mongols des archives secrètes vaticanes, HJAS 15 (1952), 419–506
Cleaves/Mostaert = dieselben: Les lettres de 1289 et 1305 des ilkhan Arγun et Öljeitü à Philippe le Bel. Cambridge, Massachusetts 1962.
Cleaves/Ötemiš = F. W. Cleaves: The anonymous scribal note pertaining to the Bičig of Ötemiš, HJAS 16 (1953), 478–486.
Cleaves/Teheran: F. W. Cleaves: The Mongolian documents in the Musée de Téhéran, HJAS 16 (1953), 1–107.
Dozy = R. Dozy: Supplément aux dictionnaires arabes, Leiden & Paris 1927.
DS = V. M. Nadeljaev et alii: Drevnetjurkskij slovar', Leningrad 1969.
EI = Enzyklopaedie des Islām. Hg. von M. Th. Houtsma u.a., IV, Leiden und Leipzig 1938.
Haenisch = E. Haenisch: Wörterbuch zu Mangḫol un Niuca Tobca'an ... Leipzig 1939.
Haenisch/Turfan = derselbe: Mongolica der Berliner Turfan-Sammlung, 2, Berlin 1959.
Herrmann = der iranistische Teil dieses Aufsatzes.
Kowalewski = J. E. Kowalewski: Dictionnaire mongol-russe-français, Kasan 1844–49.
Kurdoev = K. K. Kurdoev: Kurdsko-russkij slovar', Moskva 1960.
Lessing = Ferdinand D. Lessing et alii: Mongolian-English dictionary, Berkeley and Los Angeles 1960.
Ligeti = Ligeti Lajos: Mongol Nyelvemléktár 1, Preklasszikus Emlékek, 1, Budapest 1963.
Ligeti XIV = derselbe: Un vocabulaire mongol d'Istanboul, AOH XIV (1962).
Luvsandėndėv = A. Luvsandėndėv: Mongol'sko-russkij slovar', Moskva 1957.
Pelliot = Paul Pelliot: Les documents mongols du Musée de Ṭeherān. Athār-é Īrān 1, Haarlem 1936, 37–44.
Poppe = N. N. Poppe: Mongol'skij slovar' Mukaddimat al-Adab, Moskva 1938.
Räsänen = Martti Räsänen: Versuch eines etymologischen Wörterbuchs der Türksprachen, Helsinki 1969.
Rašīd/Arends = Rašīd ad-Dīn: Džami-at-tavarich, 3, ed. A. K. Arends, Baku 1957.
Steingass = F. Steingass: A comprehensive Persian-English dictionary, London 1930

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

Temir = Ahmet Temir: Kırşehir Emiri Caca oğlu Nur el-Din'in 1272 tarihli arapça-moğolca vakfiyesi, Ankara 1959.
TMEN = G. Doerfer: Türkische und mongolische Elemente im Neupersischen, 3 Bände, Wiesbaden 1963–1967 (Band 4 im Druck)
Weiers = Michael Weiers: Untersuchungen zu einer historischen Grammatik des präklassischen Schriftmongolisch, Wiesbaden 1969.

Einführung

Der mongolische Teil ist eine etwas *verkürzte* Fassung des persischen Pendants; ihm fehlen z.B. Tughra und Paraphen. Offenbar galt also nur das persische Manuskript als Original; ein auch sonst (nach b. Hindūšāh) im iranischen Kanzleiweisen üblicher Brauch, s. Herrmann.[1]

Dennoch darf der mongolische Text aus verschiedenen Gründen Interesse beanspruchen:

(1) Er ist die erste bisher publizierte persisch-mongolische BILINGUE. (Es liegen im übrigen nur noch zwei *arabisch*-mongolische Bilinguen vor, s. Temir, die aus Kırşehir, heute im Zentrum der Türkischen Republik, stammen, das seinerzeit persisch-elchanidischer Verwaltung unterstand.) Die Angaben b. Hindūšāhs über die Wirksamkeit mongolischer Sekretäre zu seiner Zeit (und er war ja Zeitgenosse Uwais') finden hier eine praktische Bestätigung.

(2) Es ist eine FRÜHE mongolische Urkunde. Mongolische Sprachdenkmäler aus dem 13. und 14. Jahrhundert sind bekanntlich recht selten. Sie sind – mit Ausnahme u.a. der ganz umfangreichen wie Geheime Geschichte der Mongolen und der Wörterbücher – von Ligeti zusammengefaßt ediert worden.

(3) Es ist eine SPÄTE mongolische Urkunde – spät nämlich für Iran. Das letzte aus Iran stammende Sprachzeugnis war (s. Ligeti 176) auf das Jahr 1324 datiert. Es war ja bisher sogar vermutet worden (s. TMEN I 16f.), daß das Mongolische zur Zeit der Auflösung des persischen Elchanreichs (also etwa 1335) bereits ausgestorben oder jedenfalls im Aussterben war. Der erwähnte dagegen sprechende Hinweis des b. Hindūšāh war ja aber nur indirekt.

Es muß allerdings angemerkt werden, daß einige Zeichen des Verfalls und der Iranisierung unverkennbar sind. Schon die Tat-

[1] Andererseits finden wir hier zusätzlich eine Angabe über den Ausfertigungsort, s. Abschnitt „Äußere Einrichtung"; außerdem ist allein hier die intitulatio erhalten, die entsprechende Tughra im persischen Teil ist fast unleserlich, s. Herrmann. Interessant ist auch die besonders ausdrucksfähige Pönformel (s. Busse 29).

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

sache, daß allein der persische Teil als Original galt, spricht dafür. Darauf weisen auch die zahlreichen persischen Termini (von denen sich manche, z.B. Titel, doch wohl auch hätten mongolisch geben lassen können), die Lehnübersetzung *mǫriyer* „als, in der Eigenschaft von", wörtlich „auf dem Wege", ein ganz unmongolischer Ausdruck, der eine wörtliche Wiedergabe von pers. *bar sabīl-i* ist, auch eventuell die Wiedergabe des pers. [w] (Laute im folgenden stets in eckigen Klammern) i.a. mit mong. „w" (Grapheme im folgenden stets in Anführungszeichen), dagegen pers. [f] wiedergegeben mit mong. „v", s. dazu den Abschnitt „Schrift" (schon bei Abū Sa'īd, 1320). Zumindest im westlichen iranischen Sprachraum dürfte das Mongolische in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts doch wohl schon ziemlich schwach geworden sein (aber doch wohl noch nicht ganz ausgestorben bzw. nur noch als traditionell konservierte Kunstsprache fortlebend; in Transoxanien scheint es dagegen noch recht produktiv gewesen zu sein). Was andererseits für eine gewisse Lebendigkeit des Mongolischen in Iran spricht, sind typische Vokaleinschübe: *idirar* = pers. *idrār*, *Sadiradin* = *Ṣadr-ad-Dīn*, auch (Fragmente von Teheran) *Urustam* = *Rustam* u.a.

Datierung

Dies ist eines der wenigen älteren mongolischen Dokumente, die sich sehr präzise (in diesem Falle auf den Tag genau!) datieren lassen: Dem 15. Tag des mittleren Herbstmonats des Hundejahres = 759 hiǧra entspricht in der persischen Parallele der 13. ẕī 'l-qa'da, das ist der 17. Oktober 1358. Zur recht schwierigen Datierung der mongolischen Tagesbezeichnungen (schwierig vor allem, weil der uigurische Kalender, auf dem angeblich der mongolische basiert, nicht ganz exakt mit dem chinesischen übereinzustimmen scheint) s. Pelliot 44, Cleaves/Teheran 17–19, Temir 152–155, 291–293. Tatsächlich mag das Problem lösbar sein; das Material dazu ist vorhanden, schon unsere Quelle trägt etwas dazu bei. Cf. ferner die zahlreichen islamisch-uigurischen Paralleldaten bei Rašīd ad-Dīn, Qāšānī u.a., s. dazu Temir sowie TMEN II Nr. 627 und die einzelnen dort aufgeführten Stichwörter (türk. *ay* ‚Monat', *aram ay*, *ekindi ay*, *üčünč ay* . . . ‚1., 2., 3. . . . Monat'). Hier finden sich oft ganz spezifische Angaben, z.B. Rašīd/Arends 94 ‚der 2. (Tag) des *šün*-Monats des Rinderjahres' = ‚der 1. (*ġurra*) Ramazan 663' = 17. Juni 1265 usw. Freilich: Wie entspricht das uigurische Jahr mit

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

seinen dreizehn Monaten (incl. dem *šün*-Schaltmonat, bei Temir 153, 291f. mißverstanden als ‚Sommermonat') der mongolischen Jahreseinteilung mit 12 Monaten (nämlich je einem ersten, mittleren und letzten Frühlings-, Sommer-, Herbst- und Wintermonat)? Ich habe bisher in älteren Texten noch nie einen *ülegü* (*ilegü*) *sara* ‚Schaltmonat' gefunden, gegen Howorth, s. TMEN III 328.

Sprache

Die Sprache des Dokuments ist noch recht altertümlich, z.B. im Plural nach Zahlwörtern (*niken mingγan altad* ‚eintausend „Gold"-stücke', *doloγan ǰaγud* ‚achthundert' = „acht Hunderter" u.a.; cf. aber auch *ter-e irgen* ‚jene Leute', *buši bolγaqun aran . . . laγnad-tu* [statt *laγnad-tan*] *bolǰu* ‚die verändernden Leute seien verflucht'; jedoch finden sich ähnliche Belege schon in den frühesten mongolischen Dokumenten).

Die Überfremdung der Sprache mit persischen Elementen (s. Abschnitt „Einführung") stellt sie dennoch in eine Reihe mit einigen weiteren mehr provinziellen Dokumenten, die in Cleaves/Teheran 6 als „those which pertain to ‚domestic affairs'" bezeichnet werden (= Ligeti, Iran, Dokumente 2 Nūr ad-Dīn, 5 Saif ad-Dīn, 8 Teheran I, II, III, 9 Abū Sa'īd) und hebt sie deutlich ab von der mongolisch-puristischen Sprache, wie sie in den Dokumenten „which pertain ‚to foreign affairs'" üblich ist, also den Erlassen der mächtigen Elchane Irans (= Ligeti, Iran, Dokumente 1 Abaγa, 3 und 4 Arγun, 6 Γasan, 7 Öljeitü).

Äußere Einrichtung

Die äußere Einrichtung des Dokuments entspricht durchaus noch der älteren mongolischen Kanzleipraxis, z.B. in der Ausrückung aller mit Gott oder dem Herrscher zusammenhängenden Termini; cf. dazu Cleaves/Mostaert 1952, 427f., dieselben 1962, 14f., Cleaves/Teheran 9, 15, 22. Die ausgerückten Wörter sind in Gold (entgegen älterem Brauch, jedoch übereinstimmend mit Cleaves/Teheran Dokument II, s. S. 8f., und III, s. u.a. S. 15). Und wie in Cleaves/Teheran sind auch die Flexionsendungen in normaler schwarzer Farbe gehalten. In unserem Dokument sind in Gold geschrieben und ausgerückt: die intitulatio *Uwayis baγatur qan ügemanu* ‚Uwais bahādur ḫān, Unser Wort', *ǰrlγ* ‚Erlaß' (aber nicht des Genitiv-

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

suffix *-un*), *tngri* ‚Gott' (aber nicht das Ablativsuffix *-deče*), *Maymad baiγambar* ‚Muḥammad der Prophet' (aber nicht das Genitivsuffix *-un*), *manu* ‚Unser'. Zum Fortwirken dieser Praxis in türkmenischer (und sogar noch safevidischer) Zeit s. Busse 43–45 (zum Weiterleben des mongolischen Terminus *üge manu* als türkisch *sözüm* cf. TMEN III, Nr. 1292). Wie in der älteren mongolischen Praxis üblich (noch bei Abū Sa'īd, s. Ligeti 104–108, aber entgegen den Dokumenten bei Temir) wird am Anfang des Dokuments Absender und Empfänger genannt, zum Schluß Datum und Ausfertigungsort des Dokuments gegeben (cf. Cleaves/Mostaert 1952, 428f. sowie Ligeti 83–100); der Ausfertigungsort wird auch in türkmenischen Urkunden zuweilen gegeben, nicht mehr jedoch in safevidischen, s. Busse 33; schon die Geheime Geschichte der Mongolen enthielt den Ausfertigungsort, s. ZDMG 113 (1963), 98f. Die promulgatio ist eingerückt.

Die Siegel der älteren mongolischen Herrscher in Iran waren bekanntlich in Chinesisch, s. Cleaves/Mostaert 1952, 482–495 (sowie die zugehörigen Faksimiles); es sind drei Typen von Siegeln unterschieden worden: a) Abaγa 1267, Arγun 1289, 1290, Teheran Dokument II (= Pelliot S. 40); b) Γasan 1302; c) Öljeitü 1305, Abū Sa'īd 1320. Dagegen entspricht das Siegel des Uwais der islamischen *šahāda* (Glaubensformel). Der Zusammenbruch der Fiktion von der Einheit des von China aus regierten Mongolischen Weltreichs ist damit auch äußerlich „besiegelt".

Schrift

Die Schriftrichtung verläuft horizontal von rechts nach links (wie in arabisch-persischer Schrift), nicht von oben nach unten (wie es im Osten der Mongolia, offenbar unter chinesischem Einfluß, üblich geworden ist). Dies ergibt sich als einfache Folge daraus, daß die mongolische Version dem persischen Original gleich gestaltet wurde.

Paläographisch macht die Schrift natürlich einen altertümlichen Eindruck, erinnert jedoch im ganzen Typ mehr an den fast kursiven, flüssig-eleganten Stil von Abaγa 1267, Nūr ad-Dīn 1272, Arγun 1290, Γasan 1302, Öljeitü 1305, Abū Sa'īd 1320 als an den schwerfällig-steifen, „kufischen" Stil von Arγun 1289, Cleaves/Teheran I.

Das für die älteren mongolischen Dokumente charakteristische Spezifikum gilt auch hier: das Fehlen der diakritischen Punkte, und zwar sogar besonders ausgeprägt. Während Nūr ad-Dīn noch sehr häufig punktiert ist (so Temir Zeile 16 *bolγatuγai* ‚soll machen', wo

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

γ beide Male klar von q getrennt, Zeile 5 Nuradin mit klar punktiertem N- usw.), während in den Schreiben der Elchane immerhin zuweilen diakritische Punkte auftauchen (s. Cleaves/Mostaert 1952, 425f., dieselben 1962, 11), fehlen hier diakritische (und auch Interpunktions-)Punkte gänzlich (sie sind schon bei Abū Sa'īd äußerst selten, s. Cleaves/Teheran 20f.). Die folgenden Laute werden mit den gleichen Graphemen bezeichnet: s = š, q = γ, n = a/e, -č- = -ǰ-. Auch die üblichen (meist schon aus uigurischer Kanzleipraxis stammenden) Verkürzungen erscheinen hier: *ǰrlγ* ‚Erlaß', *tngri* ‚Gott', auch *kembei* ‚Wir haben gesagt', s. dazu Mostaert/Cleaves 1952, 426, dieselben 1962, 12, Cleaves/Teheran 21, 44. Nicht selten wird etwas flüchtig geschrieben und ein Schriftzacken ausgelassen, s. dazu den Abschnitt „Wörterliste" unter *oraγsaγar*. Auch ist in zwei Fällen [ö] als „w" (nicht „wy") geschrieben (von uns wie üblich o̧ transkribiert): bei *ǰo̧bšigeǰü* ‚billigend' und bei *mo̧riyer* „auf dem Wege", s. dazu Cleaves/Mostaert 1952, 426, dieselben 1962, 12, Cleaves/Teheran 21.

Charakteristisch für die Wiedergabe des persisch-kurdischen [w] ist die Verwendung des Graphems „w" (das sonst für [o], [u] steht), und zwar ohne Anlautstrich. Hierin stimmt das Dokument überein mit Abū Sa'īd, s. hier in der „Wörterliste" *waγv*, weicht ab von Nūr ad-Dīn. Dieses „w" erscheint in den folgenden Wörtern: *mutawaǰiqad* ‚Steuern', *waγv* ‚fromme Stiftung', *Tawrès* ‚Tabrīz' (s. „Wörterliste"). Dagegen wird pers.-kurd. [w] mit „v" (also ᠸ, wofür übliche mongolistische Transkription oft auch w) in den folgenden Wörtern wiedergegeben: *saviy-a* ‚Gebetsklause', *muvamar-a* ‚Steuereinhebevorschrift'. Im übrigen dient „v" jedoch hauptsächlich zur Wiedergabe von pers.-kurd. [f]: *waγv* ‚fromme Stiftung', *mavrus* ‚abgesondert', *virištas* ‚Engel'. Und [f] wird nur in einem einzigen Falle mit „b" wiedergegeben: in *mutasaribud* ‚Steuerkommissar' (so schon bei Abū Sa'īd, s. „Wörterliste"). Hierin liegt ein deutlicher Ansatz zur präzisen Schreibung iranischer Wörter. Dieser Ansatz ist aber nicht voll durchgedrungen, so werden Geminaten einfach geschrieben (*muqarar* ‚festgelegt', statt *muqarrar*). Überhaupt eignet sich ja die mongolische Schrift schlecht zur Wiedergabe iranischer und arabischer Wörter. So steht das eine mongolische „q" für „q" (*muqarar*), „ġ" (*mustaγraγ*), „x̧" (*šayiγ*, eigentlich „s'yyq"), „ḫ" (*Maγmad*), „h" (*mutawaǰiqad*), „ʿ(*laγnad*). Und mong. „s" steht für „s" (*Uwayis*), „ṣ" (*mutasaribud*), „š" (*šayiγ*, s. oben), „z" (*saviy-a*).

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

Paläographie des d/t

Etwas ausführlicher möchte ich auf die „Paläographie des d/t" in mongolischer Schrift eingehen. Für [d] und [t] gibt es dort bekanntlich zwei Schriftzeichen. Die historische Entwicklung ist die folgende: Das eine Schriftzeichen(, im folgenden „d_1") diente einstmals in älteren alttürkischen Texten zur Wiedergabe des Lautes [t], das andere(, im folgenden „d_2") gab [d] wieder, s. dazu u.a. A. v. Gabain: Alttürkische Grammatik, Leipzig 1950, 17–19. Es herrschte in der ältesten Epoche eine (jedenfalls weitgehende) eineindeutige Zuordnung, nämlich:

[t] = „d_1"
[d] = „d_2"

In der späteren Entwicklung haben sich schon im Türkischen die beiden Zeichen vermischt und stehen beide beliebig für [t], [d], wobei aber „d_2" mehr im Inlaut vorkommt, dagegen „d_1" mehr im An- und Auslaut (was im Falle des Anlauts einfach darin begründet ist, daß [d-] im Alttürkischen sehr selten ist, nämlich nur in Fremdwörtern vorkommt).

Im Mongolischen gilt nun von vornherein der türkische Spätzustand, das heißt aber, für die Phoneme [t] und [d] existiert nur ein Graphem; „d_1" und „d_2" sind nur Allographe desselben Graphems. Es gilt also auch hier im An- und Auslaut fast durchweg „d_1", im Inlaut ziemlich stark überwiegend „d_2" (wobei aber im Mongolischen [d-] ein recht häufiger Anlaut ist), s. z.B. Weiers 46–54. Lediglich für den Auslaut besteht eine eineindeutige Zuordnung [-d] (sprich [-D], [-t], letzteres aber jedenfalls unaspiriert) = „d_1" (von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, wie im Bodhičaryāvatāra von 1312 *ed* „Ware"); dies liegt einfach daran, daß in dieser Position im Mongolischen die Phonemopposition [t] : [d] aufgehoben ist. Obwohl also immer noch zwei Schriftzeichen „d_1" und „d_2" zwei Phonemen [t] und [d] entsprechen, existiert im An- und Inlaut keine eineindeutige (nicht einmal eine eindeutige) Zuordnung mehr, vielmehr gilt:

[d-], [t-] = „d_1" (fast ausschließlich)
[-d-], [-t-] = „d_2" (viel seltener „d_1")
[-d] = „d_1" (fast ausschließlich)

Diese Lage hat für viele mongolische Dokumente (Inschriften, Blockdruck z.B.) noch lange weiter gegolten.

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

Nur wäre es aber dennoch unangebracht, in der mongolischen Schriftkunde durchweg von nur zwei Allographen auszugehen. Es gibt tatsächlich vier, jedenfalls im Inlaut, nämlich:

 = „d_1“
 = „d_2“
 = „d_3“
 = „d_4“

(Hierbei wird von Suballographen abgesehen, so hat Cleaves/Teheran I für „d_2“, Abū Sa'īd hat für „d_2“, woneben aber auch „d_3“ und „d_4“ existiert, ähnlich Temir Dokument II von 1273 = dort Dokument I, Zeilen 62–67, das auch „d_1“ und „d_3“ aufweist.) Gewiß dürften „d_3“ und „d_4“ aus „d_2“ hervorgegangen sein, sie spielen jedoch in der graphischen Entwicklung jedenfalls der iranisch-mongolischen Dokumente bald eine besondere Rolle. Wie steht es damit im Osten der Mongolia (Turkestan, Mongolei, China)?

„d_3“ erscheint auch im Osten der Mongolia, allerdings nur in Dokumenten mit mehr kursiver Schrift, nicht in solchen mit steiferer Schrift (Blockdrucke, Inschriften vor allem), wo auch „‚yd-“ „normal“ geschrieben wird, s. Abschnitt „Eine bisher nicht erkannte Ligatur“. Viele Belege für „d_3“ bietet Haenisch/Turfan: Alle kursiven Dokumente haben es: S. 29–36, 39–48, 52 (meist juristische Dokumente, auch Alexanderroman), die anderen (meist religiösen Dokumente) nicht: S. 9–26; seltener erscheint es bei steifer geschriebenen Texten: 49–51 (profane Kalenderfragmente). Charakteristisch: Das Bodhičaryāvatāra von 1312 im Blockdruck hat „d_2“, dagegen das von N. Poppe in HJAS 17 (1954), 411–418 veröffentlichte kursiv geschriebene Fragment hat „d_3“. Allgemein: alle Werke in strengerer und steiferer Schrift- (oder Druck-)Form haben „d_2“. Das sind Blockdrucke, Inschriften, auch Buddhistica mit strengerem, theologisch-wissenschaftlichem Anspruch (Ligeti S. 15–82, 129–145). Alle Werke in kursiver Schriftform haben „d_3“. Das sind Werke der schönen Literatur (Alexanderroman, auch die meisten – zuweilen recht volkstümlichen – buddhistischen Gedichte) und juristisch-administrative Dokumente (Ligeti 112–128, 145–165). „d_4“ erscheint im Osten nie. Ebenfalls werden dort „d_2“ und „d_3“ nie im selben Text gemischt (außer Ligeti 145, wo in Zeile 3 türk. „bo sad$_2$u sad$_3$u“; bei diesem Dokument handelt es sich jedoch um eine bloße Schreibübung).

Für den Westen der Mongolia sind nun, wie wir auch im folgenden

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

zeigen werden, die folgenden Züge charakteristisch: a) das Zeichen „d_4"; b) die Tatsache, daß „d_3" besonders „beliebt" war, auch in gar nicht sehr kursiv geschriebenen Dokumenten (es erscheint sogar in Arγun 1289); c) das Nebeneinander von „d_2", „d_3" und „d_4" in je demselben Dokument, während im Osten i.a. nur je ein Typ gilt: entweder „d_2" oder „d_3". Im Westen (Iran) sind also „d_2" und „d_3" (und „d_4") Allographen, im Osten dagegen sind „d_2" und „d_3" lediglich vom Schreibstil abhängige und nie nebeneinander im je selben Dokument auftretende Suballographen, also eigentlich nur „d_{2a}" und „d_{2b}". Hier eine vergleichende Tabelle:

	Älteres Türk.	Mong. Osten (= Jüngeres Türk.)	Mong. Westen
[d-]	„d_2"	„d_1"	„d_1"
[-d-]	„d_2"	„d_2" *oder* „d_3"	„d_2" + „d_3" + „d_4"
[-d]	„d_2"	„d_1"	„d_1"
[t-]	„d_1"	„d_1"	„d_1"
[-t-]	„d_1"	„d_2" *oder* „d_3"	„d_2" + „d_3" + „d_4"
[-t]	„d_1"	„d_1"	„d_1"

Betrachten wir nun die Verteilung der Allographen in den verschiedenen iranisch-mongolischen Dokumenten, chronologisch geordnet:

Küyüg (1246, in einem persisch geschriebenen Brief): „d_1" 2 Belege (*kücünṯür*, *irgen-ṯür*), „d_4" 2 Belege *(ṯuširetügei*, *ayutuγai)*.

Abaγa (1267): „d_1" 2 Belege (*todqaγul* Z. 9, *kedṯür* Z. 11), „d_2" 2 Belege (*todqaγul* Z. 6, *terigüten* Z. 8), „d_3" 5 Belege (Z. 10–12 *umda*, *megüdegülün*, *ögüdkün*, *kedṯür*, *kürgetügei*).

Temir I (1272): „d_1" 5 Belege (ab Z. 30 *Qutu-Buqa*, *Čamtu*, *Botoγan*, *Qoltu-Quča*, *Qutuγu*), „d_3" 8 Belege (ab Z. 19 *bütügeǰü*, *kemegdeǰü*, *bida Qiṯadai*, *Qanglidai*, *El-Qutluγ*, *Molayidai*, *bügüde*), „d_4" passim, Normalform (*Lativ*, *Nuradin*, *bügüde*, *tulada*, *sadun*, *bičigdesen*, *bolγatuγai*, *aldal-tu*, *boltuγai* usw., bis Z. 18 ausschließlich, auch später noch überwiegend).

Temir II (1273): „d_1" 4 Belege (*Nuradin*, *Matus*, *Aǰuntu*, *Sadaḏin*), „d_2" 2 Belege (*terigüten*, *edüge*), „d_3" 5 Belege (*Tümeder*, *Buyildar*, *Eder*, *Saḏadin*, *Kökedei*).

Temir III (1272): nur „d_4", 5 Belege (*Lativ*, *Nuradin*, *tulada*, *sadun*, *qal-tuγai*).

Arγun (1289): „d_1" 2 Belege (*meḏetügei*, *čerigüdi* – sollte „eigent-

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

lich" im Auslaut stehen: *čerigüd-i !*), „d_2" 7 Belege (*terigüten*, *endeče*, *edüge*, *bolǰaldur*, *tede*, *önggeten*, *medeṯügei*), „d_3" 4 Belege (*nidoni*, *bida*, *ögteǰü*, *qoǰidaǰu*).

Arγun (1290): „d_1" 4 Belege (*metüs*, *sedkilten*, *metü*, *šinede*) „d_2" 3 Belege (*edüge* Z. 5, 27, *kedün-te*), „d_3" 14 Belege (*qudalčiγan*, *oratuγai* 7, 15, *šilamtai*, *kiristan*, *ada*, *kürtügei*, *šilamdur*, *mede*, *umartaǰu*, *qudal*, *ų̈iledkün*, *sedkin*, *sedkiǰü*).

Saif ad-Dīn (13./14. Jh., nach Hambis in AOH 15, 1962, 145): 4 Belege mit „d_3" (*Ötemiš* 1, 4, *kitügei*, *medelün*).

Γasan (1302): „d_1" 4 Belege (*bid̲andur*, *Sadad̲in*, *Sinanadin*, *Šamsadin*), „d_2" 8 Belege (*duradqal*, *Kökedei*, *soltad*, *edüge*, *uγuγata*, *ede*, *Sad̲adin*, *ǰasadqun*), „d_3" 3 Belege (*urida*, *bidand̲ur*, *qoǰidan*).

Ölǰeitü (1305): „d_1" 7 Belege (*Ölǰeitü*, *metü* 9, 18, *qamtu*, *medeṯügei*, *bida* 13, 20), „d_2" 8 Belege (*soltan* 2, 3, *erteneče*, *edüge* 11, *ibegdeǰü*, *ǰoqilduǰu* 27, *kürtele*, *öčigdebei*), „d_3" 20 Belege (*iridiwarans*, *uridus* 13, 17 *andaγaγar*, *uridaqiyača*, *amralduǰu*, *edüge* 21, 26, 31, 37, *ögteǰü*, *terigüten*, *bida* 24, *barilduǰu*, *bidan-u*, *ede*, *ǰoqilduǰu* 36, *ǰoqilduqui*, *bidan-dur*, *medetügei*), „d_4" 19 Belege (*soltad* 2, 35, *amiralduǰu*, *sedkiǰü*, *ileldügsed*, *endekün*, *küčündür*, *kemeldügsen*, *sedkiǰü* 18, 19, *ileldün*, *sedkil*, *Toγtoγ-a*, *čimadul*, *sedkibesü*, *baraldubai*, *amralduγsan*, *tandur*, *ǰoqilduqun*).

Abū Sa'īd (1320): „d_1" 7 Belege (*šarti*, *waγb-udi*, *kedi*, *biǰadi*, *dumdad̲u*, *Sultaniya*, *Taǰadin*; hierbei die ersten 4 Belege eigentlich im Auslaut: vor Suffixen stehend), „d_2" 13 Belege (*Güštasbi*, *tüšigdegsed*, *tüšigdeǰü*, *ögtügei* 31/43 + 2 × 29), *tataǰu*, *abtuγai* 30, 29, *id̲egültügei*, *ögteged*, *aldaṯuγai*, *tamaγatai*), „d_3" 25 Belege (*Daštavand*, *mutasaribud*, *ötegüs*, *Bad̲aradin* 31/42, 31/43, *bügetele* 30/41, 29, *edüge*, *abadan*, *šarti*, *badman*, *kürtele*, *kedber*, *kürgetügei*, *γuγutuγai*, *imadur*, *Sidil*, *Urustam*, *bütügeǰü*, *sayitur*, *bidan-a*, *ükütügei*, *dumd̲adu*, *med̲eṯügei*), „d_4" 32 Belege (*baγatur*, *qadin*, *Badarad̲in* 31/42, 31/43, *Čamaladin*, *suǰada* 30/41, 31/43, *Šamsadin* 30/41, 29, *üiledün*, *irtibi* 31/43, 29, *oratuγai*, *qaltuγai*, *tendekin*, *bolγatuγai* 2 × 30, 29, *imadača*, *idegültügei*, *kendür*, *selte*, *Aradi*, *šildege*, *aγultuγai*, *Satilmiš*, *Amid̲ad̲in*, *atuγai*, *ald̲atuγai*, *imada*, *altan*).

Cleaves/Teheran I hat nur: „d_1" 1 Beleg (*imad̲tur*). „d_2" 3 Belege (*küčündür*, *imad̲tur*, *ibegendür*).

Cleaves/Teheran II hat nur: „d_3" 10 Belege (*terigüten*, *bütügeǰü*, *sayitur*, *atuγai*, *bidan-a*, *aldatuγai*, *ükütügei*, *imada*, *altan*, *tamaγatai*), „d_4" 1 Beleg (*bolγatuγai*).

Uwais (1358): Nur 1 Beleg „d_1" (*dumdad̲u*), sonst stets „d_3"

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

(*dumḏadu* und von Z. 1 an beginnend: *bayatur*, *mutasaribud*, *tendeki*, *mutawaǰiqad*, *altan*, *Saḏiraḏin* usw.).

Das sieht auf den ersten Blick recht verwirrend aus. Die Deutung ist jedoch relativ einfach:

Bei Abaγa (1267) noch ziemlich regellose Verwendung der Allographe (*todqaγul* mit „d_1“ und „d_2“; anscheinend mit „d_2“ begonnen, mit dem – vielleicht bequemeren, kursiven? – „d_3“ beendet).

Bei Temir I (1272) „d_1“ selten, nur vor folgendem „w“ (auch da nicht immer), „d_3“ selten, überwiegend nach „y“ (5 Belege), seltener sonst, „d_4“ Normalform, auch vor „w“, aber nie nach „y“. Temir II (1273) allein „d_4“, also ganz klare Normalform.

Bei Temir III (1272) „d_1“ 2 Belege vor „w“, 2 Fremdnamen, „d_2“ selten, nie nach „y“, „d_3“ Normalform.

Bei Arγun (1289) „d_1“ selten (1 Beleg im „eigentlichen Auslaut“ und aus ästhetischen Gründen – Vermeidung desselben Zeichens kurz nacheinander – in der Nähe von „d_2“), „d_2“ Normalform, aber nie nach „y“, „d_3“ selten, aber nach „y“ Normalform (nur einmal sonst).

Bei Arγun (1290) „d_1“, „d_2“ selten und ziemlich regellos (nur nach „’“), „d_3“ Normalform.

Bei Saif ad-Dīn (13./14. Jahrhundert): Das sehr kursive Dokument hat nur „d_3“.

Bei Γasan (1302) „d_1“ selten (oft nach Fremdnamen, einmal nach „y“, sonst nur nach „’“), „d_2“ häufig, aber nie nach „y“, „g“, nur nach „’“, „d_3“ selten, nur nach „y“.

Bei Öl̈jeitü (1305) „d_1“ selten (meist vor „w“), „d_2“ selten, nie nach „y“, „d_3“ häufig, nach „y“ fast allein geltend (7 Belege, nur einmal in diesem Falle „d_1“), „d_4“ ebenso häufig, aber nie nach „y“, „g“, dafür häufig nach „l“, vor „k“ ausschließliches Zeichen.

Abū Sa‘īd (1320) hat „d_1“ selten, meist im „eigentlichen Auslaut“, einmal (in *dumdaḏu*) aus ästhetischen Gründen (Vermeiden der Wiederholung desselben Zeichens), „d_2“ selten, fast nie nach „y“, „d_3“ schon recht häufig, nach „y“ Normalzeichen (5 Belege), aber auch sonst häufig, „d_4“ ist noch Normalzeichen, erscheint aber nie nach „y“, „g“, dafür häufig nach „l“ und vor „y“.

Teheran I ist ein Sonderfall, s. oben: Es weicht auch graphisch (durch seinen „kufischen“ Stil) vom „kursiven“ Stil anderer Dokumente ab und ist wahrscheinlich älter als gewöhnlich vermutet (wohl 13., nicht 14. Jahrhundert).

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

Teheran II hat „d_3" als Normalform, nur 1 Beleg „d_4". Teheran II ist in vielen Belangen Uwais sehr ähnlich. Da es ein chinesisches Siegel enthält, vermutete Pelliot Herkunft von Arγun (38 Mitte), Ligeti nimmt jedoch an, daß das Dokument aus dem 14. Jahrhundert stammt, er hat aller Wahrscheinlichkeit nach recht.

Uwais hat schließlich „d_3" als Normalform, nur 1 Beleg „d_1" (aus ästhetischen Gründen, genau derselbe Fall wie bei Abū Sa'īd).

Fassen wir dies alles zusammen, so schälen sich die folgenden Tendenzen heraus: „d_1" verschwindet in den Dokumenten allmählich. Es hält sich noch ziemlich lange vor folgendem „w" (das sich nach „d_1" viel eleganter schreiben läßt als nach „d_3"; cf. übrigens Weiers 50f.: Fast alle dort aufgeführten Belege betreffen – was Weiers nicht erkannt hat, der S. 50 sogar „lautliche Funktion der Schreibung" für „denkbar" hält und übrigens nur ein einziges westlich-mongolisches Beispiel gibt – „d" vor „w": *uridu, metü* usw.). Ferner wird das Zeichen im „eigentlichen Auslaut" verwandt und zuweilen (der Abwechslung halber) aus ästhetischen Gründen (bei Uwais zwar auch vor „w", da dort aber sonst auch schon „d_3" steht, ist klar, daß hier ein anderer Grund vorliegt als die Folge von „w"). Außerdem hält sich „d_1" noch ziemlich lange bei der Schreibung von Fremdnamen (noch Γasan), weicht dann aber auch „d_4", noch später „d_3".

„d_2" erscheint bis in ziemlich späte Zeit hinein, selten jedoch nach „y" und auch „g". Nur in den ältesten Dokumenten (Abaγa, Teheran I) ist es recht häufig (aber auch Arγun 1289, Γasan 1302). Da es jedoch limitiert ist (Einschränkung für „y", „g"), weicht es schließlich doch „d_3".

„d_3" ist ein Zeichen, das anfangs (aus Gründen schneller Schreibbarkeit) vor allem nach „y" Normalform ist. Es erhält nur vorübergehend in „d_4" einen Konkurrenten, setzt sich aber endlich immer mehr durch. Es dürfte ursprünglich eine Kursivform gewesen sein, die sich wegen ihrer Eleganz und Knappheit immer mehr eingebürgert hat.

„d_4" (ein typisch iranisch-mongolisches Zeichen, s. oben) erscheint selten mit „d_2" zusammen. Meist gilt entweder „d_2" (Abaγa 1267, Temir III, Arγun 1289, 1290, Γasan 1302) oder „d_4" (Küyüg, Temir I, II); jedoch erscheinen „d_2" und „d_4" nebeneinander bei Öljeitü (1305) und Abū Sa'īd (1320). Dagegen „verträgt sich" „d_3" mit „d_2" und „d_4". Anfangs (Küyüg, Temir I, II) ist „d_4" auf dem Wege dazu, Normalform zu werden. Später unterliegt es (nach kur-

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

zem Aufschwung bei Oljeitü 1305, Abū Sa'īd 1320) seinem Konkurrenten „d_3" (der schon bei Abaγa einsetzt).

Nachträglich sind mir vier weitere mongolische Königsurkunden zugänglich geworden, die ich demnächst zu publizieren gedenke. Sie zeigen folgende Verteilung:

Abaγa 1265/6: d_1 2 Belege (*qudalduǰu, iletügei*), d_2 1 Beleg (*kürgegden*), d_3 9 Belege (*ede, ortoγ-ud, quḏalduǰu, abadan, edöge, kürgetügei, ögteǰü, bögetele, edöge*).

Abaγa 1271: d_1 3 Belege (*atuγai, Bidan-a, kedi*), d_3 16 Belege (*qariγatan, ortoγ-ud-tur, kürgetügei, qaltuγai, tataǰu, abtuγai, ondur, meküden, Šigtür, tataǰu, aldaqun, ede, kemegdebei, ondur, meküdebesü, aldaqun*).

Abū Sa'īd 1325: d_3 13 Belege (*baγatur, Ardabil, mutasaribud, urida, altad, kedber, edöge, kedber, kürgetügei, atuγai, atuγai, tüšigdegsed, bičitügei*).

Uwais 1372: d_3 2 Belege (*Šamsadin, Naǰibadin*). Vgl. „Anhang".

Wie ersichtlich, fügen sich diese Fakten mühelos dem Ergebnis ein, das wir oben gewonnen hatten.

Zu erwähnen ist, daß „d_3" auch z.B. im tschaghataischen Soyurghal des Timuriden Šāhruḫ von 1422 Normalform ist (wo auch „w" für pers. [w]), s. J. Deny im JA 245 (1957), 253–266; dasselbe gilt für die (aus dem Jahre 1439 stammende) uigurisch geschriebene Version des Qutaδγu Bilig u.a. Es wäre nötig, einmal diese graphische Untersuchung in noch größerem Rahmen, unter Einschluß der türkischen Dokumente in uigurischer Schrift, durchzuführen. Mir scheint, daß sich u.a. an Hand der Faksimiles bei Arat 441ff. die Entwicklung sehr schön verfolgen läßt.

Eine bisher nicht erkannte Ligatur

Hier sei nun noch auf einen paläographischen Sonderfall eingegangen, der in den Komplex des „d" gehört. Ich beziehe mich zunächst auf eine Untersuchung meines Schülers Dr. Semih Tezcan, die dieser teilweise in seiner (bisher unpublizierten) Dissertation „Das alttürkische Insadi-Sūtra", Göttingen 1970, niedergelegt hat. Danach treten in alttürkischen uigurisch geschriebenen Texten bei der Verbindung „yd" mehrere eigentümliche Schreibungen auf, nämlich (außer der „Normalschreibung") drei Typen:

(1) Getrenntschreibung von „y" und „d" („d_2"), nämlich U (= F. W. K. Müller: Uigurica) II 78/35 *ï-doq* ‚heilig' (ebenso TT = v.

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

Gabain u.a.: Türkische Turfan-Texte IV B 18, TT V B 11), auch sonst im Anlaut („'yd-") häufig: TT I 189, 191, 198 *i-diš* ‚Gefäß', 47 *i-diz* ‚hoch', TT II A 17 *ï-dmaγai-lar* ‚sie werden nicht senden', 44 *i-di* ‚sehr', TT V B 108, 109 *ï-dala-* ‚aufgehen'. Aber auch im Anlaut *ü-* („'wyd-") vorkommend: TT II A 8 *ü-dsüz* ‚ohne Zeit', 33, 52, 57, 66, 79 *ü-dün* ‚zur Zeit'. Auch bei *ay-* („'yd-"): TT II A 53 *ay-duqta* ‚als er sagte'. Schließlich auch sonst im Inlaut: TT I 95 *äši-dilür* ‚wird gehört', 139 *äši-düt* ‚das Hören', TT II A 26 *äši-dgäy* ‚wird hören', 31 *äši-dti* ‚hörte', 52 *te-di* ‚sagte'.

(2) „d" wird über „y" geschrieben, anscheinend aus (1) entstanden () in Arat 498:2 (Seite 498, Zeile 2) *äšidgäli* ‚um zu hören', 497:14, 498:4 *äšidilür* ‚wird gehört'

(3) Außerdem wird eine Ligatur  (fast wie „'kd" aussehend) verwandt (überall dort, wo „d_3" existiert, in mehr kursiver Schrift), meist im Anlaut: 450:3, 455:4 *ïdïp* ‚sendend' (also ), 450:6, 451:11 zweimal *ïdoq* ‚heilig', 451:11 *edi* ‚Herr', 471:4 *etälim* ‚laßt uns tun' (auch hier „d_3"). Nur einmal im Inlaut: 461:7 *äšidilsär* ‚wenn man hört'. Diese Schreibung erscheint nun auch passim im (ganz ausgeprägt kursiven) Insadi-Sūtra, z.B. in *ïdoq* ‚heilig' (Tezcan 13).

Offensichtlich diese Ligatur erscheint nun auch in mongolischen Texten, die mehr kursiv geschrieben sind (dagegen nicht in den Texten in steiferer Schrift, also z.B. nicht in Erich Haenisch: Mongolica der Berliner Turfan-Sammlung, I, Berlin 1954, wo u.a. 160r9 *idegen* ‚Speise', 143v1 *idegsen* ‚speisend' „normal" geschrieben wird, ebensowenig in L. Ligeti: Le Subhāṣitaratnanidhi mongol, Budapest 1948, V 11 a mit „normal" geschriebenem *iden* ‚speisend' u.a.).

Sie erscheint dagegen in den folgenden Fällen (stets in kursiver geschriebenen Texten):

(1) In unserem Text in Z. 9 *idirar* ‚Rente' = pers. *idrār* (Z. 2). Die Lesung ist durch die persische Parallele in diesem Falle völlig gesichert; nur scheinbar sieht der Wortbeginn wie „'gd_3" aus, es ist „'yd_3" = [id-] zu lesen.

(2) In Abū Sa'īd, Cleaves/Teheran 30f. = Pelliot Tafel 30 (*tariγad biǰadi anu*) *egdegültügei* ‚let them allow to eat their grains and (?) cereals', wozu Cleaves in Anm. 25 (S. 84f.) bemerkt: „The word *egdegültügei* is an optativus in *-tügei* . . . of a verb *egdegül-*, which unquestionably is the causative in *-gül-* of a verb *egde-* (? *egte-*) not registered in any of our dictionaries". Nach Mostaert „le mot *egde-*

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

(? *egte-*), bien que le sens doive en être ‚manger', est peut-être une espéce de mot du style élevé, plus poli que *ide-*". Nun, es ist einfach *idegültügei* zu lesen, von der wohlbekannten Wurzel *ide-* ‚essen, verzehren'. Hier „'yd$_2$".

(3) Cleaves/Mostaert 1962, 17 (= Arγun 1289, Z. 5). Hier erscheint angebliches *ngdüni* ‚l'année passée' (geschrieben angeblich „'gd$_3$-", also mit n- ohne Punkt); in einer Anmerkung (24f.) wird die Lesung zu stützen versucht. Wie ich OLZ 60 (1965), 196f. ausgeführt habe, muß *nidoni* gelesen werden (cf. dort auch die Parallelen aus den modernen mongolischen Dialekten); dies ist nunmehr bestätigt worden. (Auch Ligeti schreibt 90 *n̲idon̲i* (?), dagegen 107 *egdegültügei*.) Allerdings liegt gegen meine damalige Annahme keine Fehlschreibung vor, vielmehr ist „nyd$_3$wny" = [nidoni], mit der hier erörterten Ligatur, zu lesen.

(4) Außerdem erscheint die Ligatur „yd$_3$" bei Haenisch/Turfan 34 (B 10 = T II D 33a, Z. 7 und 13); dasselbe *idegül-* wie oben.

Das sind also eine ganze Reihe von Belegen. Mir scheint die von mir vertretene Deutung gesichert (1) wegen der vielen türkischen Parallelen, (2) wegen *idrār* in der persischen Version von Uwais, (3) weil sich so im Mongolischen ganz evident korrekte und zu den modernen Dialekten passende Lesungen ergeben.

Zur Edition

Hier noch einige Worte zur Editionstechnik. Ich habe mich bemüht, so kurz wie möglich zu sein. Wenn also ein Terminus schon zuvor einmal ausführlich erörtert worden war (z.B. in einem Werke von Cleaves oder in TMEN), verwies ich nur kurz darauf; nur in Ausnahmefällen gab ich also längere Erörterungen in den Anmerkungen (= der Wörterliste). In den Übersetzungen habe ich bei allen aus dem Iranischen stammenden (bzw. im persischen Text stehenden) Termini die iranische Form in Klammern beigefügt. In der Wörterliste bezeichnet das Divis (-) eine graphische Worttrennung, wie sie ja in mongolischer Schrift vor allem vor Kasussuffixen üblich ist. Der Punkt (.) ist von mir aus bei im mongolischen Text eigentlich zusammengeschriebenen Wörtern bzw. in der Fuge zwischen Wurzel und Suffix bzw. in der Fuge zwischen Suffix und Suffix hinzugefügt worden (also *üge.manu* bzw. *m̲or.iyer* bzw. *mede.l-e.če.gen*).

In der Transkription habe ich *s* und *š*, *q* und *γ* usw. geschieden,

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

die (s. Abschnitt „Schrift") rein graphisch ja eigentlich zusammenfallen, da in unserem Dokument nie diakritische Punkte gesetzt werden. Auch die Wörterliste ist nach der Aussprache, nicht nach der Schreibung, geordnet (z. B. o̱ bei ö, nicht bei o).

Transkription

(1) *Uwayis bayatur qan ügemanu*
(2) *Qani Bili-yin*
(3) *tüšimed nayibud*
(4) *mutasaribud*
(5) *bičigečin-e*
(6) *tendeki mal mutawaǰiqad-tača*
(7) *niken mingyan altad*
(8) *yeke šayiγ šayiγ Sadiradin-u*
(9) *nereber idirar-un mo̱riyer saviy-a-yin*
(10) *wayv-dur muqarar muǰr-a bolǰu*
(11) *muvamar-a debted-tür oraysayar*
(12) *šilyan soyubasu ǰo̱bšigeǰü ene*
(13) *ǰ(a)rl(i)γ-un kerü-dür bičigsen yosuyar*
(14) *ter-e irgen-dür bükü Šaqiyar*
(15) *neretei balayasun-u mutawaǰiqad-tur*
(16) *uriǰi yosuyar muqarar muqas-a mustayray*
(17) *bolyayulbai egüber ayulǰu buši ülü bolyan*
(18) *öbed-ün medel-ečegen öber-e*
(19) *mavrus kemen medeǰü yambar ba šiltay-*
(20) *ud-iyar barad bičig bičiǰü*
(21) *yayuba bu̱u̱ yuyutuyai udar-un*
(22) *buši bolyaqun aran*
(23) *t(e)ngri-deče*
(24) *Maymad baiγambar-un dineče qamuy virištas-*
(25) *ača bėser mingyan tümen*
(26) *laynad-tu bolǰu tamu-dur oratuyai*
(27) *kem(e)bei bičig*
(28) *manu doloyan ǰayud tabin yisün od-*
(29) *tur noqai ǰil namur-un dumdadu sar-a-*
(30) *yin arban tabun-a Tawrės-e büküi-dür*
(31) *bičibei*

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

Übersetzung

(1) Uwais bahādur ḫān. Unser Wort [s. *ügemanu*]. (2–5) An die Statthalter, Vizestatthalter (*nuwwāb*), Steuerkommissare (*mutaṣarrifān*) und Finanzsekretäre von Ḫān-i Bilī. (6) Von den dortigen Steuern (*māl wa mutawaǧǧihāt*) (7) sind eintausend „Gold"stücke [= Dinar] (8–10) auf den Namen des Großscheichs (*šaiḫ*), Scheich Ṣadr ad-Dīn, als Rente (*idrār*) für die fromme Stiftung (*waqf*) der Gebetsklause (*zāwiya*) festgelegt und bestimmt (*muqarrar*, *muǧrā*) (11) und in die Steuereinhebevorschriften (*mu'āmara*) und Rechnungsbücher eingegangen [= eingetragen worden]. (12–13) Als Wir [das darauf bezügliche Gesuch] untersucht und Uns darüber Aufschluß verschafft haben, da haben Wir es gutgeheißen. In der Weise, wie es auf der Rückseite [s. *kerü*] des Erlasses geschrieben ist, (14–15) haben Wir jenen Leuten gegen alle Steuern (*mutawaǧǧihāt*) der Šāqiyār [?, s. Šaqiyar] genannten Ortschaft (16–17) gemäß der früheren Regelung den festgelegten Betrag (*muqarrar*) aufgerechnet und (dadurch) ausgeglichen (*muqāṣṣa wa mustaǧraq*). So soll man es bleiben lassen, nicht verändern, (18) [ihre Einkommen] als vom eigenen Kompetenzbereich [s. *medel*] abgesondert (19–20) und abgeschieden (*mafrūz*) anerkennen und unter keinerlei Vorwand einen Steuerscheck (*barāt*) oder eine Steueranweisung [s. *bičig*] schreiben, (21–22) noch irgend etwas von ihnen fordern. Solche Leute, die [die Inkrafttretung des Erlasses] auf die lange Bank schieben oder (ihn) verändern, (23) sollen, von Gott, (24–26) von der Religion (*dīn*) Muḥammads des Propheten (*paiǧambar*) und von allen Engeln (*firišta*) verlassen (*bêser*), mit zehn Millionen Flüchen (*la'nat*) beladen zur Hölle fahren. (27) So haben Wir gesprochen. Unseren Brief (28–31) haben Wir im Jahre 759 [hiǧra], am 15. Tage des mittleren Herbstmonats des Hundejahres [= 13. ẕī 'l-qa'da = 17. Oktober 1358] geschrieben, als Wir in Tabrīz waren.

Wörterliste

a.γul.ǰu (17) ‚sein, bleiben lassend'.

alta.d (7) „„Gold"stücke, urspr. ‚Goldmünzen'. Übliche Bedeutung von *altan* ist ‚Gold', hier aber „„Gold"dinar' (wozu *alta.d* Plural), cf. TMEN I Nr. 26, II Nr. 529 (zu türk. *altun* ‚Gold, Goldmünze'). In der Bedeutung ‚Gold' ist das Wort im Mongolischen eine ältere Entlehnung aus türk. **altōn*, in der Bedeutung ‚Golddinar' eine jüngere Entlehnung aus mitteltürk. *altun*. Der mongol. *altan*

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

dürfte sein = dem türk. *altun*, und dieser ist hier = 1 *dīnār*, s. dazu (in TMEN II Nr. 529 zitiert) Chardin IV 186, wonach 100 *altun* = 2 *šāhī* (und 1 *šāhī* ist = 50 *dīnār*). Zur Prägung von Goldmünzen bei den Ğalairiden s. Artuk in A. Adıvar et alii: İslam Ansiklopedisi 10, Istanbul 1966, 630. Weiteres s. Herrmann: eigentlich Silberdinar. Bei Ligeti XIV, 16 erscheint mo. *altat* als Übersetzung von ar. *ad-dīnār*, pers. *dīnār*, tü. *altun*.

aran (22) ‚Leute'.

arban (30) ‚zehn'.

ba (19) Verstärkungspartikel, s. *yambar ba* (19), *yaγu.ba* (21).

baγatur (1) ‚Held' (= pers. *bahādur*), s. TMEN II, Nr. 817.

baiγambar-un (24) ‚des Propheten' (< pers. *paiġambar*, kurd. *peyxember*, *pêxember*). Cf. auch Cleaves/Teheran, Dokument I, 26 (id.), Poppe 490 *paiγambar*.

balaγa.sun-u (15) ‚der Ortschaft (Genitiv)'. Cf. TMEN II, Nr. 712.

barad (20) ‚Steuerscheck' (< pers. *barāt*, kurd. *berat*).

biči.bei (31) ‚Wir haben geschrieben'. *biči.g* (20, 27) ‚Schreiben, Brief, hier nach pers. Parallelen *ḥawāle* = Steueranweisung'. *biči.ge.či.n-e* (5) (= im persischen Text *bitīkčiyān*) ‚an die Finanzsekretäre' (Dativ Plural von *bičigeči* ‚Sekretär'), cf. TMEN II, Nr. 718. *biči.gsen* (13) ‚geschrieben, was man geschrieben hat', *biči.ǰü* (20) ‚schreibend'. Vgl. auch Ligeti XIV, 20.

bėser (25) ‚verabscheuend, sich abwendend von' (< kurd. *bêser*). Cf. einerseits Poppe 120 *bizar* (soll heißen *bīzār*) ‚otvraščenie' (Abscheu), z. B. *bīzār bolba tūnāsä* = tschaghatai. *bīzār boldi andin* ‚er verabscheute ihn', auch *bīzār bolba tūnāsä öri tulada* ‚er mied ihn wegen einer Geldschuld'. Also mit Ablativ (entsprechend pers. *az*). Diese Übersetzung ist (schon wegen der Rektion) eindeutig, trotz der starken Abweichung vom persischen Text (Z. 10). „Von Gott ... verabscheut" wäre wider den Sinn des persischen Wortes, insbesondere scheint „von der Religion verabscheut" sinnlos. Aber vielleicht ist es noch besser, hier an kurd. *bêser* zu denken (vgl. Kurdoev 107 ‚keinen Beschützer' habend'). Tatsächlich sind die iranischen Wörter in den mongolischen Texten Irans nämlich nicht persisch, sondern kurdisch. Dafür gibt es einige ganz klare Belege. Z. B. ist das bisher unerklärbar scheinende „*keyenüwe*" in mongolischen Texten, das dem pers. *kadxudā* entspricht, als *kayxuwa* zu lesen, das aber ist eindeutig die kurdische Entsprechung, ganz lautgesetzlich. Weiteres vgl. in einem Artikel, den ich in AOH 28 publizieren werde: Zu mongolisch „keyenüwe"; dort

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

sind eine ganze Reihe weiterer klar aus dem Kurdischen stammender Wörter in mongolischen Texten aufgeführt.

bol.ǰu (10, 26) ‚werdend', cf. TMEN II, Nr. 811. Davon auch *bol.γa.n* (17) ‚veranlassend zu werden = machend', *bol.γa.γul.ba.i* (17) ‚Wir haben veranlaßt werden zu lassen = machen lassen' (ein Strich zu wenig geschrieben), *bol.γa.qu.n* (22) ‚veranlassend zu werden = machend (Partizip Plural)' (ein Strich zu wenig geschrieben).

buši (17, 22) ‚anders, verändert'.

bü.kü (14) ‚seiend = alle'. *bü.küi-dür* (30) ‚als Wir waren'.

bu̯u̯ (21) ‚nicht'. Zur Lesung mit *u̯* (nicht *u*) vgl. Luvsandėndėv 97 *bü*, auch 70 *bitgiy* < *bütügei*.

debte.d-tür (11) ‚in die Hefte'. Das Wort geht letztlich auf griech. διφθέρα ‚Pergament' zurück, es ist über syr. *deftĕrā*, arab. (und daher pers.) *daftar* ins Türkische eingedrungen (DS 159 *däftär*, schon Qutaδγu Bilig, also vormongolisch) und von dort (wahrscheinlich vor der Mongolenzeit oder ganz am Anfang davon, jedenfalls zur älteren Lehnschicht gehörend, cf. *alta.d*, *mal*) ins Mongolische (*debter*, von dort aus mandschu *debtelin*), s. Verfasser in Bustan 7 (1966), 27, Räsänen 135.

din.e.če (24) ‚aus, von der Religion' (< pers. *dīn*, kurd. *dîn* mit mongol. Ablativsuffix). Cf. auch Poppe 467 *dīn*.

doloγan (28) ‚sieben'.

dumda.du (29) ‚mittlerer'. Zur Schreibung s. Abschnitt „Schrift".

e.gü.ber (17) s. *ene*.

e.ne (12) ‚dieser', *e.gü.ber* (17) ‚so, auf diese Weise, damit', oblique Form von *e.ne*.

γuyu.tuγai (21) ‚sie sollen fordern'.

idirar-un (9) ‚der Rente (Genitiv)' (< pers. *idrār*). Zur Schreibung s. Abschnitt „Eine bisher nicht erkannte Ligatur".

irgen-dür (14) ‚zu den Leuten, für die Leute'. Cf. TMEN I Nr. 16.

ǰaγu.d (28) ‚hundert' (eigentlich Plural).

ǰ(a)rl(i)γ-un (13) ‚des Erlasses'. Auch *ǰ(a)rl(a)γ* ließe sich ergänzen, cf. TMEN IV, Nr. 1849.

ǰil (29) ‚Jahr'. Cf. TMEN IV, Nr. 1940.

ǰo̯b.ši.ge.ǰü (12) ‚zustimmend, gutheißend'. Die übliche Schreibung ist *ǰöbšiyeǰü*. Cf. für ähnliche Schreibungen jedoch Weiers 18 (zum *-g-*) und Abschnitt „Schrift" (zum *o̯*).

kem(e).be.i (27) ‚Wir haben gesagt'. Zur Auslassung des *e* der 2. Silbe cf. Abschnitt „Schrift". *keme.n* (19) ‚sagend'.

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

kerü-dür (13) ‚auf der Rückseite'. Die übliche Bedeutung von mongol. *kerü* (Lessing 458 ‚forest on the north slope of a mountain'. Kowalewski 2514 ‚bosquets ou forêts qui sont derrière les montagnes', Luvsandėndėv 590 *xer* wie Lessing, Haenisch 50 *geru*, lies *ḳerü*, ‚Rückseite, Schattenseite' – wie aus dem Kontext hervorgeht, aber immer von Bergen) scheint doch nicht recht zu passen, es sei denn, wir nehmen eine übertragene Bedeutung und Spezifizierung an, nämlich ‚Rückseite eines Dokuments' (der Norden ist in älterer Zeit nach mongolischer Orientierung links, später hinten, s. TMEN I, 206f.). Ich würde bei der Etymologie des Wortes am ehesten an türkische Herkunft denken. Cf. u.a.: DS 302 *kerü* ‚obratno, nazad', Räsänen 244, 246 *kärü* ‚zurück', W. Radloff: Versuch eines Wörterbuchs der Türk-Dialecte, II, 1556 *gäri* (altosman. *gärü*) osman. ‚zurück; das Nachhintenliegende', James W. Redhouse: A Turkish and English lexicon, Constantinople 1890, 1611 *gerü* ‚the hinder surface or part, the rear', G. Gusejnov: Azerbajdžansko-russkij slovar', Baku 1941, 177 *geri* ‚nazad, obratno, obratnyj', z.B. *geri dön-* ‚sich umwenden'. Also ‚die umgedrehte Seite (des Dokuments)'. Das Wort dürfte aus dem Azeri entlehnt sein. Dort heißt es heute *geri*, älter *gerü* (s. altosman.). Im 14. Jahrhundert ist jedoch noch eine Aussprache *kerü* am wahrscheinlichsten, das beweisen altosmanische Lehnwörter aus dem Griechischen wie *Gelibolu* < griech. *Kalliupolis*, *gömrük* ‚Zoll' < griech. *komerkion* usw. (auch ältere Lehnwörter aus dem Persischen wie *gâvur* ‚Ungläubiger', *geriz* ‚Kanalisationsgrube' < pers. *kāfir*, *kārīz*), cf. grundsätzlich TMEN III, 115 (auch GGA 216, 1964, 101f.

laγnad-tu (26) ‚mit Flüchen versehen, verflucht' (< pers. *la'nat* ‚Fluch', kurd. *le'net*, mit mongolischem Suffix). (Ursprünglich verschrieben, nachträglich vom Schreiber korrigiert.)

Maγmad (24) ‚Muḥammad (der islamische Prophet)' (< pers. *Maḥmad*). Bei Cleaves/Teheran 26 (Dokument I) *Muqamad* (*baiγambar*), also die bekanntere Form, sonst aber mehrfach Maγmad, s. S. 37.

mal (6) s. *mutawaǰiqad*.

ma.n.u (28, auch 1, s. *üge.ma.n.u*) ‚Unser'.

mavrus (19) ‚abgesondert' (< pers. *mafrūz*). Das ist die persische Parallele zu mongol. *öbe.r-e* (18). Cf. im persischen Text Z. 7 (damit ist z.B. die Lesung pers. *maurūṯ* ‚ererbt' ausgeschlossen).

mede.ǰü (19) ‚wissend'. *mede.l-e.če.gen* (18) ‚aus dem Jurisdiktions-

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

bereich, aus der Zuständigkeit, aus dem Kompetenzbereich' (= pers. ,,md'l''). Mongol. *mede-* hat (wie türk. *bil-* und pers. *dānistan*) nicht nur die Bedeutung ,(über etwas Bescheid) wissen', sondern auch ,verwalten, regieren' (die Doppelbedeutung ließe sich am besten wiedergeben durch ,für etwas kompetent sein'), cf. Cleaves/Mostaert 47f., TMEN II, Nr. 836, speziell S. 419f. Entsprechend bedeutet *mede.l* ,Kenntnis; Machtbereich' (,,Kompetenz''). So schon bei einem mongolischen Dokument vom Jahre 1389: E. Haenisch: Sino-mongolische Dokumente vom Ende des 14. Jahrhunderts, Berlin 1952, 22 (Abschnitt 17v), wo es über die Mongolendynastie heißt: *γaǰar de'ere ele axun irgen, bügüde medel.tur inu oroǰu, ǰarlix ǰasag.i inu ülü dayaxčin ügäi aǰu'u je* ,alle Völker auf der Erde aber unterwarfen sich ihrem Machtbereich (*oro-* ,eintreten' ist der übliche Euphemismus für ,sich unterwerfen'), keinen gab es, der nicht ihre Erlässe und Befehle befolgt hätte'; daneben ,Kenntnis' auf S. 24, Abschnitt 7r. Cf. weiter fürs Mongolische: Lessing 532 *medel* ,knowledge; authority, power, jurisdiction', Kowalewski 2007 id. ,le savoir, connaissance, esprit; département, direction, administration, juridiction, inspection', Luvsandėndėv 251 id. ,védenie, kompeténcija'. Das Wort ist auch ins Tuvinische eingedrungen: E. R. Tenišev: Tuvinsko-russkij slovar', Moskva 1968, 292 *medel* ,soznanie'. Ferner kommt es im Persischen vor, s. einmal den persischen Paralleltext hier Z. 7: *az medāl-i ḫud mafrūz dānand* ,sie sollen es als vom eigenen Kompetenzbereich abgetrennt (an)erkennen'. Ferner mehrfach bei b. Hindūšāh, s. Herrmann.

mingγan (7, 25) ,tausend'. Cf. TMEN IV, Nr. 1749.

mǫr.iyer (9) ,als, in der Art von', wörtlich ,,mit dem Wege'', eine Lehnübersetzung (calque) von pers. *bar sabīl-i* (Z. 2).

muǰr-a (10) ,in Kraft gesetzt' (< pers. *muǧrā*).

muqarar (10, 16) ,festgesetzt, bestimmt; festgelegter Betrag (< pers. *muqarrar*).

muqas-a (16) Aufrechnung einer Barrente gegen die Steuern einer Ortschaft usw. (< pers. *muqāṣṣa*, so auch in der persischen Parallelstelle Z. 5). Cf. genauer Herrmann.

mustaγraγ (16) ,(voll und ausschließlich für den eigenen Lebensunterhalt) verbraucht' (< pers. *mustaġraq*) ausgeglichen; auch: Die üblicherweise angegebenen Bedeutungen (Steingass 1232, Alavi 716, Dozy II 208 usw.) passen schlecht. Cf. jedoch (Hinweis von Herrmann) Muḥammad b. Hindūšāh: Dastūr al-kātib fī ta'yīn

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

al-marātib, Handschrift 1241 der Bücherei Köprülü Mehmed Paşa Istanbul (vom Jahre 1366, also zeitgenössisch!), f. 176b (Bestimmungen über den *kātib-i aḥkām-i moġōlī*, also den mongolischen Sekretär, eine nach dem Verfasser damals durchaus noch bestehende Institution): *har sāl az aṣl-i māl-i dīwān mablaġ-i kaḏā dīnār bar sabīl-i marsūm ba-o ǧawāb gūyand tā dar waǧh-i maṣārif u maṣāliḥ-i ḫud mustaġraq gardānad* ‚jedes Jahr soll man ihm aus der Diwansteuer den Betrag von soundsoviel Dinar als Gehalt auszahlen, damit er es für seine (eigenen) Bedürfnisse verbrauche'. Im vorliegenden Falle hat jedoch *mustaġraq* die Bedeutung ‚ausgeglichen'. Herrmann zitiert dazu (in seiner Originaltranskription): Dastūr al-kātib, fol. 216b (*edrār*-Verleihung): *. . . tā motaṣarrefān o bitīkčiyān-e Tabrīz . . . mablaġ-e mazkūr rā* (fol. 217a) *be mouże'-e maẓkūr yā tamġā-ye maẓkūr moqāṣṣe o mostaġraq dāneste* (damit die Steuer-Kommissare und Finanzsekretäre von Tabrīz wissen, daß der erwähnte Betrag gegen die erwähnte Ortschaft oder die erwähnte Tamgha-Einnahmestelle aufgerechnet und dadurch ausgeglichen ist); Dastūr al-kātib, fol. 225b (*edrār*-Verleihung): *. . . ān mablaġ rā bar sabīl-e edrār be-nām-e ū moǧrā o moqarrar gardānīdīm va be-motavaǧǧeh-e mavāże'-e maẓkūre moqāṣṣe o mostaġraq karde* (Wir haben ihm diesen Betrag als Rente gewährt und festgelegt und gegen das Steueraufkommen der erwähnten Ortschaften aufgerechnet und dadurch ausgeglichen).

mutasarib.ud ‚die Steuerkommissare' (< pers. *mutaṣarrif*, mit mongolischem Pluralsuffix, = im persischen Text Z. 1 *mutaṣarrifān*). Dasselbe bei Cleaves/Teheran Abū Sa'īd 28. Cf. zum Terminus Herrmann.

mutawaǰiqad (6, 15) in *mal mutawaǰiqad-tača* (6) ‚aus den Steuern', entsprechend pers. *māl wa mutawaǧǧihāt*. Das mongolische Wort hat hier nicht die übliche Bedeutung ‚Vieh'. Vielmehr kommt das Wort im Mongolischen einerseits in einer älteren Lehnschicht vor: arab. *māl* ‚Eigentum' > pers. *māl* > türk. *mal* (bis ins Jakutische gedrungen, s. Räsänen 323f., schon vormongolisch belegt, s. DS 335). Hier hat das Wort im Mongolischen (wie auch in vielen, besonders östlichen, türkischen Dialekten) die Bedeutung ‚Vieh' angenommen (als das spezifische Eigentum des Hirtennomaden). Dagegen ist das in diesem Texte erscheinende Wort eine viel spätere Übernahme aus dem Persischen und hat wie dort die Bedeutung ‚Steuer'. Cf. Herrmann.

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

muvamar-a (11) ‚Steuereinhebelisten' (< pers. *mu'āmara*). Hierzu gibt Herrmann (in seiner Originaltranskription) folgende persische Belegstellen: Hinz, Resālā-ye Falakiyyā, S. 20 (Index mit entsprechenden Nachweisen); Mahmud Miraftab (Dastūr al-kātib fī ta'yīn al-marātib. Edition und Darstellung. Diss. phil. Göttingen 1956), S. 90; Nejat Göyünç (Das sogenannte Ğāme'o'l-Ḥesāb des 'Emād as-Sarāwī. Ein Leitfaden des staatlichen Rechnungswesens von ca. 1340), S. 71 Diss. phil. Göttingen 1962; Hinz (Das Rechnungswesen orientalischer Reichsfinanzämter im Mittelalter, Islam 29), S. 121 (hier in der Übersetzung *Steuereinhebekonzession*). Vgl. auch *Dastūr al-kātib* (Köprülü Nr. 1241), fol. 216b: . . . *har sāl az aṣl-e māl o motavaǧǧehāt-e Tabrīz mablaġ-e yek-hezār dīnār o hašt-ṣad dīnār-e zar-e rāyeǧ-e ṭalġam . . . bar sabīl-e edrār be-nām-e ū moǧrā o moqarrar gardānīdīm. va ḥokm raft, ke aṣḥāb-e dīvān dar dafāter o mo'amarāt moṣabbat o masṭūr gardānand.* Die Schreibung *neuvamaz-a* gibt offenbar eine Vulgäraussprache [*muwāmara*] wieder.

namur-un (29) ‚des Herbstes'.

nayib.ud (3) ‚die Vizestatthalter' (< pers. *nāyib, nā'ib,* kurd.*naîb* mit mongolischem Pluralsuffix = im persischen Texte Z. 1 *nuwwāb*). Dasselbe iranische Wort erscheint auch in den mongolischen Texten bei Cleaves/Ötemiš 483 (*nayib*) und Cleaves/Teheran Abū Sa'īd 28 (*nayib.ud*). Cf. zum Terminus Herrmann.

nere.ber (9) ‚mit dem (auf den) Namen'. *nere.tei* (15) ‚genannt, namens'.

niken (7) ‚eins'.

noqai (29) ‚Hund' (*noqai ǰil* ‚Hundejahr'). Cf. TMEN I, Nr. 386.

o.d-tur (29–29) ‚im Jahre' (eigentlich Plural).

ora.γsa.γar (11) ‚sobald sie hineingekommen sind' (Konverb). Im Manuskript ein Strich zu wenig – dies aber ist ein in mongolischen Dokumenten sehr häufiger Schreibfehler, s. hier auch *bolγaγulbai, bolγaqun, kemebei.* An eine Lesung *oraγsanar* wird man kaum denken dürfen (obwohl es buchstabengetreu so dasteht). Nach Weiers 189–194 kommt *-γsanar* nie vor. Dagegen ist fürs 13./14. Jahrhundert in uigurischer Schrift nach derselben Quelle *-GsAbAr* die Normalschreibung, *-gseger* erscheine „nur vereinzelt in der buddhistischen Übersetzungsliteratur des XIV. Jahrh.", *-γsaγar* so früh demnach überhaupt nicht, sondern erst seit dem 16. Jahrhundert. Diese Regel ist mit unserem Dokument aufgehoben. – *ora.tuγai* ‚sie sollen hineinkommen'.

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

öbe.d-ün (18) ‚der eigenen (Plural Genitiv)'. Von einer Wurzel *öbe+* < **öpe+* ‚anders, zueigen, abgesondert', die auch in Haenisch *ȯ'ede* ‚entgegen' (= anders als die Richtung des Begegnenden), *ȯ'er* ‚selbst' (= zueigen, eigenständig, anders, zum Suffix *-r* s. TMEN I, S. 521 unten), *ȯ'ere* ‚anders, gesondert' (wohl < *ȯ'er.e*), *ȯ'esün* ‚selbst' (wohl < *ȯ'er.sün*), *ȯ'ermičile-* ‚sich absondern' vorliegt. – *öbe.r-e* (18) ‚anders, gesondert'.

qamuγ (24) ‚alle'.

qan (1) ‚Herrscher' (= pers. *ḫān*). Cf. TMEN III, Nr. 1161. Der Titel *baγatur qan* ist also derselbe wie z. B. beim letzten persischen Elchan, Abū Sa'īd, s. Cleaves/Teheran 27, 55–57 (mit Zitierung von pers. Šaiḫ Uwais bahādur ḫān).

Qani Bili-yin (2) (= pers. *Ḫān-i Bilī*, Genitiv). Eine persische Provinz bei Astārā, am Südwestrand des Kaspischen Meeres, s. Herrmann. Die Lesung (bei Minorsky Khān-B.lī) ist jetzt durch den mongolischen Text gesichert.

Sadiradin-u ‚des Ṣadr ad-Dīn' (persischer Name = im persischen Text Z. 2 Ṣadr al-milla wa'd-dīn, wobei al-milla lediglich eine bei diesem Namen-Titel nicht unübliche höfliche Zusatzfloskel ist).

sar-a-yin (29–30) ‚des Monats'.

saviy-a-yin (9) ‚der Gebetsklause' (< pers. *zāwiya*). Cf. zum Terminus u. a. Mahmud Bina-Motlagh: Scheich Safi von Ardabil, Dissertation Göttingen 1969, 13.

soyu.basu (12) ‚als man sich Aufschluß verschaffte'. Das mongolische Wort wird i. a. mit ‚instruieren' übersetzt (Kowalewski 1405, Luvsandėndėv 355, Haenisch 136, 138). Nach Lessing 735 gilt jedoch eher die Bedeutung ‚sich instruieren' (to become cultured, civilized; to improve, to be enlightened). Hier scheint eher die letzte Bedeutung zuzutreffen: *šilγan soyubasu ǰǫbšigeǰü* kann offenbar nur bedeuten ‚als man untersuchte und sich instruierte, da stimmte man zu'. Eine Übersetzung ‚als man untersuchte und instruierte (Anweisung gab), stimmte man zu' befriedigt nicht.

Šaqiyar (14) ein Ortsname. Ich war anfangs versucht, Šahriyār zu deuten. Dagegen spricht jedoch: Die persische Parallele (Z. 5) schreibt etwa Šāqryār oder Šāqǧār, jedenfalls mit Langvokal in der 1. Silbe. Wahrscheinlich also ein kleinerer Ort in Aserbeidschan (eventuell heute zur UdSSR gehörig). Cf. Herrmann: uns nicht lokalisierbar. An Šāhrijar im Bezirk Norašen (s. M. Širālijev: Azärbajǰan dialektologijasynyn äsaslary, Baku 1962, 11) ist wohl

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

kaum zu denken (es ist weit von Astārā entfernt, etwa 39° 30′ N, 45 E), noch weniger natürlich an Šahriyār bei Teheran (Le Strange: The lands of the Eastern Caliphate, Cambridge 1930, 217f.). Die Namensform wirkt kaukasisch (lesgisch ?).

šayiγ (8, zweimal) ‚Scheich' (< pers. *šaiḫ*). Die zweimalige Setzung des Wortes ist nicht etwa Dittographie, sondern entspricht der persischen Parallele (Z. 2) *šaiḫ al-islām šaiḫ Ṣadr al-milla wa'd-dīn* ‚Scheich des Islam, Scheich Ṣadr (al-milla wa')d-dīn'. Derselbe Terminus erscheint bei Cleaves/Teheran (Abū Sa'īd) 28, 29 (zweimal), 33 (*šiγ*), auch 28, 30 (*šiγ-ud*, Plural). Diese Form könnte dem persischen Schriftbild nachgeahmt sein; sie dürfte jedoch eher (Hinweis von Tezcan) = türk. *šïx* sein, das „in den anatolischen Mundarten . . . durchaus üblich" ist, cf. ferner türkmen. N. A. Baskakov et alii: Turkmensko-russkij slovar', Moskva 1968, 765 *šïx* ‚šejch', auch aserbeidschan. W. Radloff: Versuch eines Wörterbuches der Türk-Dialecte, IV 1047 *šïx* ‚Derwisch' (Radloffs Identifizierung mit *'āšiq* ist gewiß irrig). Cf. ferner Mehmed Mübarek: Müze-yi humayun, Meskûkât-i kadîm-i Islâmiye katalogu, III, Istanbul 1318, 199, wonach der Name des Šaiḫ Uwais auf einer Münze in mongolischer Schrift „syq 'wwys" geschrieben ist (dies doch wohl eher eine Nachahmung des arabisch-geschriebenen „šyḫ 'wwys" statt mongolisch-geschrieben „s'yyq 'ww'yys"). Am ehesten vgl. nun. kurd. *ṣêx*, daher mongol. *šėγ* zu lesen.

šilγa.n (12) ‚untersuchend'. (Der Strich des „-l-" ist, wie häufig in mongolisch-geschriebenen Dokumenten, versetzt.)

šiltaγ-ud-iyar (19–20) ‚unter Vorwänden, mit Ausreden'. Cf. TMEN I, Nr. 236.

tabin (28) ‚fünfzig'.

tabun-a (30) ‚am fünften (Tage)'. Cf. TMEN I, Nr. 121.

tamu-dur (26) ‚in die Hölle'. Cf. TMEN II, Nr. 936.

Tawrės-e (30) ‚in Tabrīz'. Zum „-w-" cf. EI IV 632a: Die ältere persische Form ist *Tavrēž*, sie lebt noch im Armenischen u.a. des 14. Jahrhunderts fort (*T'avrēž*). Auch im Neupersischen ist ja *Taurīz* neben *Tabrīz* belegt (Steingass 335). Die zeitgenössischen Schriftsteller schreiben allerdings anscheinend schon stets *Tabrīz*, so Rašīd/Arends (Register der Ortsnamen, arab. Seite 662), so schon bei V. Minorsky (Herausgeber): Ḥudūd al-'Ālam . . ., London 1937, 142 (vom Jahre 982). Daher überrascht die Form mit [-w-] doch. Cf. aber immerhin Ḥudūd al-'Ālam 142 *Ardavīl*

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

~ Rašīd/Arends 659 *Ardabīl*. Der Wechsel *-b-* ~ *-v-* in persischen Ortsnamen speziell Aserbeidschans sollte einmal im Zusammenhang untersucht werden. Es ist möglich, daß hier Einflüsse des Armenischen oder aber der iranischen Lokaldialekte vorliegen. Immerhin ist die Form mit *-v-*, *-w-*, *-u̯-* nicht auf armenische Quellen beschränkt. Sie erscheint auch bei arabischen Schriftstellern, s. Klaus Lech: Das mongolische Weltreich, Wiesbaden 1968 (nach S. 58 bei Ṭaiyārī; bei al-'Umarī laut arabischem Register S. 132 nur 2 Belege für *Tabrīz*, dagegen 22 für *Taurīz*), cf. auch dort S. 325, Anm. 29: *Tauris* bei Marco Polo usw. Auch russ. *Tavriz* u.a.m. – Zur Bedeutung von Tabrīz für Šaiḫ Uwais s. EI IV 635a, b. Am ehesten ist hier an kurd. *Tewrêz* zu denken.

te.n.de.ki (6) ‚dortig'.

t(e)ngri-deče (23) ‚von Gott'. Cf. TMEN II, Nr. 944.

te.r-e (14) ‚jener'.

tümen (25) ‚zehntausend'. Cf. TMEN II, Nr. 983. Es ist *mingγan tümen* aufzufassen als = 1000.10000 = 10.000.000. An sich könnte es auch ‚tausend oder (auch) zehntausend' bedeuten, jedoch schiene es seltsam, ohnehin fiktive Zahlen zur Alternative zu stellen. Cf. vielmehr in der Geheimen Geschichte solche Fälle wie *tabun ǰa'ut* ‚fünfhundert' (wörtlich ‚fünf Hunderter' = fünf mal hundert) und sogar (§ 267, 9v, 10r) *yesün yesüt* ‚neun [mal] neun' (= 81, von Haenisch fälschlich als ‚je neun' gedeutet). Nun steht hier zwar nicht *mingγan tümed* (also nicht der Plural des multiplizierten Zahlworts), jedoch erscheinen solche Fälle (neben korrektem konservativem Pluralgebrauch) schon in der Geheimen Geschichte, s. z.B. § 175 *xoyar miŋγan* ‚2000', § 106 *xoyar tümen* ‚20.000'.

tüši.me.d (3) ‚die Statthalter' (pers. *ḥukkām*). Cf. TMEN I, Nr. 138. Plural von *tüšimel*.

uda.r-un (21) ‚verzögernd, hinhaltend, auf die lange Bank schiebend'.

uri.ǰi (16) ‚früher (wie zuvor)'. Das Wort stammt von derselben Wurzel wie *uri.du*, *uri.da*, mit ähnlicher Bedeutung. Es könnte auf **uri.di* zurückgehen (so schon Kotwicz, s. Issledovanie po altajskim jazykam, Moskva 1962, 108; allerdings gibt Kotwicz nicht an, wo er diese Form her hat, hat er sie etwa nur erschlossen ?). Der älteste Beleg des Wortes scheint vorzuliegen in Cleaves/Teheran 29 (= Abū Sa'īd, 1320). Cleaves liest zwar (etwas ergänzend) „*urǰi*[*-yin yosu*]*γar*" (so auch Ligeti 106) und vergleicht dann die schriftmongolische Form *urǰi*. Jedoch ist diese

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

Lesung irrig: Das „-y-" ist (obwohl etwas verblaßt) nicht schlechter leserlich als z.B. das „-y-" von „'wy'd" = [noyad] in 31/42; auch ist deshalb die Existenz eines „-y-" klar, weil der Abstand zwischen „-r-" und „-ǰ-" bei angeblichem *urǰi* (tatsächlichem *uriǰi*) viel weiter ist als z.B. bei *qarǰa* in Z. 7. Den zweitältesten (sehr klar geschriebenen) Beleg bietet dann unser Dokument. Ein weiterer alter Beleg mit noch bewahrtem *-i-* liegt vor im „Tcheu iuen i iu". Mostaert liest zwar 75 *urǰi sara* ‚vergangener (voriger) Monat'; jedoch ist aller Wahrscheinlichkeit nach 兀里只 nicht *urǰi* zu lesen, sondern es ist „u li ǰi" als ziemlich getreue Wiedergabe von [uriǰi] aufzufassen; [urǰi] wäre doch wohl eher | 兒 | geschrieben worden. Soweit die ältesten Belege, die alle auf *uriǰi* weisen. Recht alt ist auch Poppe 366 *uriǰu ödür* ‚tret'ego dnja', wo das *-i-* gleichfalls noch bewahrt ist, im übrigen jedoch eine Sonderentwicklung vorliegt (vielleicht eine Kontamination aus *uriǰi* und *uridu*). Dagegen ist Poppe: Das mongolische Sprachmaterial einer Leidener Handschrift, Leningrad 1928, S. 1259 „*urǰi*" (eher *uriǰi*) wieder korrekt (vom Jahre 1343). In der klassischen Schriftsprache treten bereits Formen durchweg ohne *-i-* auf, cf. Lessing 887 *urǰi edür*, *urǰidur* (aus *urǰi edür* kontrahiert), *urǰigdur* (aus *uriǰiqi edür*, mit demselben Suffix *.qi* wie z.B. in Ölǰeitü *uridaqiyača*, s. Abschnitt „Palăographie des d/t", auch Mostaert/Cleaves 1962, 67) ‚day before yesterday', *urǰinun* (soll heißen *urǰinon*), *urǰinan* bzw. dieselben Formen mit *ǰil* ‚the year before last' (das ist = *uriǰi.n on*, mit *on* ‚Jahr', das *-n-* dabei ist nicht etwa Genitivsuffix, sondern stammt aus einer Analogiebildung zu *nidonon* ‚last year', neben *nidonon ǰil*, bei Lessing 578 fälschlich *nidunun*, s. aber die zum Terminus im Abschnitt „Eine bisher nicht erkannte Ligatur" angegebene Literatur, dabei ist das *-n-* in *nidonon* organisch: *nidonon* < *nidoni on*). Ähnlich Kowalewski 471. Auf die bisher genannten Formen und Kombinationen davon gehen nun die meisten modernen Dialektformen zurück. Ich will diese im folgenden nicht direkt angeben, sondern nur notieren, welche Typen in der Gesamtheit der Mongolia vorkommen und wo, soweit mir Material zugänglich ist, das ich aber nicht ausführlich zitiere. Es erscheinen: *uriǰi edür* Poppe (Westmittelmongolisch), klassische Schriftsprache, Kalmückisch, Schriftoiratisch, Chalcha, Burjatisch, Ordos, Dariganga, Üǰümüčin, J̌astu, Aru-Xorčin, wohl auch Moghol (in *urǰa* wohl Wortausgang durch falsche Abtrennung als Kasussuffix *.dur* aufgefaßt

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

und daher ausgelassen) ‚vorgestern'; *uriǰi uriǰi edür* Dariganga, Ǔǰümüčin ‚vorvorgestern'; *uriǰi söni* Monguor ‚vorgestern Nacht'; *uriǰi sara* Tcheu iuen i iu ‚vorletzter Monat' (?); *uriǰi on* Monguor, Moghol ‚vorletztes Jahr'; *uriǰi on ǰil* Kalmückisch id.; *uriǰi on.u ǰil* Kalmückisch id.; *uriǰi on.du ǰil* Burjatisch id.; *uriǰi on.u uriǰi on* Monguor ‚vorvorletztes Jahr'; *uriǰin edür* Ordos ‚vorgestern'; *uriǰin on* Schriftsprache, Oiratisch, Chalcha, Ordos, Tümed, J̌astu, Suruk, Aru-Xorčin; *uriǰin on ǰil* Schriftsprache Chalcha, Oiratisch id.; *uriǰin uriǰi on* Ordos ‚vorvorletztes Jahr'; *uriǰi.yin uriǰi edür* Monguor, Ordos ‚vorvorgestern'; *uriǰi.yin uriǰi on* Monguor ‚vorvorletztes Jahr'; *uriǰi.yin uriǰin on* Ordos; *uriǰi.qi edür* Schriftsprache, Chalcha ‚vorgestern'; *uriǰi yosu.γar* Abū Sa'īd (so vielleicht eher statt *uriǰi-yin yosu.γar*), Uwais. Wie ersichtlich, steht *uriǰi* fast ausschließlich mit Zeitbestimmungen zusammen, unsere beiden alten Quellen bilden die einzige Ausnahme. Was bedeutet *uriǰi yosuγar* nun aber? Cleaves übersetzt ‚as formerly' = ‚wie zuvor'. Das paßt auch für unseren Text: Es läuft auf eine *Erneuerung* einer bereits bestehenden Vergünstigung hinaus. S. Herrmann.

Uwayis (1) Eigenname, hier: Begründer der Dynastie der Ğalā'ir (1356–74 regierend), = pers. *Uwais*. Cf. zu ihm am einfachsten EI IV 1149f. (oder die entsprechenden späteren Ausgaben). Cf. auch *šayiγ*.

üge.ma.n.u (1) = *üge manu* ‚Unser Wort'. Cf. TMEN III, Nr. 1292 (auch Nachtrag in IV), Ligeti in AOH 1968, 125f. Zur Zusammenschreibung cf. die Parallele *bičig.manu* ‚Unser Schreiben' in Cleaves/Moastaert 1952, 426, 451 (Arγun 1290). Cf. auch *ma.n.u*. Statt „Uwais bahādur ḫān. Unser Wort" könnte man auch „Unser, des Uwais bahādur ḫān, Wort" übersetzen, s. dazu TMEN III, S. 292f. (die Einrückung ist allerdings in diesem Falle irrelevant, gegen meine dortige Ausführung, jedoch spricht die persische Übersetzung klar für die von uns hier gegebene Übersetzung).

ülü (17) ‚nicht'.

virišta.s-a.ča (24–25) ‚von den Engeln' (< pers. *firišta*, kurd. *firişte* + mongol. Pluralsuffix). Cf. auch Poppe 471 („*ferište*").

waγv-dur (10) ‚für die fromme Stiftung' (< pers. *waqf*, mit mongol. Suffix). Das Wort erscheint auch bei Cleaves/Teheran (Abū Sa'īd) 29 (zweimal), 33 (*waγb*), 29 (dreimal *waγb-ud*) und bei Temir (Dokumente von 1272) 327 (zweimal), 328, 329 (in der Form *uġw* = unsere Schreibung *uγv*, mit deutlichem Anlautstrich, also

This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

„'wγv", auch mit punktiertem „q" = „γ", außer auf S. 329, Z. 1 – hier liegt nach Cleaves/Teheran 69 ein anderes, aus dem Jahre 1273 stammendes Dokument vor –, wo, schlecht leserlich, „w'qb" oder „wqb" steht). Cf. auch die Ausführung in Cleaves/Teheran 68f. zum Begriff des *waqf* und zur Schreibung. Bei Abū Sa'īd wird stets „w'qb" = *waγb*, also (1) wie bei uns mit „w-" (nicht mit „v-" und auch nicht mit „'w-") und (2) mit *-b* (deutlich so, genau wie z.B. bei *tasarub* = pers. *taṣarruf*). In unserem Dokument dagegen ist der Auslaut deutlich „-v" (insgesamt: „w'qv"), wie bei Temir; Cleaves liest zwar bei Temir „wγb" = uγb; jedoch sehe ich, wie Temir, in der Schreibung ﺣ statt ﺻ einen Versuch, „-v" (= [f]) von „-b" zu scheiden; auch Ligeti 85–88 liest „-v" („-v" erscheint üblicherweise nicht in der mongolischen Schrift, es mag jedoch zur klaren Kennzeichnung des persischen [-f] eingeführt worden sein, s. Abschnitt „Schrift"). Das Zeichen für „-v" = [-f] erscheint bei Temir auch im Namen *Lativ* = pers. *Laṭīf*, so in der arabischen Version; leider erscheinen weder in Temirs noch in meinem Text Wörter mit „-b", woraus sich erst eine Opposition „-b" : „-v" erkennen ließe; die letztgültige Bestätigung meiner Lesung steht also aus. Immerhin spricht für sie dies: Ein „-v" erscheint in mongolischer Schrift gewiß selten; es kommt jedoch vor in *bodistv* ‚Bodhisattva' (s. CAJ 10, 1965, 60). Und die in CAJ zitierte Urga-Handschrift des Erdeni-yin Tobči hat „-v" in eben diesem Wort genau in derselben Form wie das von uns „-v" gelesene Schriftzeichen in Temir und bei uns.

yaγu.ba (21) ‚was auch immer'. Zu *.ba* s. *ba*.

yambar (*ba*) (19) ‚was (wie beschaffen) auch immer'.

yeke (8) ‚groß'. Cf. TMEN I, Nr. 406.

yisün (28) ‚neun'.

yosu.γar (13, 16) ‚auf die Weise, nach Art von'. Cf. TMEN I, Nr. 408 sowie in dieser Wörterliste *uriǰi*.

Anhang

Der Text einer mongolisch geschriebenen Gegenzeichnung (veröffentlicht in den Barrasihâ-ye Târikhi 1968/9, wozu weiteres vgl. bei Herrmann) lautet:

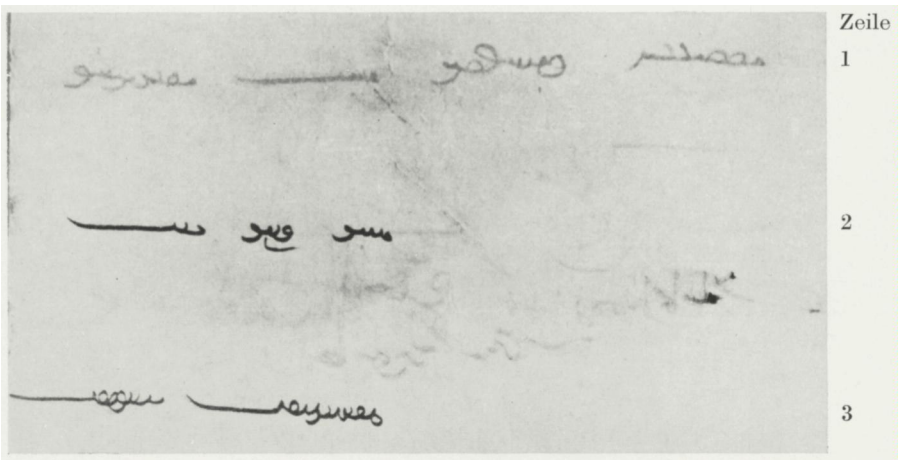
üǰig inu Š-a Maγmud Šamsadin Sakariy-a Kaus Naǰibadin Maγmad Šayiγ Ali 'ehrenvolle Erwähnung (s. Herrmann): Šāh Maḥmūd,

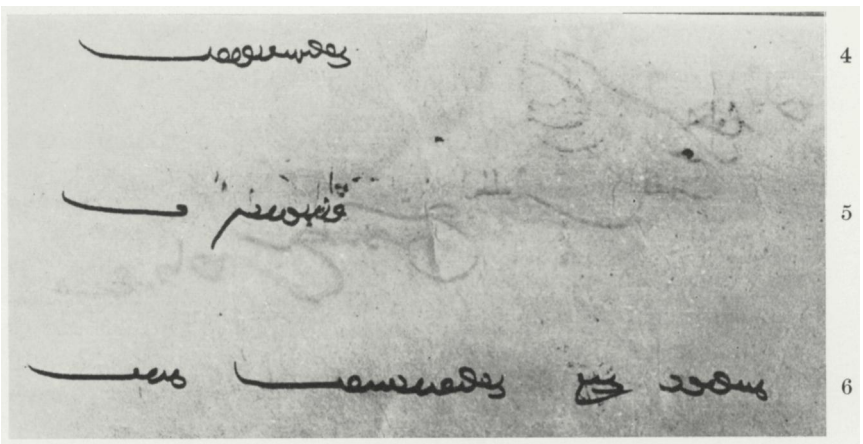
This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

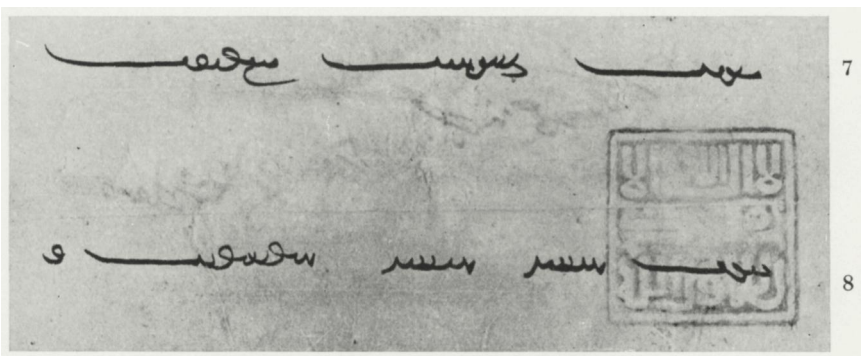
Šams ad-Dīn Zakarīyā, Kā'ūs, Naǧīb ad-Dīn Muḥammad (eigentlich Maḥmad), Šaiḫ 'Alī'.

Dieser Text hat eine Parallele genau desselben Typus (*üǰig inu* + eine Reihe von Namen) bei Cleaves/Teheran 33. In den von Cleaves edierten Texten findet sich auch ein guter Teil der Namensformen (Š-a, Maγmud, Šamsadin sowie das charakteristische Maγmad, wozu s. oben unsere Wörterliste). Der Text stammt von Uwais, aus dem Jahre 1372.

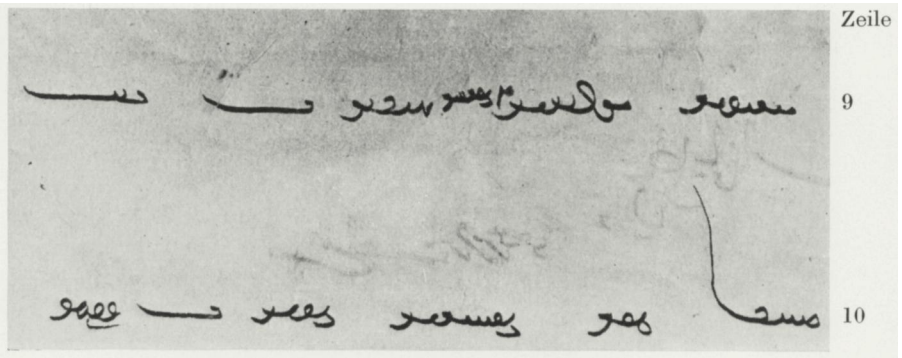
This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

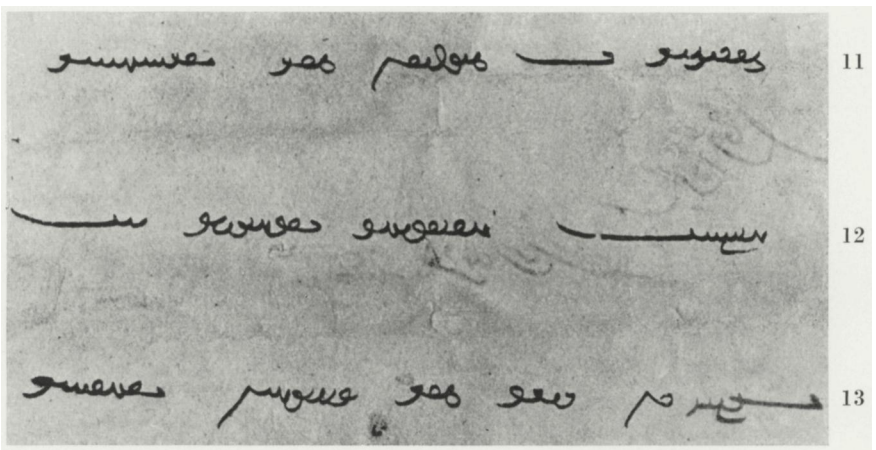


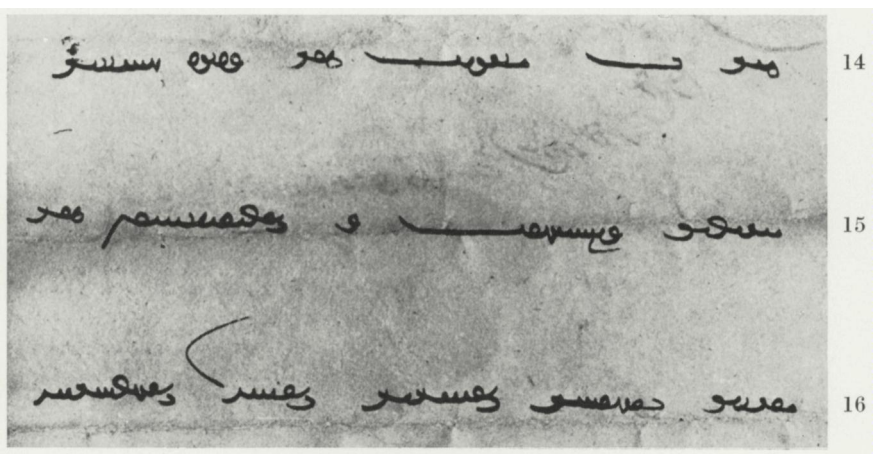




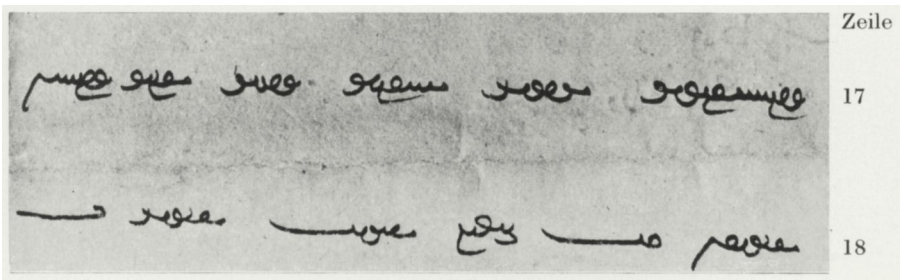
This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

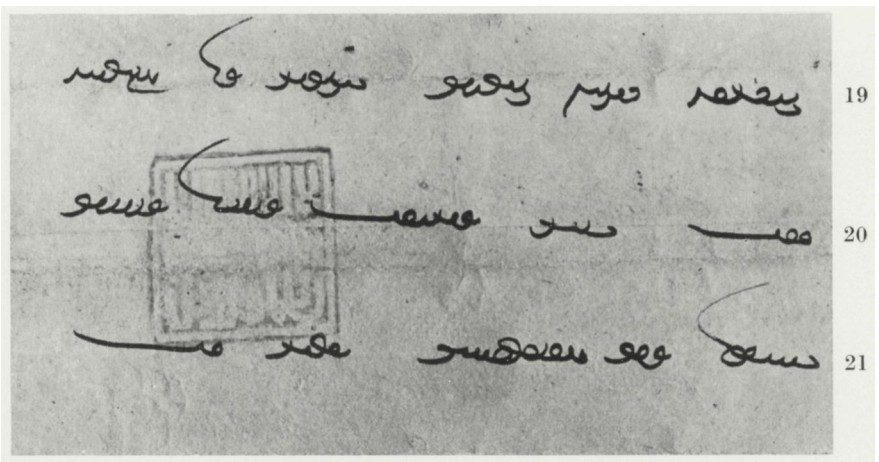


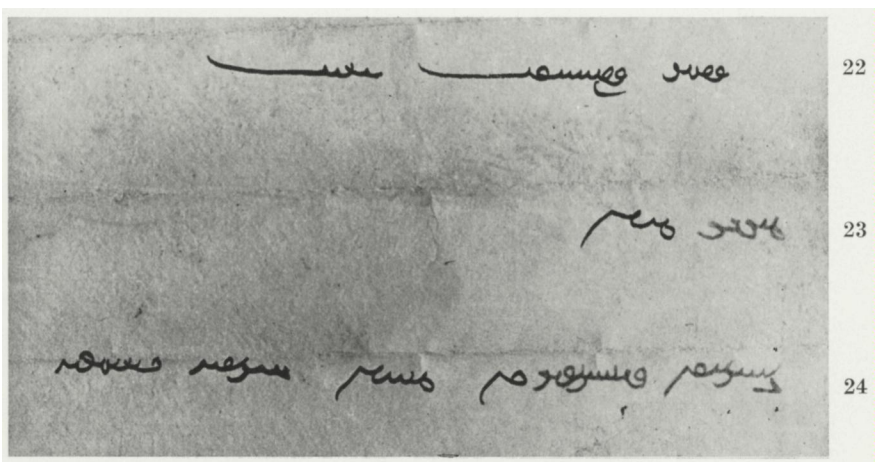




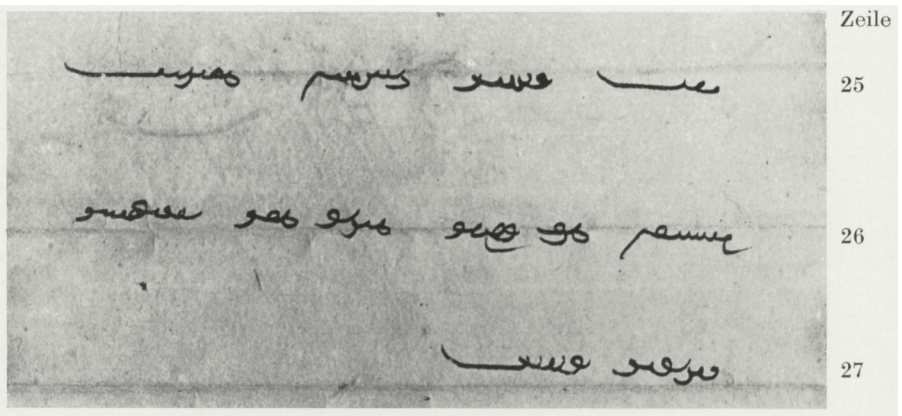
This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

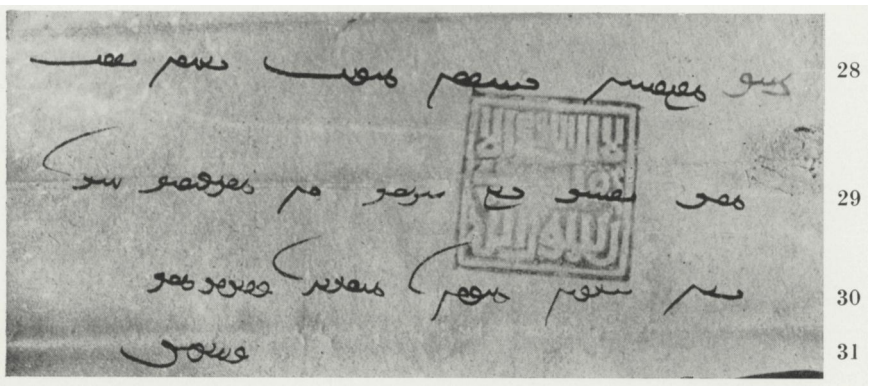






This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions





This content downloaded from 132.174.255.116 on Mon, 22 Dec 2014 05:09:50 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions